

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei



JAHRES
BERICHT

2020

VORWORT

Mainz, im März 2021

Der Jahresbericht 2020 bezieht sich auf einen historisch außergewöhnlichen Zeitraum. Die Corona-Pandemie hat unser aller Arbeitsabläufe auf eine harte Probe gestellt.

Dank technisch guter Ausrüstung und der hohen Flexibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro der Bürgerbeauftragten konnten die Eingaben und Anliegen der Petentinnen und Petenten weiterhin sorgfältig bearbeitet werden.

Außensprechtage fanden nur in einem kurzen Zeitraum statt.

Natürlich befasste sich eine Vielzahl von Eingaben mit dem Thema Corona. In der Summe ist festzustellen, dass die Verwaltungen schnell auf die damit verbundenen Herausforderungen reagiert haben. Gleichwohl gab es Verstimmungen in Bereichen, wie nicht erreichbare Zulassungsstellen, Wertstoffhöfe oder Passämter.

In jedem Fall möchte ich mich an dieser Stelle bei den Verwaltungen, ihren Leitungen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Danken möchte ich auch den Mitgliedern des Petitionsausschusses sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das stets gute und kollegiale Miteinander.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB) lege ich hiermit meinen Bericht für das Jahr 2020 vor.



Barbara Schleicher-Rothmund

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und
die Beauftragte für die Landespolizei

IMPRESSUM

Herausgeberin

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei

Barbara Schleicher-Rothmund

Kaiserstraße 32

55116 Mainz

Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0

E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de

Redaktion

Hermann J. Linn, Desirée Rausch

Fotos

Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei S. 9, 10, 26, 30, 41, 43, 48, 51, 56, 59, 61 und 70, LBB Trier S. 35, AdobeStock: sebra Titel u. S. 12, famveldman S. 4, momius S. 7, helmutvogler S. 22, MIND AND I S. 24, Ekaterina S. 28, peter-schreiber.media S. 31, Mihail S. 32, scaliger S. 47, Countrypixel S. 55, hkama S. 65, Jani S. 67, Animaflora PicsStock S. 69, Astrid Gast S. 73, joyfotoliakid S. 75, Gina Sanders S. 76, New Africa S. 80, Ludovic L'HENORET S. 85, Peter Atkins S. 87, Bonsales S. 88, Dan Race S. 91, Sonja Birkelbach S. 92, Alexander Raths S. 95, Ursula Deja S. 97, JackF S. 99, bluesdesign S. 100, Oleg S. 103, Andrey Popov S. 105, Brebca S. 107, successphoto S. 112, pixelio: A. R. S. 82

Gestaltung

Grafikbüro Kaplan, Mainz

www.grafikbuero.com

Copyright

Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei

Druck

Druckerei Koch e.K., Kusel

Mainz, 2021

INHALT

I. Allgemeines	5	7. Kommunale Angelegenheiten.....	80
1. Ein Jahr besonderer Herausforderungen.....	5	8. Gesundheit und Soziales.....	81
2. Beitrag für das Europäische Ombudsmann- Institut (EOI).....	6	8.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.....	81
3. Netzwerke und Kontakte.....	9	8.2 Kosten für Unterkunft und Heizung.....	84
4. Außensprechtag.....	10	8.3 Hilfe zur Pflege.....	86
5. Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern.....	11	8.4 Reha Maßnahmen.....	89
II. Statistik	12	8.5 Schwerbehindertenrecht.....	90
III. Schwerpunkte der Arbeit und Einzelfälle	22	8.6 Gesundheitswesen.....	91
1. Justiz.....	23	9. Schulische Angelegenheiten, Hochschulen, Jugendhilfe.....	96
1.1 Gerichte und Rechtspflege.....	23	9.1 Schulische Angelegenheiten.....	96
1.2 Staatsanwaltschaften.....	25	9.2 Schülerbeförderung.....	97
1.3 Justizvollzug und Sicherungsverwahrung.....	28	9.3 Kindertagesstätten.....	100
1.4 Sprechtag der Bürgerbeauftragten in Vollzugseinrichtungen.....	36	10. Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe.....	101
a) JVA Koblenz.....	36	11. Öffentlicher Dienst.....	104
b) JVA Diez.....	37	12. Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.....	106
c) Austausch mit dem Ministerium der Justiz.....	39	IV. Öffentliche Petitionen	112
2. Ordnungsbehörden, Polizei und Ausländerangelegenheiten.....	40	V. Anhang	116
2.1 Ordnungsbehörden.....	40	1. Mitglieder des Petitionsausschusses.....	117
2.2 Polizei.....	44	2. Mitglieder der Strafvollzugskommission.....	117
2.3 Ausländer- und Staatsangehörigkeits- angelegenheiten.....	44	3. Bericht des Vorsitzenden des Petitionsausschusses.....	118
2.3 Personenstands- und Passangelegenheiten.....	48	4. Aussprache zum Bericht des Vorsitzenden des Petitionsausschusses und zum Jahresbericht 2019 der Bürgerbeauftragten in der Plenarsitzung des Landtags am 27.08.2020.....	121
3. Bauen und Wohnen.....	50	5. Rechtliche Grundlagen.....	130
4. Umwelt und Landwirtschaft.....	58	6. Petitionsrechtliche Bestimmungen.....	140
5. Verkehr.....	65		
5.1 Straßenverkehr.....	65		
5.2 Straßenbau.....	70		
6. Steuern und Abgaben.....	74		
6.1 Gebühren und Beiträge.....	74		
6.2 Steuern.....	76		
6.3 Wirtschaftsordnung.....	79		



I. ALLGEMEINES



1. EIN JAHR BESONDERER HERAUSFORDERUNGEN

Es liegt ein Jahr voller besonderer, nie da gewesener Herausforderungen hinter uns. Die Coronapandemie hat das öffentliche Leben, aber auch das Leben jedes Einzelnen im Jahre 2020 entscheidend beeinflusst. Waren es zu Beginn des Jahres noch einzelne Meldungen über Erkrankungen aufgrund von COVID-19-Infektionen, so wurde spätestens ab dem 16. März 2020 jedem von uns bewusst, dass das Virus auch Deutschland in den Griff genommen hatte. Um das Gesundheitswesen vor Überlastungen zu bewahren und die Risikogruppen – hier insbesondere die älteren Menschen zu schützen, wurde das öffentliche Leben heruntergefahren und Kontaktbeschränkungen sowie Hygieneregeln erlassen. Die sogenannte „1. Welle“ wurde gut gemeistert und die Infektionen ebten ab. Nach den Herbstferien traf uns dann die „2. Infektionswelle“. Diese war wesentlich größer als die erste Welle im Frühjahr. Die Zahl der Infektionen stieg sprunghaft an. Dies führte zu einer starken Belastung des Gesundheitssystems und der dort tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie des Pflegepersonals. Auch mussten viele Tote, insbesondere ältere Menschen, beklagt werden.

Dies alles blieb natürlich nicht ohne Auswirkungen auf die Arbeit der Bürgerbeauftragten. Die Präsenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro wurde auf ein Minimum reduziert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiteten verstärkt im Homeoffice. Ab dem 16. März 2020 wurden alle für das erste Halbjahr geplanten Außensprechtage abgesagt. Besprechungen fanden im Rahmen von Video- und Telefonkonferenzen statt. Der Dienstbetrieb wurde trotz dieser Rahmenbedingungen uneingeschränkt aufrechterhalten. Die Arbeit der Bürgerbeauftragten für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Rheinland-Pfalz wurde vollumfänglich – mit Ausnahme der landesweiten Sprechtage – weiterhin gewährleistet.

Die infolge der Pandemie nicht durchgeführten Sprechtage der Bürgerbeauftragten machten sich auch in der Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben bemerkbar. Insgesamt ist die Anzahl der Eingaben im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 um 99 Eingaben zurückgegangen. Innerhalb des Berichtszeitraums wandten sich 2.193 Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Anliegen an Barbara Schleicher-Rothmund.

Die Pandemie fand ihren Niederschlag auch in den Eingaben, die die Bürgerbeauftragte zu bearbeiten hatte. Viele Bürgerinnen und Bürger forderten die Einhaltung der coronabedingten Einschränkungen und deren konsequente Kontrolle sowie eine Durchsetzung durch die Ordnungsbehörden. Es wandten sich allerdings auch Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte, denen die Einschränkungen zu weit gingen oder die sich über die Ahndung von Verstößen gegen die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz beschwerten. Es standen insgesamt 227 Eingaben in einem direkten Bezug zur aktuellen Corona-Pandemie. Dies sind etwas mehr als 10 Prozent aller Eingaben.

Insgesamt kann aber aufgrund der im Jahr 2020 eingegangenen Eingaben festgestellt werden, dass es keine großen Kritikpunkte an der Bewältigung der Pandemie durch die Behörden auf Landesebene und im kommunalen Bereich gegeben hat.

Nachdem im November 2020 die Zulassung vom Impfstoffen gegen das Coronavirus angekündigt wurde, die Ende des Jahres 2020 auch erfolgt ist, lässt das für das Jahr 2021 hoffen, dass wir die Pandemie überwinden werden und sich unser Leben wieder normalisiert.

2. BEITRAG FÜR DAS EUROPÄISCHE OMBUDSMANN-INSTITUT

Nach § 1 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei hat dieser die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken.

Der oder die Bürgerbeauftragte ist das „personifizierte Petitionsrecht“. Er oder sie gibt diesem einzigen Grundrecht, das unmittelbar zum Parlament führt, ein Gesicht.

Für Prof. Hartmut Bauer von der Universität Potsdam leisten Bürgerbeauftragte bzw. Ombudsleute Personalisierung, Konfliktmanagement, Qualitätsverbesserung und Partizipation.

Die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger in ihren Rechten gegenüber Verwaltungen, und damit gegenüber dem Staat, ist eine wesentliche Funktion bzw. Aufgabe der Ombudsfrauen und -männer Europas. Sie setzen sich mit ihren Bemühungen täglich dafür ein, dass die aus 30 Artikeln bestehende Menschenrechts-erklärung, die die grundlegenden Ansichten über die Rechte, die jedem Menschen unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, Herkunft, Geburt und sonstigem Stand zustehen, auch eingehalten wird. Eine Erklärung der Menschenrechte ist aber nur so viel wert,

wie sie von den Regierungen der jeweiligen Staaten anerkannt und die Einhaltung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger kontrolliert wird. Dabei ist auch sehr wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger eines Landes die Möglichkeit haben, sich an jemanden zu wenden, wenn sie denken, in ihren Rechten verletzt zu sein.

Im Hinblick auf die Frage, welchen Beitrag Ombudsleute und Volksanwälte zur Stärkung der Demokratie leisten können, ist sicherlich zunächst festzuhalten, dass das Ombudswesen mit der Zeit gehen muss und es wichtig ist, dass immer wieder neue Wege und Mittel gefunden werden, die Bürgerinnen und Bürger in ihren Grund- und Menschenrechten zu schützen. Dass in Zukunft weitere neue Wege gefunden werden müssen, ist wichtig, da sich die äußeren Gegebenheiten ständig verändern und auf den Wandel von Politik und Gesellschaft reagiert werden muss.

Entscheidend dafür ist ein fortwährender Austausch all derjenigen, die sich in ihrer täglichen Arbeit für die Rechte anderer Menschen einsetzen. Nur so können wir den Herausforderungen der Zukunft begegnen und sicherstellen, dass das Ombudswesen zukunftsfähig bleibt. Eben diese Möglichkeit der Zusammenarbeit der Ombudsmann-Einrichtungen bietet das Europäische Ombudsmann-Institut (EOI).

Die Ziele des EOI wurden in den Vereinsstatuten festgelegt. Dazu gehören unter anderem die Verbreitung und Förderung der Ombudsmann-Idee, die wissenschaftliche Behandlung und Forschung auf dem Gebiet von Menschenrechts-, Bürgerschutz- und Ombudsmannfragen sowie die Förderung des Erfahrungsaustauschs auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Hervorzuheben sind insbesondere die vom Institut veranstalteten Tagungen und Konferenzen, die in ganz besonderem Maße dem oben genannten Erfahrungsaustausch dienen.

Die Ombudsleute Europas setzen sich dafür ein, dass die in der Menschenrechtserklärung verankerten Menschen- und Bürgerrechte, die unter anderem auch auf die historische Menschenrechtserklärung der französischen Nationalversammlung vom 26. August 1789 zurückgeht, eingehalten werden. Wenn das grundlegende Prinzip aller Menschenrechte, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat oder Herkunft, wegen seines Glaubens oder seiner Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf, missachtet wird, so ist es sehr wichtig, dass eine parlamentarische Kontrollinstanz existiert, die unabhängig und weisungsfrei die Belange der Bürgerinnen und Bürger vertritt und sich für sie einsetzt.

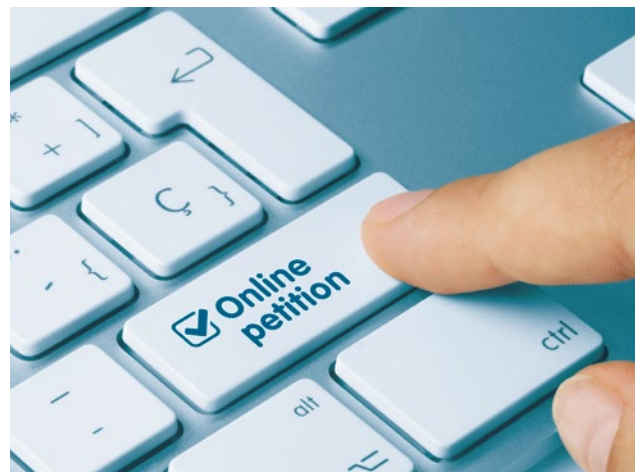
Neben dem Erfahrungsaustausch ist es aber eine elementare Aufgabe sicherzustellen bzw. daran zu arbeiten, dass das Ombudswesen mit der Zeit geht und sich den geänderten technischen Bedingungen anpasst. In diesem Zusammenhang möchte ich die öffentliche Petition hervorheben, die ein wichtiges Element des Petitionswesens darstellt und zeigt, wie die geänderten digitalen Gewohnheiten der Menschen ihren Ausdruck in unserer täglichen Arbeit finden.

Seit dem Jahr 2011 ist die öffentliche Petition ein fester Bestandteil des Petitionswesens in Rheinland-Pfalz. Am 15. März 2011 startete sie in Rheinland-Pfalz auf der Homepage des damaligen Bürgerbeauftragten.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass insbesondere die Möglichkeit der Mitzeichnung genutzt und die öffentliche Petition als Möglichkeit der Bürgerbeteiligung verstanden wird. Es gab bereits Petitionen, bei denen mehrere tausend Menschen mitgezeichnet haben. Diese sehr hohe Zahl an Mitzeichnungen zeigt, dass die öffentliche Petition be- und anerkannt ist und als Option von den Bürgerinnen und Bürgern

genutzt wird. Die Unterstützung einer veröffentlichten Petition durch ihre Mitzeichnung ist ein wichtiges Instrument bürgerschaftlicher Teilhabe und eine gute Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, sich unkompliziert an gesellschaftlichen Themen zu beteiligen.

Bei der öffentlichen Petition wird eine, auf einem hierfür vorgesehenen elektronischen Formular, eingereichte Petition im Internet veröffentlicht und kann dort von jedem eingesehen werden. Dabei ist die Veröffentlichung, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, Anliegen von allgemeinem Interesse vorbehalten, die sich für eine sachliche öffentliche Diskussion eignen müssen. Andere Personen können sodann innerhalb von sechs Wochen, die im Internet veröffentlichte Petition mit unterzeichnen und in einem moderierten Diskussionsforum darüber diskutieren.



Zuvor hatte der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages seit dem 1. September 2005 in einem zunächst auf zwei Jahre befristeten Modellversuch, nach dem Vorbild des schottischen Regionalparlaments, die Möglichkeit eröffnet, im Internet veröffentlichte Petitionsbegehren zu unterstützen oder sich dazu in Diskussionsforen zu äußern. Die öffentlichen Petitionen hatten dabei teilweise eine überaus große Resonanz erfahren, sodass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages aufgrund der positiven Erfahrungen Ende des Jahres 2007 entschieden hatte, den Modellversuch in einen dauerhaften regulären Betrieb zu überführen.

Die öffentliche Petition führt zu einer Aufwertung des Petitionswesens, da den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben wird, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung, wie auch Beschwerden, aus unterschiedlichen Sichtweisen kennenzulernen und in die eigene Meinungsbildung mit einzubeziehen. Darüber hinaus wird dem Petitionswesen eine größere Publizität verliehen.

Die öffentliche Petition gewährleistet, dass das Petitionswesen „mit der Zeit geht“ und sich im Zeitalter der elektronischen Medien den Bedürfnissen der

Bürgerinnen und Bürger anpasst. Mit ihr wurde ein zusätzlicher Zugang zum Petitionswesen eröffnet und damit auch die Möglichkeit, dass noch mehr Bürgerinnen und Bürger dieses verfassungsrechtlich verankerte Recht in Anspruch nehmen. Die öffentliche Petition führt dazu, dass das Petitionsrecht in der Bevölkerung eine gesteigerte Wahrnehmung erfährt; die Unterstützung einer im Internet eingestellten Petition verleiht dieser Einzeleingabe ein größeres Gewicht und sie erfährt so eine Aufwertung. Zudem können die Beiträge für die politisch Verantwortlichen ein Stimmungsbarometer sein und als Anregungen bei Entscheidungen verstanden werden. In Zeiten, in denen gerne von einer „Politikverdrossenheit“ der Bürgerinnen und Bürger gesprochen wird, bietet die öffentliche Petition allen Interessierten eine niederschwellige Möglichkeit, über Themen von allgemeinem Interesse zu diskutieren bzw. ihre Unterstützung durch Mitzeichnung kundzutun.

Unser besonderes Augenmerk sollten wir auf die Entwicklung der privaten Petitions-Plattformen richten. Hier wird schon durch die Verwendung des Begriffs „Petition“ eine erste Irreführung ausgelöst. Das Petitionsrecht ist ein Verfassungsrecht, es geht vom Parlament aus und die Petition findet Eingang in das Parlament. Dies ist bei openPetition und change.org nicht der Fall. Die Inhalte der Petitionen variieren von ernsthaft bis zu schwer oberflächlich. Wer hinter den Organisationen und ihren daraus abzuleitenden Motivationen steht, bleibt verborgen. In Zeiten der Transparenzbewegung ein Anachronismus, der sich nur durch eine vom Internet beförderte Naivität bzw. Sorglosigkeit erklären lässt.



3. NETZWERKE UND KONTAKTE

3.1 Tagung der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten

Die Tagung der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten fand pandemiebedingt am 5. Juni 2020 im Rahmen einer Videokonferenz statt.

Teilnehmer: Die Bürgerbeauftragten aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Dabei wurden von den Bürgerbeauftragten folgende Themen beraten:

- ▶ Berichte zur aktuellen Lage
- ▶ coronabedingte Eingaben
- ▶ Stellenbesetzungsprobleme im Strafvollzug
- ▶ Landespflegekammer
- ▶ Zentrale Bußgeldstelle

3.2 Tagung der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Dresden

Auf Einladung des Vorsitzenden des Petitionsausschusses des deutschen Bundestages, Marian Wendt, fand die turnusgemäß alle zwei Jahre stattfindende Tagung der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten und ihrer Stellvertreter am 21. und 22. September 2020 in Dresden statt. Hierbei standen folgende Themen auf der Tagesordnung:



Tagung der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Dresden

- ▶ Das Ombudswesen auf europäischer Ebene – Aktuelle Entwicklungen,
- ▶ „Wer wendet sich mit Petitionen an den Deutschen Bundestag?“ – Studie des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB),
- ▶ Volksanwaltschaften und Bürgerbeauftragte: Aufgaben, Arbeitsweise und Verhältnis zum Parlament,
- ▶ Öffentliche Petitionen im Wandel? Petenten, Kampagnen und kommerzielle Interessen,
- ▶ Private Petitionsplattformen: Aktuelle Entwicklungen und Erfahrungsaustausch.

4. AUSSENSPRECHTAGE

Die Bürgerbeauftragte bietet in „normalen“ Zeiten landesweit und am Sitz ihres Büros in Mainz regelmäßig Sprechstage an, damit die Bürgerinnen und Bürger ihre Sorgen und Nöte persönlich vortragen können. Durch die Beschränkungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Coronapandemie waren viele Verwaltungen – so auch das Büro der Bürgerbeauftragten – für den Publikumsverkehr im Frühjahr und ab Herbst 2020 geschlossen. Die überwiegende Anzahl der bereits geplanten 32 Sprechstage ist dieser Situation zum Opfer gefallen. Letztendlich konnten nur neun Sprechstage durchgeführt werden.

- ▶ Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- ▶ Stadtverwaltung Trier
- ▶ Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- ▶ Stadtverwaltung Kaiserslautern
- ▶ Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
- ▶ JVA Diez
- ▶ JVA Koblenz

Zwei Sprechstage fanden am Sitz der Bürgerbeauftragten in Mainz statt. Sobald es die Bedingungen wieder zulassen, wird die Bürgerbeauftragte wieder Angebote für persönliche Gespräche unterbreiten.



Barbara Schleicher-Rothmund bei der Tagung der Petitionsausschüsse und der Bürgerbeauftragten

5. RÜCKMELDUNGEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Wie in jedem Berichtsjahr, so auch in diesem, erreichten die Bürgerbeauftragte Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern, mit denen Dank und Wertschätzung für die geleistete Arbeit zum Ausdruck gebracht wurden und die einen Rückschluss auf die Bedeutung der Institution für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes zuließen.

So schrieb ein Bürger: „[...] Wenn es nicht schon eine Bürgerbeauftragte gäbe, müsste Sie erfunden werden. Nochmals vielen Dank.“

Ein anderer Bürger, der sich mit mehreren Anliegen an die Bürgerbeauftragte gewandt hatte, teilte Folgendes mit: „Hiermit möchte ich mich bei der Bürgerbeauftragten Frau Barbara Schleicher-Rothmund [...] herzlich bedanken! Die Eingaben wurden von Ihnen schnell und korrekt zu meiner Zufriedenheit abgeschlossen! [...] Ihre Abteilung im Landtag RLP ist ein Segen für die Menschen!“

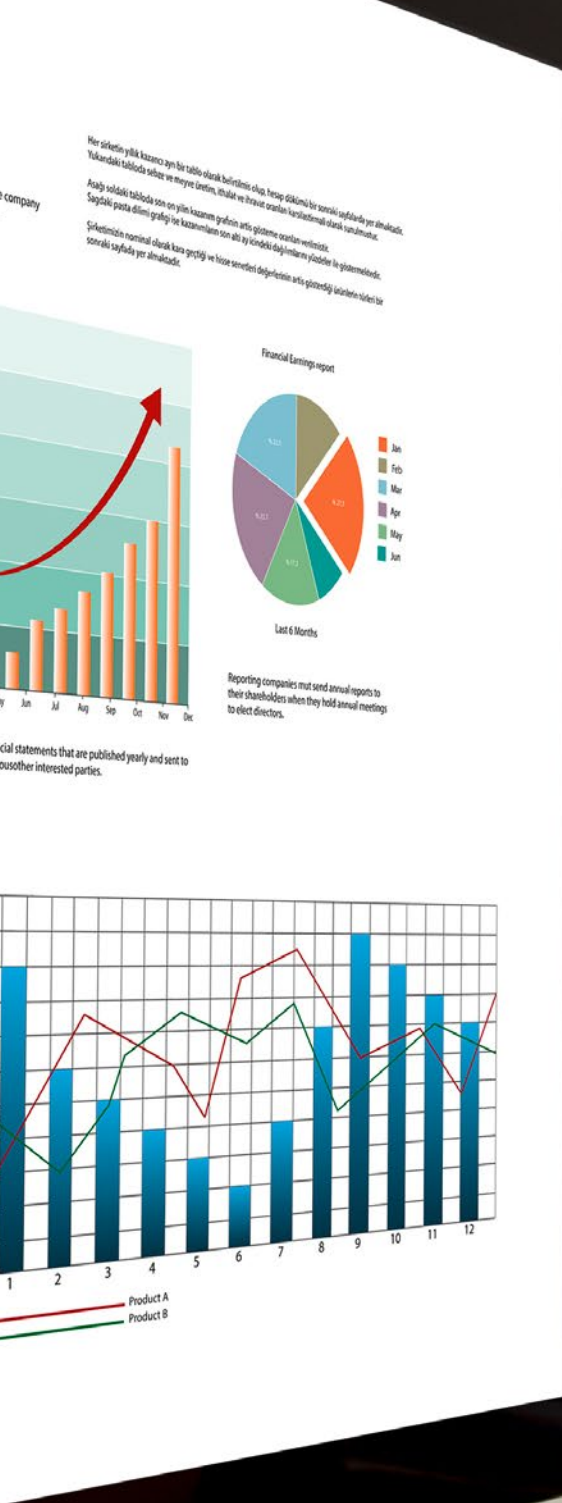
Eine Bürgerin, die sich in einer Angelegenheit mit dem Finanzamt an die Bürgerbeauftragte gewandt hatte, formulierte wie folgt: „[...] Hiermit möchte ich mich auf jeden Fall vielmals für Ihre Hilfe bedanken, denn ich glaube, dass es ohne Ihre Unterstützung kein positives Ergebnis gegeben hätte.“

Ein Bürger, der Probleme in einer verkehrsrechtlichen Angelegenheit hatte, gab folgende Rückmeldung: „Auch wenn meine Anfragen leider aktuell nicht zu meiner Zufriedenheit gelöst werden konnten, habe ich mehr Klarheit gewonnen, als ich es als Bürger seit langer Zeit erfahren habe, wobei die Themen aber bei den entsprechen Vertretern angestoßen sind und ich am Ball bleibe. Ich finde es beeindruckend, welchen

Respekt Ihre Organisation bei den Ämtern genießt. Von Ihrer Institution bin ich begeistert und werde mich zu gegebener Zeit wieder an Sie wenden, weil hier Demokratie und Bürgernähe gelebt wird und mein Steuergeld sinnvoll investiert ist.“

Ein Bürger, der mit mehreren Eingaben – u. a. in einer Führerscheinangelegenheit – die Dienste der Bürgerbeauftragten in Anspruch genommen hatte, brachte seine Wertschätzung wie folgt zum Ausdruck: „[...] Ich möchte mich vielmals für Ihre Bemühungen [...] und Ihre Arbeit im Allgemeinen bedanken. Unabhängig von dem Ausgang der Situation, hat mir der Kontakt mit Ihnen und Ihrer Stelle in dieser schwierigen Zeit sehr geholfen und mein Vertrauen in Rechtsstaatlichkeit und Behörden in unserem Land verbessert. Nochmals vielen herzlichen Dank an Sie und Ihre Kollegen [...].“

Natürlich gab es nicht nur Lob und Wertschätzung sondern auch Kritik an der Arbeit der Bürgerbeauftragten. Dies war bei einigen, wenigen Eingaben dann der Fall, wenn das gewünschte Ergebnis nicht erreicht wurde, weil z. B. die Rechtslage keine Lösung im Sinne der Petentinnen und Petenten zuließ oder nicht akzeptiert wurde, dass die Bürgerbeauftragte ausschließlich im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags Rheinland-Pfalz tätig werden kann und z. B. in privatrechtlichen Angelegenheiten keine Möglichkeit hat, tätig zu werden.



II. STATISTİK



2.193 neue Eingaben sind bei der Bürgerbeauftragten im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eingegangen. Damit ist die Anzahl der Neueingaben um 99 Eingaben (4,3 %) gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen. Der Rückgang der Eingaben lässt sich mit den aufgrund der Coronapandemie nicht durchgeführten Sprechtagen der Bürgerbeauftragten erklären. Von den geplanten 34 Sprechtagen konnten insgesamt nur neun Sprechtage stattfinden. Dies macht auch deutlich, welche Bedeutung die Sprechtage für die Bürgerinnen und Bürger haben und wie sich diese auf die Arbeit der Bürgerbeauftragten auswirken.

Die Anzahl der zulässigen Eingaben ist um 96 Eingaben auf 1.891 Eingaben zurückgegangen, während die Anzahl der unzulässigen Eingaben mit 302 (Vorjahr: 305 Eingaben) fast gleich geblieben ist.

Nicht überraschen kann, dass Eingaben aus dem Bereich des Justizvollzugs mit insgesamt 561 Eingaben wiederum den Schwerpunkt bei den Eingaben bildeten, auch wenn die Gesamtzahl der Eingaben gegenüber dem Vorjahr (720 Eingaben) rückläufig ist. Dabei sind insbesondere die Eingaben, die den Maßregelvollzug betreffen, mit 38 Eingaben (Vorjahr: 135 Eingaben) stark zurückgegangen (- 72,4 %). Auf die Einzelheiten wird in einem besonderen Abschnitt dieses Berichts eingegangen.

Rückläufig waren auch die Eingaben aus dem Bereich Soziales. Dies betraf die Themenbereiche: Leistungen nach dem SGB II (47 Eingaben/- 24,2 %), Sozialhilfe und Grundsicherung (44 Eingaben/- 13,7 %), sowie den Bereich des Schwerbehindertenrechts (16 Eingaben/- 36,0 %). Gestiegen sind dagegen Eingaben zum Bereich Gesundheitswesen. Hier stiegen die Eingaben von 21 Eingaben im Vorjahr auf 65 Eingaben, was einen Zuwachs von 309,0 Prozent bedeutet.

Starke Eingabenzuwächse waren im Bereich des allgemeinen Ordnungsrechts (110 Eingaben / + 20,7 %) und im Bereich des Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts (79 Eingaben / + 97,5 %) feststellbar.

Insgesamt kristallisierte sich heraus, dass die Zunahmen der Eingaben bei einzelnen Themenfeldern in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Coronapandemie und ihren Auswirkungen auf das Leben der Menschen stehen. Dies betrifft insbesondere die Themen Gesundheitswesen und allgemeines Ordnungsrecht.

Erfreulich ist die hohe Anzahl der von der Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr 2020 abschließend bearbeiteten Eingaben. So wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 insgesamt 2.160 Eingaben abschließend bearbeitet. Hierbei handelte es sich um 1.775 zulässige Eingaben und 385 unzulässige Eingaben.

Bemerkenswert ist auch, dass 286 Eingaben (16,11 %) einvernehmlich, d. h. vollumfänglich im Sinne der Petentinnen und Petenten erledigt wurden. In 34 Fällen (1,92 %) konnte zumindest ein teilweise einvernehmliches Ergebnis erzielt werden und in 871 Fällen (49,07 %) wurde eine Auskunft erteilt. Damit ist es der Bürgerbeauftragten gelungen, in 1.191 Fällen (67,10 %) der zulässigerweise an sie herangetragen Eingaben, den Petentinnen und Petenten weiterzuhelfen. Lediglich in 356 Fällen (23,00 %) konnte kein Ergebnis im Sinne der Petentinnen und Petenten erreicht werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rechtslage eine andere Lösung nicht zugelassen hat.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Eingaben, die an die Beauftragte für die Landespolizei gerichtet wurden, keinen Eingang in den vorliegenden Bericht gefunden haben. Über sie wird in dem gesonderten Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei berichtet.

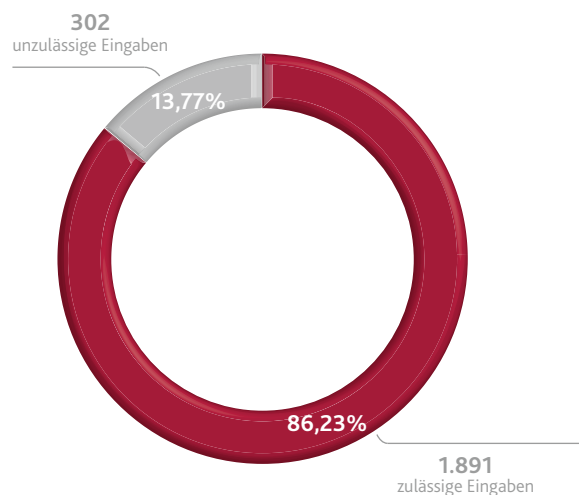
Die Einzelheiten zu den statistischen Daten sind den nachfolgenden Grafiken und Tabellen zu entnehmen.

1. Neueingänge 2020

T01 NEUEINGÄNGE EINGABEN 2020

a.	zulässige Eingaben	1.891	86,23 %
b.	unzulässige Eingaben	302	13,77 %
	Gesamt	2.193	100,00 %

D01 NEUEINGÄNGE EINGABEN 2020



2. Aufgliederung der Neueingänge im Berichtsjahr 2020 nach Art des Eingangs

T02 ART DES EINGANGS – NEUEINGÄNGE 2020

		2020	2019
a.	schriftliche Eingaben	1.007	45,92 %
b.	per E-Mail	864	39,40 %
c.	per Internet	145	6,61 %
d.	persönliche Eingaben	145	6,61 %
e.	telefonische Eingaben	32	1,46 %
	Gesamt	2.193	100,00 %

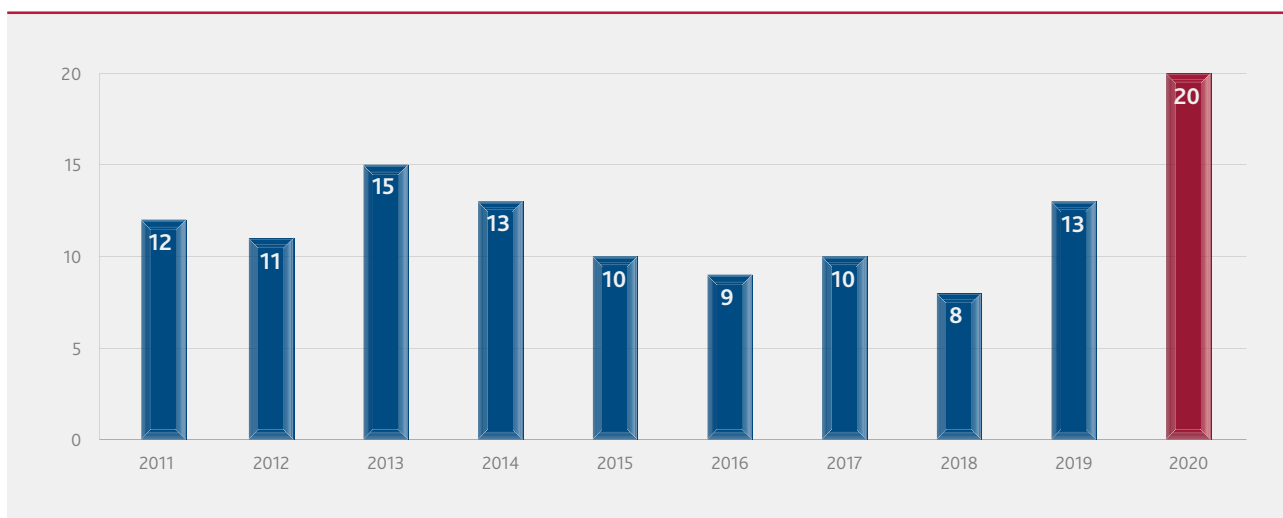


3. Öffentliche Petitionen, Massen- und Sammelpetitionen

3.1 Öffentliche Petitionen

Insgesamt wurden 20 Petitionen mit 644 Mitzeichnungen veröffentlicht.

D02 ÖFFENTLICHE PETITIONEN 2011–2020



3.2 Massenpetitionen

Im Berichtszeitraum sind keine Massenpetitionen eingegangen.

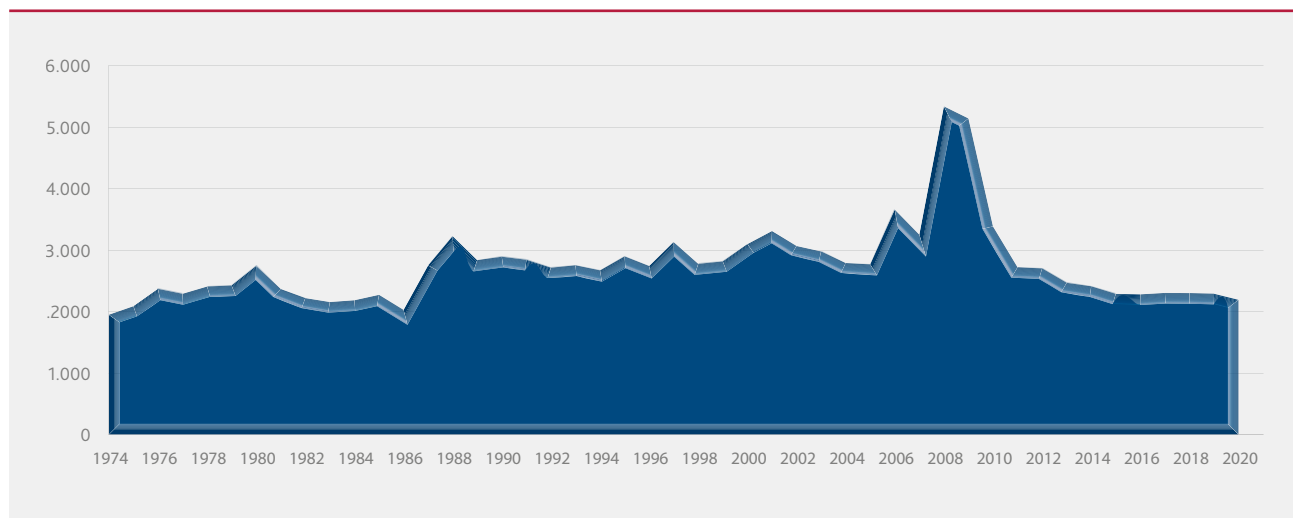
3.3 Sammelpetitionen

Insgesamt sind 2 Sammelpetitionen mit insgesamt 94 Unterzeichnern im Berichtszeitraum 2020 eingegangen.

4. Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2020

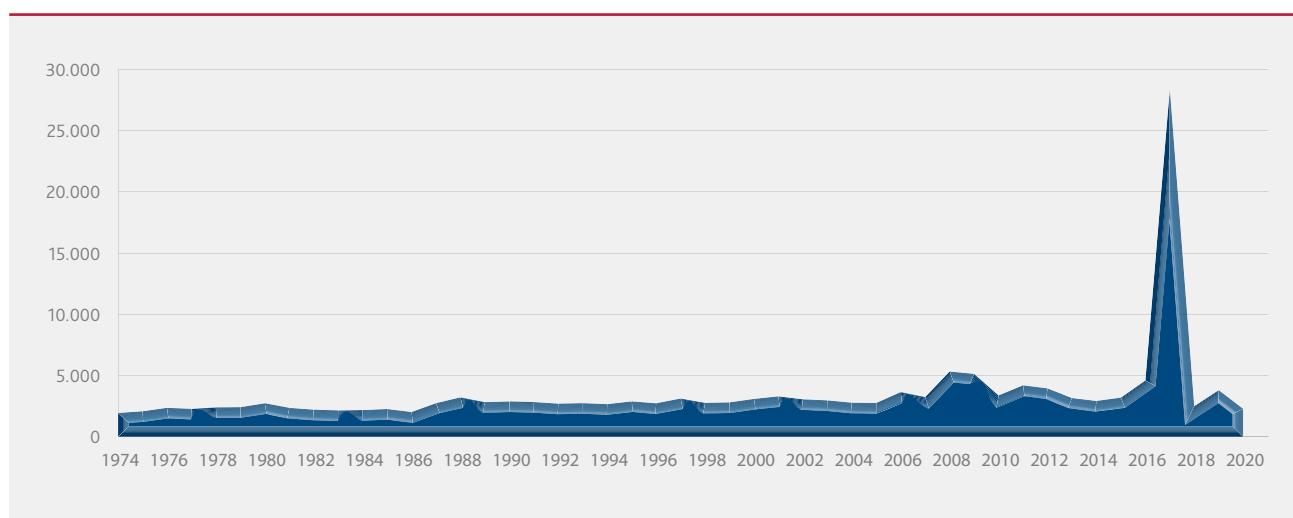
a) Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974–2020 ohne Massenpetitionen

D03 GESAMTZAHL DER EINGABEN OHNE MASSENPETITIONEN 1974–2020



b) Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974–2020 einschließlich Massen- und Sammelpetitionen

D04 GESAMTZAHL DER EINGABEN MIT MASSENPETITIONEN 1974–2020



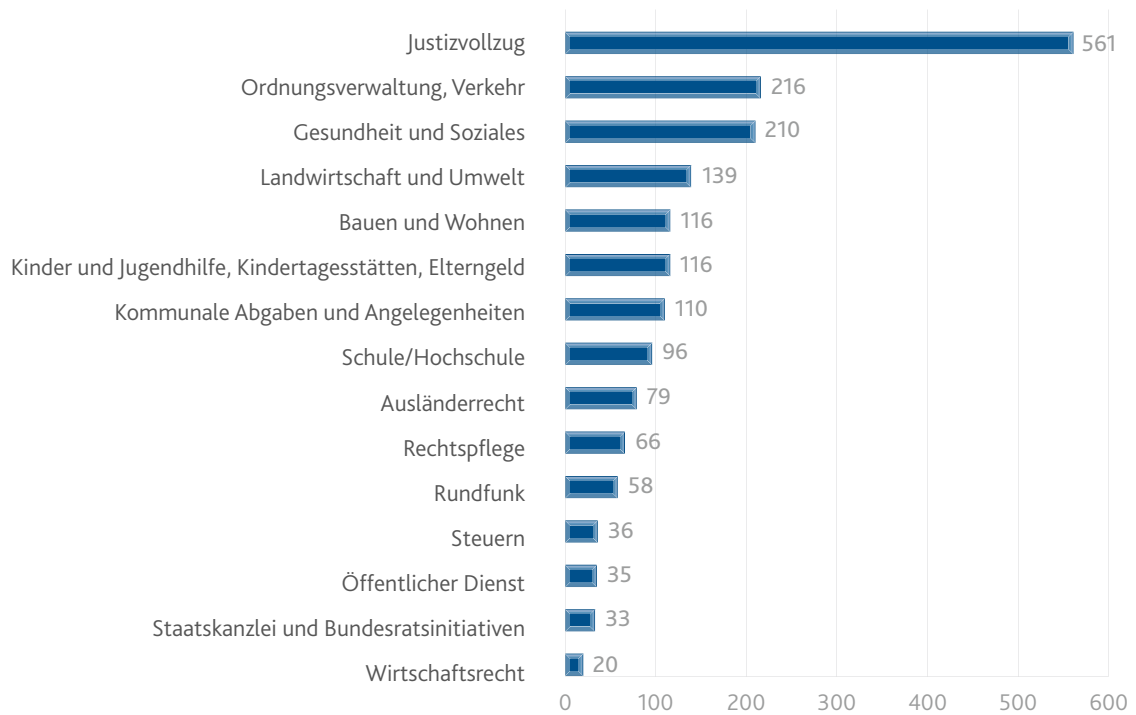
5. Gliederung der Eingaben nach Aufgabenbereichen

T03 GLIEDERUNG NACH AUFGABENBEREICHEN

Rechtspflege	
Gerichte	36
Staatsanwaltschaften	21
Rechtsanwälte, Notariate	2
Gnadensachen	7
	66
Justizvollzug	
Strafvollzug inkl. Personal	523
Sicherungsverwahrung/Maßregelvollzug	38
	561
Gesundheit und Soziales	
Leistungen nach dem SGB II	47
Sozialhilfe, Grundsicherung	44
Wohngeld	2
Gesetzliche Sozialversicherung	35
BAföG	1
Gesundheitswesen	65
Schwerbehindertenrecht	16
	210
Ausländerrecht	
	79
Schule/Hochschule	
Schulische Angelegenheiten	74
Weiterbildung/Hochschulwesen	22
	96
Öffentlicher Dienst	
Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst	1
Beamtenrecht	34
	35
Bauen und Wohnen	
Planverfahren	32
Baurecht	53
Denkmalpflege	10
Katasterwesen	1
Straßenbau	20
	116

Landwirtschaft und Umwelt	
Landwirtschaft, Weinbau	7
Jagd, Forst, Fischerei	5
Landschaftspflege, Natur- und Tierschutz	37
Abfallrecht	30
Wasserrecht und Wasserversorgung	22
Energieversorgung	1
Immissionsschutz, Schornsteinfegerwesen	37
	139
Ordnungsverwaltung, Verkehr	
Allg. Ordnungsrecht & Verbraucherschutz	110
Verkehrsrecht	75
Pass- und Meldewesen	11
Personenstandswesen	4
Wahlen und Statistik	2
Bestattungswesen	14
	216
Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Elterngeld	
	116
Steuern	
	36
Kommunale Abgaben und Angelegenheiten	
Gebühren und Beiträge	37
Sonstige kommunale Angelegenheiten/ Kommunalrecht	61
Grundstücksangelegenheiten	12
	110
Rundfunk	
	58
Wirtschaftsrecht	
	20
Staatskanzlei und Bundesratsinitiativen	
	33
Insgesamt	1.891

D05 GLIEDERUNG NACH AUFGABENBEREICHEN



6. Unzulässige Eingaben im Berichtsjahr

T04 UNZULÄSSIGE EINGABEN 2020

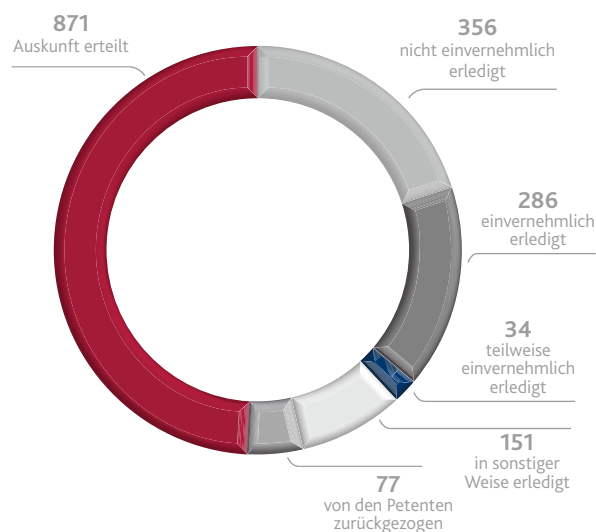
	absolut	in v.H.
1. Eingaben, bei denen eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkung einer Landesbehörde nicht gegeben ist	105	34,77 %
2. Eingaben, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde	14	4,63 %
3. Eingaben, bei denen es um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder einer Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt	7	2,32 %
4. Eingaben, die kein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthalten	19	6,29 %
5. Eingaben, die kein neues Sachvorbringen gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe enthalten	11	3,64 %
6. Eingaben, bei denen es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit zwischen Privatpersonen handelt	34	11,26 %
7. Eingaben, bei denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ist	3	0,99 %
8. Sonstige unzulässige Eingaben	109	36,10 %
Gesamt	302	100,00 %

7. Eingaben, die im Berichtsjahr abschließend bearbeitet wurden

T05 ZULÄSSIGE EINGABEN 2020

	Zahl der Eingaben
einvernehmlich erledigt	286
teilweise einvernehmlich erledigt	34
Auskunft	871
nicht einvernehmlich erledigt	356
in sonstiger Weise erledigt	151
von den Petenten zurückgezogen	77
Empfehlung einer gerichtlichen Entscheidung	0
erledigte zulässige Eingaben insgesamt	1.775

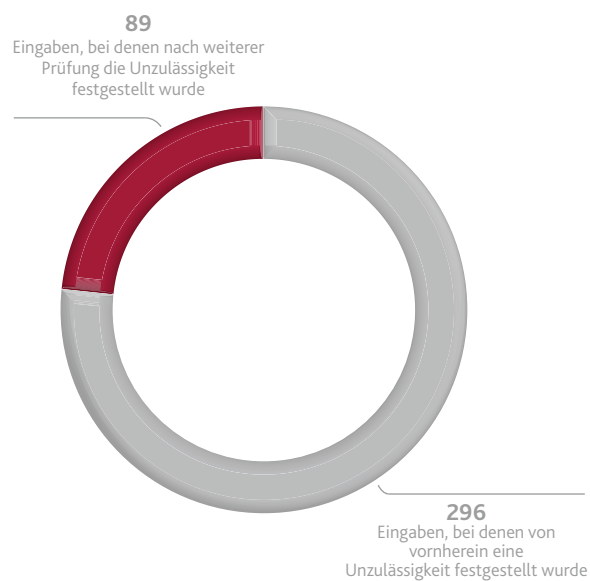
D06 ZULÄSSIGE EINGABEN 2020



T06 UNZULÄSSIGE EINGABEN 2020

	Zahl der Eingaben
Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde	296
Eingaben, bei denen nach weiterer Prüfung die Unzulässigkeit festgestellt wurde	89
erledigte unzulässige Eingaben insgesamt	385

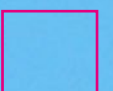
D07 UNZULÄSSIGE EINGABEN 2020







III. SCHWERPUNKTE DER ARBEIT UND EINZELFÄLLE





1. JUSTIZ

1.1 Gerichte und Rechtspflege

Der Grundsatz der Gewaltenteilung verbietet es dem Parlament, seinem Petitionsausschuss und der Bürgerbeauftragten als Parlamentsbeauftragte, richterliche Entscheidungen zu überprüfen oder in schwebende gerichtliche Verfahren einzugreifen. Nur die Exekutive unterliegt der Kontrolle des Parlaments. Gleichwohl beinhalten auch gerichtliche Verfahren teilweise Verwaltungshandeln. Dies betrifft zum Beispiel die Dauer von Gerichtsverfahren oder Teilaspekte der Kostenerhebung, sofern es nicht um die grundsätzliche Kostenentscheidung, sondern nur die Abrechnung geht. Auch können zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen nicht Gegenstand einer Petition sein.

Die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens kann demnach nicht Gegenstand einer Petition sein, ebenso wenig unterschiedliche Auffassungen der Parteien zur Berechnungsgrundlage im Zugewinnausgleichsverfahren oder die Entscheidung über die Bestellung eines zusätzlichen Betreuers.

Insbesondere ältere Menschen kontaktierten im vergangenen Jahr jedoch mit Erfolg das Büro der Bürgerbeauftragten, da sie die Abrechnung ihrer Gerichtskosten nicht verstanden oder Unstimmigkeiten vermuteten.

Ein älterer Herr wandte sich zum Beispiel mit der Bitte um Unterstützung bei der „Kommunikation mit der Landesjustizkasse“ an die Bürgerbeauftragte. Hintergrund seines Eingabeschreibens war der Umstand, dass er mit Ablauf einer befristeten Ratenzahlungsbeurteilung hinsichtlich ausstehender Gerichtskostenforderungen im September 2020 eine unbefristete Niederschlagung der Restsumme der verwaltungsinternen Forderungen erreichen wollte. Mit einer geringen gesetzlichen Rente von monatlich 970 Euro hatte der Petent über mehrere Jahre monatliche Ratenzahlungen

von 20 Euro an die Staatskasse geleistet. Tatsächlich lag die Rente jedoch unter der Pfändungsfreigrenze von 1.029,99 Euro netto für alleinstehende Rentner. Da dauerhaft davon ausgegangen werden konnte, dass sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners bis zu seinem Lebensende nicht ändern würden, bat der Petent um unbefristete Niederschlagung der Restforderung.

Der Leiter der Landesjustizkasse Mainz teilte mit, nach Aktenlage und Sachvortrag könne er uneingeschränkt die unbefristete Niederschlagung der Gerichtskosten befürworten. Auch schließe er nennenswerte Veränderungen der finanziellen Verhältnisse des Petenten aus, weshalb das Einziehungsverfahren nicht fortgeführt wird.

Eine sehbehinderte Seniorin suchte das Büro der Bürgerbeauftragten mit mehreren Aktenordnern gerichtlichem und anwaltlichem Schriftwechsel auf, da sie in einer Prozesskostenhilfeangelegenheit, die sie abgeschlossen wähnte, Ratenzahlungsnachforderungen erhielt, die sie nicht nachvollziehen konnte. In einem zivilrechtlichen Verfahren hatte die Petentin Prozesskostenhilfe beantragt, welche ihr mit Ratenzahlung bewilligt wurde. Im Verfahren selbst kam es zu einer Vergleichsvereinbarung, die Kosten des Verfahrens wurden gegeneinander aufgehoben, waren also von jeder Partei selbst zu zahlen. In Folge der Kostenentscheidung wurden der Petentin im Rahmen der Prozesskostenhilfe monatliche Raten in Höhe von 107 Euro endend mit dem 1. Dezember 2019 mitgeteilt sowie eine Restforderungsrate zum 1. Januar 2020 in Höhe von 64 Euro. Die Petentin ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass die Prozesskostenhilfeangelegenheit damit abgeschlossen sei.

Im März 2020 informierte das Landgericht die Petentin allerdings darüber, dass ihr Prozessbevollmächtigter den Rest seiner weiteren Vergütung beantragt habe. Das Gericht teilte seine Absicht mit, noch einen Betrag in Höhe von 201,11 Euro von der Petentin einzuziehen, wonach die Wahlanwaltsvergütung komplett beglichen wäre. Die Petentin erhielt einen weiteren Zahlungsplan übersandt und leistete den Zahlungsaufforderungen vorsorglich Folge. Für sie war jedoch zu keinem Zeitpunkt ersichtlich gewesen, wie sich die Vergütung des Rechtsanwalts zusammensetzte, da ihr die Anwaltsrechnungen nie zugingen. Sie selbst konnte diese nie überprüfen und wollte zumindest einen Einblick in die Rechnungsstellung des Anwalts erhalten. Sie wünschte sich dies auch, um nicht erneut durch Nachforderungen überrascht zu werden.

Der um Stellungnahme gebetene Präsident des Landgerichts teilte nach Einsichtnahme in die Verfahrensakte und Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter mit, es habe sich herausgestellt, dass die Geltendmachung eines weiteren Zahlungsanspruchs in Höhe von 201,11 Euro gegenüber der Petentin im vorliegenden Fall nicht hätte erfolgen dürfen, da die Anwaltsforderung verjährt war. Der überzahlte Betrag wurde umgehend an die Petentin zurückerstattet. Für das dem zuständigen Sachbearbeiter unterlaufene Versehen sowie die hiermit verbundenen Unannehmlichkeiten bat der Präsident des Landgerichts um Entschuldigung.

Die Petentin bedankte sich persönlich für die Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte.





1.2 Staatsanwaltschaften

War für den Bereich der Staatsanwaltschaften im Jahr 2019 noch ein Rückgang an Eingaben feststellbar, so sind sie in diesem Jahr wieder angestiegen. Im Berichtsjahr 2020 haben sich insgesamt 21 Petentinnen und Petenten zu diesem Themenkomplex an die Bürgerbeauftragte gewandt. Im Großen und Ganzen stand meist das Thema „Bearbeitung von Strafanzeigen“ im Mittelpunkt der eingereichten Eingaben. Oft bringen die Bürgerinnen und Bürger ihre Erwartungshaltung zum Ausdruck, dass sie von den Staatsanwaltschaften automatisch über das Ergebnis ihrer meist bei den Polizeidienststellen erstatteten Strafanzeigen informiert werden. Das Verfahren hierfür regeln die Strafprozessordnung (StPO) sowie die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiSt-BV). Dementsprechend erhalten die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich nur dann einen Bescheid von der Staatsanwaltschaft, wenn mit ihrer Strafanzeige auch ein Strafantrag verbunden bzw. erkennbar ist.

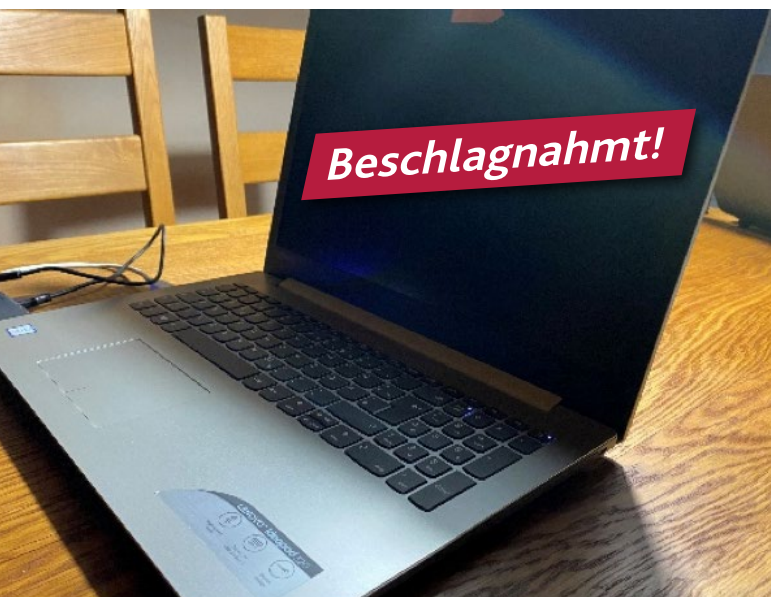
Die Themenpalette zu diesem Berichtsbereich war auch in diesem Jahr breit gestreut. Es war jedoch auch im Berichtsjahr 2020 erkennbar, dass die Staatsanwaltschaften trotz ihrer erkennbar hohen Arbeitsbelastung bemüht waren, umfassend, sachgerecht und mit der gebotenen Schnelligkeit zu den, an die Bürgerbeauftragte herangetragenen Sachverhalten, Stellung zu nehmen. Die Bürgerbeauftragte dankt daher den Staatsanwaltschaften für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Berichtsjahr.

Zweitakte der Staatsanwaltschaft löste das Problem

Ein Petent wandte sich an die Bürgerbeauftragte und trug vor, dass seinem Rechtsanwalt die bei der zuständigen Staatsanwaltschaft geführte Ermittlungsakte in einem Ermittlungsverfahren trotz mehrerer Nachfragen noch nicht zugestellt wurde. Der Petent führte aus, dass er am 19. Juni 2019 als Geschädigter in einen Verkehrsunfall verwickelt gewesen sei. Der Unfall sei durch die zuständige Polizeiinspektion unter einer Vorgangsnummer aufgenommen worden. Von dort sei der Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben worden. Auf eine erneute telefonische Nachfrage sei ihm vor einigen Wochen seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilt worden, dass man die Akte vor etwa einem Jahr an die Bußgeldstelle einer Stadtverwaltung gesandt habe und dort erst einmal den weiteren Verbleib nachfragen müsse. Da seither wieder einige Zeit verstrichen war, ohne dass die Akte dem Anwalt übersandt wurde, der Petent aber seine Ansprüche geltend machen wollte, war ihm an einer schnellstmöglichen Erledigung gelegen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt teilte zu dem Vorbringen mit, seine, auf das Schreiben der Bürgerbeauftragten hin, veranlasste Überprüfung der Angelegenheit ergab, dass der Vorgang von der den Verkehrsunfall aufnehmende Polizeiinspektion am 16. Juli 2019 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen und wegen des Tatvorwurfs der fahrlässigen Körperverletzung erfasst worden war. Am 18. Juli 2019 habe der mit der Sachbearbeitung betraute Dezernent das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt und zur Verfolgung weiterer in Betracht kommender Ordnungswidrigkeiten an die Bußgeldstelle der örtlichen Stadtverwaltung abgegeben, obwohl für die weitere Sachbearbeitung tatsächlich die Zentrale

Bußgeldstelle zuständig gewesen wäre. Der weitere Verbleib der Sachakten sei bislang nicht geklärt und eine an die Bußgeldstelle der Stadtverwaltung gerichtete Sachstandsanfrage der Staatsanwaltschaft vom 17. Juni 2020 war unbeantwortet geblieben. Aus diesem Grund sei bei der Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich auf Grundlage der noch bei der Polizeiinspektion gespeicherten Vorgangsdaten eine Ersatzakte angelegt worden, die mit Verfügung vom 16. September 2020 an den Rechtsbeistand des Petenten übersandt worden sei. Der Leitende Oberstaatsanwalt bat die hierdurch entstandenen Irritationen zu entschuldigen. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.



Beschlagnahmter Laptop konnte an rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werden

Ein beschlagnahmter Laptop und dessen Herausgabe durch die Staatsanwaltschaft war Gegenstand einer Eingabe bei der Bürgerbeauftragten. Der Petent wollte erreichen, dass ein im Dezember 2018 beschlagnahmter Laptop, der einer evangelischen Kirchengemeinde gehört und an einen Flüchtling ausgeliehen war, durch die Staatsanwaltschaft herausgegeben wird. Der Laptop war seinerzeit im Rahmen von Ermittlungen gegen den Bruder des Flüchtlings von der Polizei beschlagnahmt worden. Wie der Petent am 12. Mai 2020 aus der Zeitung erfahren hatte, wurde im Urteil das Mobiltelefon beschlagnahmt, der Laptop wurde nicht erwähnt. So sei wohl darauf kein belastetes Material gefunden worden. Anfang Juni 2020 hatte die Vorsitzende der Kirchengemeinde mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft um die Rückgabe des Laptops gebeten. Mit diesem Schreiben sei der Petent bevollmächtigt worden, in der Sache mit der Staatsanwaltschaft zu kommunizieren, was offensichtlich von der zuständigen Staatsanwältin bestritten wurde. Diese führte den Schriftverkehr weiterhin mit der Vorsitzenden der Kirchengemeinde.

Die zuständige Staatsanwaltschaft teilte hierzu mit, dass nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens und Eingang des Schreibens der evangelischen Kirchengemeinde, in dem diese um Herausgabe des bei dem Beschuldigten sichergestellten Laptops gebeten hat, die zuständige Dezernentin zunächst mit Schreiben vom 19. Juni 2020 bei der Kriminalinspektion nach dem Verbleib des Laptops gefragt habe. Nachdem hierauf keine Antwort erfolgt war, habe die Dezernentin die Anfrage mit Schreiben vom 20. Juli 2020 wiederholt.



Nach Eingang der Antwort am 22. Juli 2020, ausweislich derer der Laptop dort noch vorlag, habe die Dezerntin sowohl den Verurteilten selbst, als auch dessen Verteidiger mit Schreiben vom 24. Juli 2020 aufgefordert mitzuteilen, ob Einwände gegen die Herausgabe des Laptops an die Kirchengemeinde bestünden. Diese Vorgehensweise sei der Kirchengemeinde mit Schreiben vom selben Tag erläutert worden. Die Dezerntin habe ihr Antwortschreiben an die Kirchengemeinde gerichtet, da sich der Petent ausschließlich per E-Mail an die Staatsanwaltschaft gewandt hatte, ohne eine Postadresse mitzuteilen. Der Übermittlungsweg per E-Mail diene aber ausschließlich dazu, informelle Mitteilungen außerhalb von anhängigen Verfahren zu übersenden, da diese Form der Kommunikation für die Weitergabe personenbezogener Daten ungeeignet sei und keine sichere Identifizierung des Absenders zulasse. Daher sei der Umstand, dass eine Bevollmächtigung des Petenten durch die Kirchengemeinde zunächst bedauerlicherweise übersehen wurde, bei der Staatsanwaltschaft letztlich nicht zum Tragen gekommen. Darüber hinaus hatte die Dezerntin die Sachakte auf Anforderung erneut zu Gericht geschickt, da dort die Jugendvollstreckung gegen den Verurteilten zu betreiben war. Daher habe die Antwort des Verteidigers vom 14. August 2020, in der dieser sich mit der Herausgabe des Laptops an die Kirchengemeinde einverstanden erklärte, die zuständige Dezerntin erst verspätet erreicht.

Mit Schreiben vom 8. September 2020 wurde gegenüber der zuständigen Kriminalinspektion die Aushändigung des Laptops an die evangelische Kirchengemeinde, mit der Bitte, die Modalitäten mit dem Petenten abzusprechen, verfügt. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.

Strafanzeigen waren rechtsmissbräuchlich und unbegründet

Eine Petentin beklagte in ihrer Eingabe, dass sie auf ihre mit Schreiben vom 25. Februar 2020 erstattete Strafanzeige und mit Telefax am 26. Februar 2020 übermittelte Strafanzeige/Strafantrag bisher weder eine Eingangsbestätigung erhalten habe noch ein Aktenzeichen. Die zuständige Staatsanwaltschaft teilte der Bürgerbeauftragten in ihrer Stellungnahme mit, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens eine Anzeige der Petentin gegen ihre Nachbarin wegen übler Nachrede u. ä. war. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Angezeigten sei mit Verfügung vom 26. März 2020 gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen worden, da das Schreiben keine konkreten Angaben strafrechtlicher Relevanz enthalten habe. Ein Bescheid sei nicht erteilt worden.

Die Staatsanwaltschaft wies darauf hin, dass die Petentin fortlaufend Anzeigen gegen ihre Nachbarn sowie Organe der Rechtspflege erstatte. Diese Anzeigen würden zwar inhaltlich geprüft und rechtlich bewertet, die Petentin erhalte indes weder Aktenzeichenmitteilungen noch Bescheide, weil ihr Verhalten rechtsmissbräuchlich sei. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass die Petentin selbst wegen zahlreicher nachbarschaftlicher Beleidigungen angeklagt war. Dem Anliegen konnte nicht abgeholfen werden.

Nach der Rechtsprechung kann eine Strafanzeige dann als rechtsmissbräuchlich bewertet werden, wenn der Anzeigerstatter u. a. Strafanzeigen und „mit Methode“ betreibt, um demonstrativ sein allgemeines Misstrauen und seine Ablehnung der Justiz zu äußern und darüber hinaus versucht, Staatsanwälte und Richter zu verunsichern (vgl. dazu z. B. OLG Koblenz vom 3. Januar 1977 – 1 AR 44/76 Str – juris Rn. 2).

1.3 Justizvollzug und Sicherungsverwahrung

a) Allgemeines

Im rheinland-pfälzischen Justizvollzug gab es durch Vorsorgemaßnahmen der Anstaltsleitungen erst Ende November 2020 den ersten COVID-19-Fall, die Thematik an sich war allerdings durch Beschränkungen und Hygieneanforderungen seit dem Frühjahr ständig präsent und fand auch in zahlreichen Eingaben an die Bürgerbeauftragte ihren Niederschlag. 525 Eingaben erhielt die Bürgerbeauftragte im Jahr 2020 aus den Bereichen Justizvollzug und Sicherungsverwahrung, darunter waren 75 der Corona-Thematik geschuldet. 56 Eingaben konnten einvernehmlich abgeschlossen werden, in 208 Fällen wurde eine Auskunft erteilt.

Trotz Pandemie konnten zudem die geplanten Sprech-tage in den Justizvollzugsanstalten Koblenz (21. Februar 2020) und Diez (4. August 2020) durchgeführt werden, welche insgesamt 95 Petitionsverfahren (neun einvernehmliche und 41 Auskünfte) ergaben.



Der Schriftverkehr der Gefangenen mit der Bürgerbeauftragten ist gemäß § 41 Abs. 3 Landesjustizvollzugsgesetz bzw. § 35 Abs. 3 Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und § 119 Abs. 4 Nr. 6 Strafprozessordnung von einer Überwachung ausgenommen. Gefangene sehen hierin die Möglichkeit, ihre Anliegen direkt zu unterbreiten und sich auch einmal Kummer und Frust von der Seele zu schreiben.

Noch immer übersenden Gefangene aber gelegentlich Briefe an Außenstehende oder sogar Gerichte, die die Bürgerbeauftragte nach dem Willen der Absender unter Umgehung der Überwachungsvorschriften weiterleiten soll. Diese Schreiben verursachen leider unnötige Mehrarbeit, da sie den Inhaftierten selbstverständlich unter Verweis auf die Vorschriften wieder zurückgeschickt werden. Es ergeben sich zudem eher Nachteile durch Zeitverluste und unter Umständen Fristversäumnisse, wenn Gefangene einen solchen unzulässigen Umweg wählen.



b) Personal in Justizvollzug und Sicherungsverwahrung

Gute Ausbildung kostet die Länder Geld. Anwärterinnen und Anwärter beziehen Anwärterbezüge, erwerben Versorgungsanwartschaften und haben Beihilfeansprüche. Darüber hinaus unterhalten die Länder Ausbildungsstätten und Hochschulen, die baulich und personell ausgestattet werden müssen.

Zunehmend werden jedoch im Landesdienst – insbesondere bei Justiz und Polizei – beschäftigte Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge und Ausbildungen von anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern, nicht zuletzt aufgrund besserer Besolungschancen, abgeworben und fehlen in den Ländern, die sie für ihre eigenen Bedarfe ausgebildet haben.

Der Bund zum Beispiel, bildet nicht in ausreichendem Maße selbst Beamtennachwuchs aus (z. B. bei der Bundespolizei, beim Zoll oder für das BAMF) und deckt seinen darüber hinausgehenden Personalbedarf mit Personal aus den Ländern, dem er nicht nur höhere Bezüge zahlt, sondern auch alle Nachteile ausgleicht, die im Falle verweigerter Versetzungen infolge von Kündigungen entstehen (z. B. Verlust von Versorgungsanwartschaften).

Der rheinland-pfälzische Justizminister berichtete am 20. August 2020 im Rechtsausschuss des Landtags, in den letzten zehn Jahren seien 312 Beamtinnen und Beamte im Justizvollzug zusätzlich zu den regulären Ruhestandsversetzungen vorzeitig ausgeschieden. Grund dafür sei nicht selten ein Dienstherrenwechsel zum Zoll, zur Bundespolizei oder zum kommunalen Ordnungsdienst. Dort würden die umfassenden Fähigkeiten der gut ausgebildeten Vollzugsbediensteten sehr geschätzt.

Die Folgen unvorhergesehener Personalabgänge sind auch bei den Petitionseingängen spürbar: Versetzungswünsche von Beamten innerhalb eines Landes können nicht mehr erfüllt werden, da einzelne Anstalten sonst „ausbluten“ würden.

Die Bürgerbeauftragte appelliert daher an die Verantwortlichen in Bund, Ländern und Kommunen, ihren Personalbedarf vorrangig im Wege der Ausbildung zu decken und zurückhaltend von der Abwerbung von Beamtinnen und Beamten aus anderen Bundesländern und kommunalen Gebietskörperschaften Gebrauch zu machen. Die Einstellung sollte im letzteren Fall regelmäßig einvernehmlich im Versetzungswege und möglichst im Austauschwege erfolgen, damit den abgehenden Ländern und Kommunen, die das Personal ausgebildet haben, möglichst kein Nachteil entsteht.

Der Personalmangel im Allgemeinen wird weiterhin regelmäßig von Inhaftierten und Untergebrachten vorgetragen: Ausfall von Sport- und Freizeitangeboten, zu früher Einschluss und zu wenige Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, überlastete Bedienstete, die keine Zeit für Gespräche haben, das Fehlen von Kapazitäten für Online-Bestellungen und für überwachte Telefonate während der Untersuchungshaft. Zumindest bei den Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit ist Besserung in Sicht: Der durch das Ministerium der Justiz ermittelte Mehrbedarf in Höhe von 3,5 Arbeitskraftanteilen wurde im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2021 geltend gemacht. Bisher aus Budgetgründen nicht besetzbare Stellen können künftig teilweise besetzt werden, um diesen Mehrbedarf abzudecken.



Tarifgerechte Eingruppierung

Einen erfolgreichen Verlauf nahm die Eingabe zweier Kunsttherapeutinnen im Jugendstrafvollzug: Die Petentinnen baten um Unterstützung, da sie eine Höhergruppierung erreichen wollten. Sie hatten bereits im Dezember 2018 eine Höhergruppierung beantragt, welche abgelehnt wurde. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Eingruppierung, der bei Einstellung neu geschaffenen Stellen wurde seinerzeit jedoch nicht vorgenommen.

Die Bürgerbeauftragte schlug den Petentinnen vor, ihre Tätigkeitsmerkmale noch einmal im Rahmen einer neuen Stellenbeschreibung aufzulisten. Mit Blick auf die eventuellen haushaltsrechtlichen Folgen wurden die Stellenbeschreibungen sodann dem Ministerium der Justiz mit der Bitte um Überprüfung übersandt.

Das Ministerium der Justiz verwies auf die tarifrechtliche Besonderheit der Einzelfälle.

Es hatte sich herausgestellt, dass sich das tatsächliche konkrete Tätigkeitsfeld im Laufe der Zeit erst habe entwickeln müssen und die Tätigkeit heute zumindest in Bezug auf die Gewichtung der einzelnen Arbeitsvorgänge sowie die besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit abweichend vom damaligen Anforderungsprofil, das zur Eingruppierung herangezogen wurde, zu beurteilen sei.

Im Endeffekt ergab die umfassende fachliche und tarifrechtliche Prüfung, dass dem Anliegen auf Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 10 des Teils I der Entgeltordnung TV-L, Rechnung getragen werden konnte.

c) Telefon, Skype und Besuch

Nach § 33 Abs. 1 Landesjustizvollzugsgesetz dürfen Gefangene regelmäßig Besuche empfangen. Die Gesamtdauer beträgt im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft mindestens zwei Stunden monatlich, im Vollzug der Jugendstrafe mindestens vier Stunden monatlich.

Aufgrund der durch die Coronapandemie bedingten Ausnahmesituation, mussten jedoch Maßnahmen getroffen werden, um das Eindringen der Krankheit in die Anstalten zu verhindern. Aus diesem Grund musste die Durchführung von Besuchen zunächst ganz ausgesetzt werden. Als Ausgleich wurde jedoch die Möglichkeit der Skype-Telefonie geschaffen. Ab Juni 2020 konnten zwar die ersten Lockerungen in Bezug auf den Besuch zugelassen werden, dies aber verbunden mit weiteren Schutzmaßnahmen, baulichen Veränderungen und Einschränkungen, die auf die konkreten Gegebenheiten jeder einzelnen JVA abgestimmt wurden.

So wurden in einer JVA maximal zwei Besucher, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, für jeden Gefangenen zugelassen. Im Falle zweier Gefangener, die sich an die Bürgerbeauftragte wandten, wurde allerdings eine Ausnahme zugelassen. Ein Inhaftierter konnte Besuch von seiner schwerbehinderten Mutter in Begleitung des Bruders erhalten, obwohl beide Besucher nicht in einem Haushalt leben. In einem weiteren Fall konnte der querschnittsgelähmte Bruder eines Gefangenen in Begleitung seines ebenfalls in einem anderen Haushalt lebenden Bruders zu Besuch kommen.

In einer weiteren JVA konnte bei Wiederaufnahme der Besuche die vorgeschriebene Abstandsregelung in den kleineren Besuchsräumen nicht eingehalten werden, auch war eine ausreichende Belüftung nicht sichergestellt. Die Besuche erfolgten daher überwiegend im Freien und das Kontingent wurde auf einen Besuch à 45 Minuten im Monat beschränkt. Auch durften nur zwei Angehörige zum Besuch erscheinen. Statt der Besuche im Freien konnten die Inhaftierten aber weiterhin die Möglichkeit der Videotelefonate nutzen. Das Kontingent war zunächst auf zwei Videotelefonate à 45 Minuten pro Monat festgesetzt worden. Ab September 2020 konnten die Inhaftierten zwei Videotelefonate à 60 Minuten im Monat führen. Aus organisatorischen Gründen mussten sich die Gefangenen jedoch zuvor festlegen, ob sie die Möglichkeit des eingeschränkten Besuchs oder der Videotelefonie nutzen möchten.

Durch die Coronapandemie wurden zeitweise bundesweit die Gefangenensammeltransporte ausgesetzt, weshalb keine Besuchsüberstellungen in andere Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden konnten. Um den beschränkenden Maßnahmen kompensierend entgegen zu wirken, wurden in den einzelnen

Anstalten die Telefonzeiten deutlich erweitert und die Möglichkeit geschaffen, über Videotelefonie (Skype) mit den Angehörigen in Kontakt zu treten.

Diese Möglichkeit ist inzwischen gesetzlich verankert. Im neuen § 35 Abs. 7 Landesjustizvollzugsgesetz ist geregelt, dass die Anstaltsleitung den Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen gestatten kann, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch). Videobesuche werden nun auf die Gesamtdauer der Besuche zur Hälfte angerechnet. Die gesetzliche Regelung schien nicht nur mit Blick auf das Pandemiegeschehen erforderlich, sie erfolgte auch, weil die Erfahrungen mit der Videotelefonie durchweg positiv verliefen, insbesondere, weil sich im Einzelfall Erleichterungen für Familien ergaben.

In einer JVA wurden die Telefonmöglichkeiten zum Pandemiebeginn erheblich ausgeweitet, im Juni aber sodann unter das Niveau vor der Pandemie heruntergefahren.



23 Petenten setzten sich teilweise einzeln, teilweise per Unterschriftenliste mehrerer Inhaftierter dafür ein, dass sie wieder zusätzliche Telefonate mit der Familie durchführen können.

Die JVA teilte mit, dass die Petitionen zum Anlass genommen wurden, die von den Petenten beanstandete Regelung des Telefonkontingents einer Überprüfung zu unterziehen. Seit dem 23. Juli 2020 wurde das Kontingent wieder auf mindestens zwei Telefonate pro Woche je zehn Minuten festgesetzt. Soweit personell und organisatorisch leistbar, dürfen die Inhaftierten auch darüber hinaus Telefonate führen.



d) Elektrogeräte

Die Überprüfung der Zulassung von Elektrogeräten wurde in einer JVA zum Ende des Jahres 2019 grundlegend geändert. Eine Zulassung von neuen Elektrogeräten, die bisher in der JVA noch nicht zugelassen waren, wird nun nicht mehr in der JVA selbst, sondern über das Ministerium der Justiz in Mainz geprüft, welches diese wiederum an die Sicherheitsgruppe des Landes Rheinland-Pfalz zur Prüfung weitergibt. Dies nimmt grundsätzlich mehr Zeit in Anspruch als die früher übliche Überprüfung durch die JVA.

Verschiedene Petenten fragten beim Ministerium der Justiz an, welche Spielekonsolen derzeit für eine Zulassung in der JVA geprüft werden. Die bisher zugelassene Playstation 2 war über lange Jahre noch in gut erhaltenem Zustand gebraucht erhältlich, die Bezugsmöglichkeiten gehen aber zwischenzeitlich gegen Null. Die Petenten wiesen darauf hin, dass die Nutzung von Spielekonsolen in einer JVA einen hohen Stellenwert habe und die Gesamtsituation beruhigen könne. Die Gefangenen seien daran interessiert, dass ihnen praktikable Lösungen durch die Vollzugsbehörde bzw. die Aufsichtsbehörde und die Sicherungsgruppe des Landes Rheinland-Pfalz vorgeschlagen werden können. Hierbei sollten alle technischen Möglichkeiten eruiert werden, ggf. Anschlussmöglichkeiten abzuschalten.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium der Justiz nahm Bezug auf eine Stellungnahme der JVA, wonach die Nachfolgemodelle der Playstation 2 sämtlich aus Gründen der Sicherheit der Anstalt aufgrund der hohen Anzahl an Anschlussmöglichkeiten (USB) sowie vor allem der kabellosen Kommunikation (WLAN, Bluetooth) nicht zugelassen seien.

Technische Möglichkeiten, die Anschlussmöglichkeiten abzustellen, würden dazu führen, dass die modernen Spielekonsolen nicht mehr voll funktionsfähig



wären. Diese Konsolen seien darauf angewiesen, dass ein Software-Update über die Internet-Verbindung durchgeführt werden könne. Des Weiteren würden die Controller der Spielekonsolen über Bluetooth verbunden. Das Laden der Controller erfolge über einen USB-Anschluss. Insofern sei es nicht möglich, das Bluetooth zu deaktivieren oder die USB-Anschlüsse abzuschalten. Dem Anliegen konnte daher nicht abgeholfen werden.

Ein Petent wartete über drei Monate auf die Genehmigung eines Antrags zum Bezug eines CD-Radios. Dieses war bisher in der JVA nicht zugelassen gewesen.

Ein in der Sicherungsverwahrung untergebrachter Petent hatte nach über einem Jahr noch keine Entscheidung der Sicherheitsgruppe über die Genehmigung eines DVB-HDTV-Receiver.

Beide Petenten führten an, es gebe derzeit keinen Katalog mehr, aus dem solche Geräte bestellt werden könnten. Die Petenten möchten daher erreichen, dass den Gefangenen eine Liste mit verfügbaren Geräten, die nicht mehr extra genehmigt werden müssen, zur Verfügung gestellt wird, aus der sie das Gewünschte kurzfristig bestellen können. Mit der Thematik der beiden Eingaben beschäftigt sich auch die Strafvollzugskommission des Landtags, da die Eingaben dorthin überwiesen wurden.

Ein entsprechendes Angebot konnte zumindest einem Petenten, der einen Elektrorasierer erwerben wollte, gemacht werden. Ihm wurde das Fabrikat eines bereits genehmigten Rasierers mitgeteilt, den er sofort bestellen konnte.

Wenngleich die Problematik moderner Spielekonsolen nachvollzogen werden kann, wäre es jedoch wünschenswert, wenn die Gefangenen und Untergebrachten nicht monatelang auf die Überprüfung ihrer

Gerätewünsche warten müssten. Auch spricht sich die Bürgerbeauftragte dafür aus, dass wie von den Petenten vorgeschlagen, eine „Positivliste“ erstellt und ständig aktualisiert wird, aus der Gefangene und Untergebrachte kurzfristig unbedenkliche Geräte bestellen können.

Hinsichtlich der Spielkonsolen könnten neuere Entwicklungen ins Auge gefasst werden. Medienwände mit Informations- und Spiele-Apps werden derzeit in verschiedenen Justizvollzugsanstalten getestet, wenn auch im Rahmen der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen könnten verschiedene Medienfunktionen wie TV, Radio und Games durch eine fest installierte und bruch sichere Medienwand im Haftraum zugänglich gemacht werden. Durch die Justizverwaltung könnte festgelegt werden, welche Spiele-Apps geeignet sind und zugänglich gemacht werden. Unrealistisch? Luxus? Angesichts der zu erwartenden Befriedungsfunktion und der Erleichterung der Sicherheitsbedürfnisse der Justizvollzugsanstalten nach Auffassung der Bürgerbeauftragten aber bestimmt erwägenswert.

Derweil könnten vielleicht auch die Bürgerinnen und Bürger ihre Bestände überprüfen und gegebenenfalls ausrangierte, aber funktionstüchtige Playstation 2-Konsolen an die Justizvollzugsanstalten spenden.

e) Besuchstermine online vereinbaren

Nach den Justizvollzugsanstalten Wittlich und Frankenthal führte im Berichtsjahr auch die JVA Zweibrücken die Möglichkeit der Online-Besuchsanmeldung ein. Damit wird es berufstätigen Angehörigen zunehmend erleichtert, Besuchstermine zu vereinbaren. Weitere Anstalten schließen sich hier hoffentlich an!

f) Medizinische Hilfsmittel

Wie gesetzlich Versicherte haben auch Strafgefangene grundsätzlich Kosten für Brillen selbst zu tragen. Ein Petent wandte sich an die Bürgerbeauftragte, da er in Folge einer Verschlechterung seiner Werte eine Ausführung zum externen Augenarzt erst erhalten sollte, nachdem er nachgewiesen habe, dass er in der Lage sei, die Kosten für eine Sehhilfe zu bestreiten. Da der Petent nur über sporadische Einkünfte aus gelegentlichen Arbeitseinsätzen in der JVA verfügte, gelang ihm dies vor seiner Entlassung nicht mehr. Mittellos suchte er als Entlassener einen Optiker auf, welcher ihm auf einem Auge eine Verschlechterung um 1,5 Dioptrien bescheinigte.

Der Fall zeigt ein häufig auftretendes Problem auf: Gefangene brauchen Einkünfte, um sich Brillen zu finanzieren, sofern bei ihnen keine Erkrankung im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 SGB V festgestellt wird. Prinzipiell werden durch die Wirtschaftsverwaltungen der Anstalten auch Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen. Die Gefangenen – sofern ihnen eine Arbeit zugeteilt wurde – verdienen in einer JVA aber weit unter Mindestlohn, da ihre Arbeit in Rheinland-Pfalz auf

freiwilliger Basis oder als Therapiebestandteil erfolgt, oftmals auch nicht wirtschaftlich verrichtet wird. Das Ansparen zieht sich also hin. Hinzu kommt, dass sie keine Wahlfreiheit beim Brillenkauf haben: In der Regel kommt ein Optiker in die JVA (das erspart den Personaleinsatz einer Ausführung mit Beamten), dieser hat einen höheren Aufwand als der Optiker in der Stadt oder im Onlinehandel. Folglich sind seine Brillen teurer als solche auf dem „freien Markt“. Es ist also ungleich schwieriger für Gefangene, Brillen zu bezahlen, als für Menschen außerhalb des Vollzuges.

Gut wären daher mindestens bessere Wahlmöglichkeiten für Gefangene beim Kauf von Sehhilfen.

g) Behindertengerechter Parkplatz

Ein auf einen Rollstuhl angewiesener Großvater eines in der Jugendstrafanstalt Wittlich einsitzenden Jugendlichen bat um Unterstützung, da er erreichen wollte, dass bei der Jugendstrafanstalt Wittlich ein Behindertenparkplatz ausgewiesen wird.

Anlässlich von Besuchen bei seinem Enkel in der Anstalt musste er regelmäßig weiter entfernt parken und unter großen Mühen mit dem Rollator vom Auto aus bis zur Anstalt laufen. Da der Gehweg mit Kopfsteinpflaster versehen ist und breite Lücken aufweist, konnte er auch nicht mit dem Rollstuhl über den Hof fahren, ohne dass die Räder in den Lücken hängen blieben. Auch der Innenbereich der JSA war nach seinen Erfahrungen für das Befahren mit einem Rollstuhl nicht geeignet.



In Zusammenarbeit zwischen dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Trier und der Jugendstrafanstalt Wittlich wurden zwischenzeitlich ein nahegelegener Parkplatz und der Zugang zur Anmeldung an der Pforte behindertengerecht hergestellt. Wichtig bleibt, dass auch die am Zuweg gelegene Hecke regelmäßig geschnitten wird, so dass der befahrbare Gehweg breit genug für einen Rollstuhl bleibt.

Ein behindertengerechter Zugang über die Personenschleuse im Inneren des Pfortengebäudes sei nach Darstellung des LBB aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Treppenstufen im Eingangs- und Ausgangsbereich) jedoch nicht realisierbar. Der Petent müsse nach Überprüfung der Personalien wieder über die Rampe herunterfahren um zur angrenzenden Fahrzeugschleuse zu gelangen. In der Fahrzeugschleuse erfolge die körperliche Durchsuchung der Besucher, die auf einen

Rollstuhl bzw. Rollator angewiesen seien, diese würden auch durch die Fahrzeugschleuse zum Eingang der Haftanstalt begleitet und könnten sich sodann ohne fremde Hilfe weiter bewegen.

Erst mit der Planung zur Revitalisierung der alten Männer-Anstalt werde der LBB ein gemeinsames Parkplatzkonzept für Besucher der alten Männer-Anstalt und der Jugendstrafanstalt aufstellen können. Die Bürgerbeauftragte begrüßt eine solche Planung ausdrücklich.



1.4 Sprechtage in den Justizvollzugsanstalten

a) JVA Koblenz

Noch „vor Corona“ besuchte die Bürgerbeauftragte am 21. Februar 2020 die JVA Koblenz. In der JVA wird in erster Linie Untersuchungshaft vollstreckt, weshalb die Inhaftierten häufig zu Gerichtsterminen ausgeführt werden müssen. Am Sprechtag selbst konnten von den ursprünglich Angemeldeten nur sechs ihren Termin wahrnehmen, darunter zwei Bedienstete.

Thematische Schwerpunkte ergaben sich bei den daraus resultierenden elf Eingaben nicht. Lediglich der Personalmangel in der Frauenabteilung wurde von zwei Petentinnen gleichermaßen angeführt. Eine Petentin wünschte auch eine stärkere Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache. Ihre Eingaben wurden jedoch durch ihre Verlegung nach Polen gegenstandslos.

Einer Bediensteten der JVA konnten infolge ihrer Eingabe Erläuterungen zu ihrer Eingruppierung und der Rechtsgrundlage für die Erhöhung der Vollzugszulage erteilt werden. Die Petentin bedankte sich für die Informationen, zeigte sich jedoch insgesamt mit dem Ergebnis ihrer Eingruppierung, welches auf die Tarifautonomie zurückgeführt werden muss, enttäuscht. Sie formulierte in ihrem Abschlussschreiben:

„Gerade in der jetzigen Zeit betonen viele Menschen die Aufwertung systemrelevanter Berufe, die schwarze Null ist Vergangenheit ... Weiterhin hoffe ich, dass die Politik nach der Corona-Krise eine andere sein wird. Ich spreche hier auch für die Beschäftigten in der Küche und den Wohnbereichen, die sich ebenfalls über eine finanzielle Aufwertung ihrer Arbeit freuen würden.“

In einer weiteren Eingabe ging es um die Übersendung einer Beschäftigtenliste mit den Anschriften sämtlicher wahlberechtigter Bediensteter im Zusammenhang mit einer Personalratswahl, welche ein Gericht im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Prozesses von der JVA Koblenz erbat. Der Anwalt der gegnerischen Seite erhielt so über die Akteneinsicht Kenntnis von Privatanschriften der Bediensteten der JVA. Brisant: Der Anwalt vertrat aktuell und in der Vergangenheit Mitglieder einer Vereinigung der Organisierten Kriminalität, viele von ihnen hatten in der JVA Koblenz ihre Untersuchungshaft verbracht. Hierüber hatten sich auch weitere Bedienstete gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) beschwert, weshalb dieser durch die Bürgerbeauftragte um Übersendung seiner Prüfungsmitteilungen gebeten wurde, um auch den Sprechtagspetenten entsprechend zu informieren.

In seiner Prüfung kam der LfDI zum Ergebnis, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die JVA an das Gericht datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden war. Zwar definiere § 2 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz die Privatanschrift der Wahlberechtigten nicht als zwingenden Inhalt des Verzeichnisses der Wahlberechtigten. Hierbei sei jedoch zu beachten, dass § 2 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz davon ausgehe, dass zwischen einem auszulegenden Verzeichnis der Wahlberechtigten und einem internen Arbeitsexemplar des Wahlvorstandes zu differenzieren sei. Zumindest bei Letzterem könne die Aufnahme der Privatanschrift der Wahlberechtigten als erforderlich angesehen werden, da auf Verlangen die Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe den Wahlberechtigten zuzusenden seien.

Fordere nun das zuständige Gericht alle im Zusammenhang mit der Personalratswahl stehenden Unterlagen



an, könne es zu einer – aus oben dargelegten Gründen – nicht zu beanstandenden Übermittlung personenbezogener Daten im bekannten Umfang kommen. Der LfDI führte jedoch aus, dass es wünschenswert gewesen wäre, wenn seitens der JVA Koblenz aufgrund des gefahrgeneigten Tätigkeitsfeldes von Justizvollzugsbediensteten, zunächst beim zuständigen Gericht eruiert worden wäre, ob auch die Vorlage eines Verzeichnisses mit geschwärzten Privatanschriften in Betracht komme. Dem Wunsch nach Sensibilisierung für den Persönlichkeitsschutz der Vollzugsbediensteten schließt sich die Bürgerbeauftragte an.

Die Bürgerbeauftragte schlägt darüber hinaus vor, die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz zukünftig konkreter zu fassen: Der Umfang der dem Wahlvorstand zur Verfügung zu stellenden Beschäftigtenliste könnte in § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Vorschrift auf die in § 2 Abs. 2 aufgelisteten Angaben (Name, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung, Organisationseinheit) beschränkt werden. Eine Aufnahme von Privatanschriften würde damit eindeutig entfallen.

b) JVA Diez

34 Petenten äußerten während des Sprechtages 2020 insgesamt 84 Anliegen, welche als Eingaben bearbeitet wurden. Auch hier gab es Vorsprachen von Bediensteten der JVA, wobei ein Anliegen die Eingruppierung zum Thema hatte, drei Bedienstete ihre Belastung durch Petitionen einzelner Strafgefangener schilderten.

Die Bürgerbeauftragte versuchte hier, ihren großen Respekt vor der Arbeit der Vollzugsbediensteten, auch die Mehrbelastung durch das Petitionsrecht, zum Ausdruck zu bringen. Gleichwohl handelt es sich beim Petitionsrecht nach Artikel 11 der Landesverfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes um ein Grundrecht, welches jedem Bürger und jeder Bürgerin zusteht

und welches grundsätzlich vor arbeitsökonomischen Gesichtspunkten Vorrang hat. Petenten haben demnach zwar keinen Anspruch auf eine bestimmte Art der Erledigung ihrer Petition, es besteht jedoch ein Anspruch auf Entgegennahme, Prüfung und Verabschiedung ihrer Anliegen.

Selbstverständlich darf hiervon jedoch nicht in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise Gebrauch gemacht werden. Zur Abgrenzung hat der Gesetzgeber daher durch das Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei verschiedene Handlungsoptionen eingeräumt. So ist eine sachliche Prüfung der Eingabe verwehrt, wenn schwebende gerichtliche Verfahren, rechtskräftig abgeschlossene gerichtliche Verfahren oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren betroffen sind. Auch kann die Bürgerbeauftragte von der Prüfung einer Eingabe absehen, wenn ein bereits verbeschiedener Sachverhalt erneut vorgetragen wird.

Sollte ein Petent es sich nach Ablehnung bestimmter Anliegen „zum Sport machen“, vergleichbare Sachverhalte abzufragen und damit Arbeitskraft in der JVA zu binden, versucht die Bürgerbeauftragte je nach Einzelfall regelmäßig, diesen nicht zum Gegenstand einer Stellungnahmeanforderung an die JVA zu machen, sondern verweist den Petenten darauf, dass in ähnlicher Angelegenheit bereits eine Stellungnahme vorliegt. Dies geschah zum Beispiel bei Petitionen, die auf den Erhalt von Farbpatronen und Tintenkillern abzielten. Hier konnte auf die zugrundliegende Stellungnahme der JVA und die Entscheidung des Petitionsausschusses hinsichtlich der Bezugsmöglichkeiten von Füllfederhaltern verwiesen werden. Genauso verhielt es sich, als ein Petent mit mehreren aufeinander folgenden Eingaben den Erwerb verschiedener chilihaltiger Gewürzpasten abfragte.

Schließlich bemühte sich die Bürgerbeauftragte anlässlich des Sprechtags, durch die Inaugenscheinnahme bestimmter Örtlichkeiten schriftliche Stellungnahmen der JVA zu erledigen, indem sie selbst dem Petenten hierzu Ausführungen machte.

Die thematischen Schwerpunkte in den Gesprächen mit den Gefangenen und Untergebrachten waren die Telefonsituation, die medizinische Versorgung und die Ausstattung bzw. der Zustand der Hafträume.

Die Gefangenen beklagten mangelnde Telefonmöglichkeiten. Bis zu 130 Gefangene müssen sich einen Telefonapparat auf dem Stationsflur teilen.

Während des Corona-Lockdowns im Frühjahr 2020 und dem damit einhergehenden Besuchsverbot wurden die Telefonzeiten zunächst ausgeweitet. Obwohl die Besuche auch im weiteren Verlauf der Pandemie noch stark eingeschränkt waren, konnten die Gefangenen nach ihren Angaben ab Juni 2020 lediglich alle fünf Tage für zehn Minuten telefonieren, was als erheblich zu wenig empfunden wurde.

Die JVA bestätigte die spärliche Ausstattung mit einem Telefonapparat je Abteilung und teilte ergänzend mit, mit Rücksicht auf andere Gefangene sei die einzelne Gesprächszeit auf maximal zehn Minuten am Tag begrenzt. Nach dieser Zeit werde die Verbindung automatisch getrennt. Die Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte der Gefangenen solle jedoch verbessert gefördert werden. Voraussichtlich ab dem 1. April 2021 werde jeder Flur der jeweiligen Abteilung (insgesamt vier Etagen auf jeder Abteilung) mit einem Telefon ausgestattet.

Eingaben zur medizinischen Versorgung betreffen oftmals den Wunsch nach fachärztlicher Untersuchung außerhalb der JVA, welche analog der Regelungen für gesetzlich Versicherte einer „Überweisung“ durch den Anstaltsarzt der JVA bedarf.

Die Haftraumausstattung bzw. der Zustand der Räumlichkeiten wurde aus verschiedensten Gründen thematisiert: Zwei Gefangene störten sich daran, dass in der 1912 erbauten Anstalt trotz verschiedener Renovierungsmaßnahmen in den Einzelhafträumen keine Sichtabtrennung der Toiletten vorhanden ist. Die Beschwerde kann von Seiten der Bürgerbeauftragten sehr gut nachvollzogen werden.

Einzelne fühlen sich durch Zigarettenrauchgeruch der Vorbewohner oder hereinziehenden Rauch von Nachbarzellen oder dem Außenbereich gestört und fordern die bauliche Trennung von rauchenden und nichtrauchenden Inhaftierten. Auch hierfür hat die Bürgerbeauftragte großes Verständnis, wie bereits im vergangenen Berichtsjahr betont wurde.

Ein Gefangener wünschte sich eine Bettausstattung mit Steppdecken statt der vorhandenen Wolldecken. Die Beschaffung von sogenannten Einziehdecken wurde durch die JVA Diez tatsächlich in Erwägung gezogen und so wurden verschiedene Decken auf sicherheitsrelevante Aspekte hin überprüft. Bei dieser Überprüfung war nach Angaben der JVA jedoch aufgefallen, dass die getesteten Decken zu dick seien und damit gute Versteckmöglichkeiten bieten würden. Dies auch noch nach mehrmaligem Waschen. Aus diesem Grund sei die Beschaffung nicht weiterverfolgt worden. Im Erdgeschoss des Hafthauses wurde in einem Fall Ungeziefer beklagt, hier konnte jedoch in Folge der Eingabe Abhilfe geschaffen werden.

Zentrales Thema war auch das Verbot der Einnahme des sogenannten Arbeiterfrühstücks in den Betrieben der JVA ab Februar 2020. Nachdem bereits eine Sammeleingabe von 63 Inhaftierten der JVA vorgelegen hatte, schlossen sich beim Sprechtag weitere vier Petenten dem Anliegen an, die Zwischenmahlzeit vormittags wieder zuzulassen.



Die JVA teilte mit, am 28. Februar 2020 sei infolge von Eingaben einzelner Inhaftierter hinsichtlich der hygienischen Bedingungen und nicht zur Verfügung stehender Pausenräume in den Arbeitsbetrieben eine Begehung durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz durchgeführt worden. Als Ergebnis der Begehung sei festgestellt worden, dass das Konsumieren von Nahrungs- und Genussmitteln auf geeignete Bereiche wie Pausen- oder Hafräume zu beschränken sei. Die JVA habe daher mit Schreiben vom 09. Juli 2020 an das Ministerium der Justiz die Erweiterung der vorhandenen Werkhallen sowie die Grundsanierung der bestehenden Werkhallen wieder aufgegriffen, wobei auch Pausenräume geschaffen werden sollen. In welchem Zeitfenster die Planungen hinsichtlich der Erweiterungen bzw. Sanierung der Werkhallen umsetzbar seien, könne von Seiten der JVA nicht beantwortet werden, da dies in der Zuständigkeit des LBB liege.

Die Bürgerbeauftragte möchte diese Planungen gerne unterstützen und plädiert für eine alsbaldige Umsetzung, damit die Gefangenen ihr „Pausenbrot“ wieder unkompliziert in Arbeitsplatznähe einnehmen können.

c) Austausch mit dem Ministerium der Justiz und den Berufsvertretungen

Traditionell findet als Abschluss eines Sprechtags ein Gespräch mit dem Staatssekretär im Ministerium der Justiz, dem Abteilungsleiter Strafvollzug und den jeweiligen Anstaltsleitungen statt. Trotz pandemiebedingter Einschränkungen konnten die Gespräche in gewohnt offener und konstruktiver Atmosphäre durchgeführt werden und wichtige Impulse liefern.

DANK

der Bürgerbeauftragten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug

Ausdrücklich bedanken möchte sich die Bürgerbeauftragte bei den Anstaltsleitungen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Justizvollzug für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit. Viel wurde im vergangenen Jahr über die systemrelevanten Berufe gesprochen. Die Beschäftigten des Justizvollzugs zählen aus vielen unterschiedlichen Gründen dazu: Sie sind Teil der staatlichen Ordnung und tragen zur Sicherheit der Gesellschaft und der Durchsetzung

des Rechts bei. Sie arbeiten daran mit, dass mit dem Strafrecht in Konflikt geratene Menschen wieder den Weg zurück in die Gesellschaft finden. Und schließlich tragen sie auch Verantwortung dafür, dass die Inhaftierten und Untergebrachten unverehrt an Gesundheit und Psyche ihre Haftzeit hinter sich bringen können. Hierfür sind alle „da draußen“ zu großem Dank verpflichtet. Und zur messbaren Anerkennung in Form angemessener Entlohnung.

2. ORDNUNGSBEHÖRDEN, POLIZEI UND AUSLÄNDERANGELEGENHEITEN

2.1 Ordnungsbehörden

Eingaben zu dem Themenbereich „Ordnungsrecht und Verbraucherschutz“ haben sich im Jahr 2020 im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum leicht erhöht. Wandten sich im Jahre 2019 noch 92 Bürgerinnen und Bürger zu diesem Bereich an die Bürgerbeauftragte, so waren es im aktuellen Berichtszeitraum 110 Eingaben. Viele Eingaben standen dabei in einem unmittelbaren Bezug zur aktuellen Coronapandemie. Der überwiegenden Anzahl der Bürgerinnen und Bürger ging es dabei um die Durchsetzung von Maßnahmen und Beschränkungen im Rahmen der Corona-Bekämpfungsverordnung, weil sich rücksichtslose Mitmenschen nicht an bestehende Regeln gehalten haben. In einigen wenigen Fällen beschwerten sich aber auch Bürgerinnen und Bürger darüber, dass Vergehen gegen die Bestimmungen zur Bekämpfung der Pandemie geahndet wurden. Hier machte die Bürgerbeauftragte allerdings deutlich, dass die Einhaltung der Regeln nach der Corona-Verordnung und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, nicht nur dem eigenen Schutz, sondern insbesondere dem Schutz der Mitmenschen dienen. Gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung der Regeln der Corona-Bekämpfungsverordnung sind das Gebot der Stunde, um die Pandemie einzudämmen!

Die Bürgerbeauftragte erreichten immer wieder Eingaben mit Fragen rund um die Bestimmungen der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung der Landesregierung. Hier konnte sie weiterhelfen, indem auf die Informationsseite der Landesregierung im Internet www.corona.rlp.de verwiesen oder Fragen beantwortet wurden. Positiv wurden dabei die Auslegungshilfen zur Corona-Bekämpfungsverordnung, die auf der Informationsseite veröffentlicht sind, bewertet. Diese stellen übersichtlich und leicht verständlich dar, was aufgrund der Beschränkungen der jeweiligen Corona-Bekämpfungsverordnung erlaubt ist und was nicht.

Darüber hinaus waren Ordnungswidrigkeitsverfahren Gegenstand von Eingaben bei der Bürgerbeauftragten, ebenso wie eine behauptete Untätigkeit der kommunalen Ordnungsbehörden. Neue Erkenntnisse über eine Verbesserung der Personalsituation im Bereich des kommunalen Vollzugsdienstes konnten im Berichtsjahr nicht gewonnen werden.

Befreiung von der Maskenpflicht versus Hausrecht

Ein Bürger aus einer Moselgemeinde, der angab aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Coronapandemie mit ärztlichem Attest befreit zu sein, wandte sich an die Bürgerbeauftragte und machte eine angebliche Diskriminierung durch Polizeibeamte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für ihn zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung geltend. Der Beschwerde lagen dabei folgende Sachverhalte zugrunde:

Der Petent wollte einen privaten Copy-Shop aufgrund seiner Befreiung ohne Mund-Nasen-Maske betreten.

Der Mitarbeiter des Copy-Shops forderte ihn auf, die Maske anzulegen oder das Geschäft zu verlassen. Da sich der Petent weigerte das Geschäft zu verlassen, rief der Mitarbeiter die Polizei. Diese machte ihn auf die Rechtslage aufmerksam und teilte ihm mit, dass er eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs zu erwarten habe, sollte er der Aufforderung des Mitarbeiters des Copy-Shops nicht nachkommen.

In einem weiteren Fall wollte der Petent ohne Schutzmaske das Bürgerbüro der Verbandsgemeindeverwaltung betreten, um einen Reisepass zu beantragen. Auch hier wurde der Petent auf die Maskenpflicht aufmerksam gemacht. Da er sich weigerte eine Maske anzulegen oder das Dienstgebäude zu verlassen, wurde ihm auch hier die Verständigung der Polizei angedroht. Schließlich erklärte sich ein Mitarbeiter bereit seinen Antrag zu bearbeiten, ohne dass er seiner Maskenpflicht nachkam.

Der Petent wurde noch einmal von der Bürgerbeauftragten über die Rechtslage informiert. Danach stellt die ärztliche Befreiung von der Maskenpflicht lediglich einen Rechtfertigungsgrund für das eigentlich rechtswidrige Verhalten (Nichttragen des Mund-Nasen-Schutzes) dar, weshalb dieses nicht mit einem Bußgeld geahndet wird. Die Befreiung bedeutet im Gegensatz hierzu nicht, dass Behörden oder private Dienstleister verpflichtet sind, den Petenten ohne Maske vorsprechen zu lassen oder bedienen zu müssen.

Der Petent hatte für die geltende Rechtslage auch nach wiederholter Erklärung kein Verständnis. Er fühlt sich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung und durch die Polizei diskriminiert. Dem Anliegen konnte nicht abgeholfen werden.



Schuldfähigkeit war eingeschränkt – Bußgeld wurde zurückgenommen

Bereits zu Beginn der Coronapandemie hatten Eltern einer behinderten 28-jährigen Tochter sich an die Bürgerbeauftragte gewandt, weil dieser ein Bußgeld inkl. Verwaltungskosten in Höhe von 228,50 Euro wegen Nichtbeachtung des Mindestabstandes von 1,50 m nach der Corona-Bekämpfungsverordnung auferlegt wurde. Sie wiesen darauf hin, dass ihre Tochter an Minderbegabung leide. Nach einem Bescheid des Versorgungsamtes, betrage der Grad der Behinderung 50 v. H. Diese Feststellung sei von unbefristeter Dauer. Bedingt durch den niedrigen IQ-Wert habe die Tochter nie eine Regelschule besucht. Trotz ihrer Behinderung sei die Tochter seit dem Jahr 2011 in verschiedenen sozialen Einrichtungen als Teilzeitkraft tätig. Der monatliche Bruttolohn betrage rd. 1.450,00 Euro. Nach Abzug der gesetzlichen Abzüge und Miete verbleibe nur ein geringer Betrag, der unwesentlich über der Pfändungsfreigrenze liege. Damit die Tochter ein

menschenwürdiges Leben führen könne, werde sie noch finanziell von den Petenten unterstützt. Die Tochter habe mit ihrem Verhalten auch nicht die Tragweite ihres Tuns erfasst. Die Petenten wollten deshalb erreichen, dass der Bußgeldbescheid zurückgenommen wird.

Vor dem Hintergrund der Behinderung der Tochter sowie deren Lebenssituation regte die Bürgerbeauftragte gegenüber der zuständigen Ordnungsbehörde an, die von den Petenten vorgebrachten Gründe noch einmal zu prüfen, zu würdigen und möglichst eine Regelung im Sinne der Petenten zu finden.

Der zuständige Bürgermeister teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seine Ordnungsbehörde das Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Tochter der Petenten eingestellt und den Bußgeldbescheid zurückgenommen habe. Dem Anliegen der Petenten wurde damit im vollen Umfang entsprochen.

Einsatz der Bundeswehr während der Coronapandemie ist rechtens

Ein Bürger eines anderen Bundeslandes hatte sich mit einer Eingabe zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt und die Inanspruchnahme der Bundeswehr mit Amtshilfeersuchen durch Landes- und Kommunalbehörden für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Coronapandemie beanstandet. Er hielt den Einsatz der Bundeswehr im Inland unter den gegebenen Umständen für grundgesetzwidrig.

Der Chef der Staatskanzlei teilte zu dem Vorbringen mit, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Amtshilfe in Artikel 35 Grundgesetz geregelt ist. Bezugnehmend auf diesen Artikel halte die Landesregierung daher den Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe mit Blick auf die Bewältigung von Herausforderungen während der Coronapandemie für zulässig. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass insbesondere der Sanitätsdienst der Bundeswehr über wichtige Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Bewältigung der Herausforderungen der Coronapandemie verfügt. Die Landesregierung werde daher entsprechend verfahren. Die Beschwerde wurde damit zurückgewiesen.

Bürger fühlte sich durch Alarmsirenen gestört – Warnung der Bevölkerung hat Vorrang

Weil er sich durch die örtliche Alarmsirene gestört fühlte, wandte sich ein Bürger aus einem Landkreis im Westen des Landes an die Bürgerbeauftragte und beschwerte sich über die Nutzung von Feuerwehrsirenen in den kleineren Ortschaften des Landes, mit denen die Alarmierung der örtlichen Feuerwehren im Brand- und Katastrophenfall bzw. bei Unfällen erfolgt. Er führte hierzu aus, dass die veralteten Feuermeldesysteme, die zu bestimmten Zeiten, an Wochenenden und an sonstigen Tagen ertönen, bei einem Feuer oder bei einem Unfall durch ihren lauten Klang die Ruhe stören und andere schwer traumatisieren würden. Feuermelder in kleineren Dörfern würden „furchtbaren Lärm erzeugen und viele Menschen seien sogar durch solche Geräte aus der früheren Kriegszeit schwer traumatisiert. Sie würden hierdurch schwere gesundheitliche Schäden in vielerlei Hinsicht erleiden.“ Es gebe in Großstädten andere und bessere Meldesysteme,



die wesentlich effizienter funktionieren würden. Er wollte erreichen, dass die Sirenen abgeschafft und durch lautlose Systeme ersetzt werden.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich diesbezüglich an den für den Brand- und Katastrophenschutz im Land zuständigen Minister des Innern und für Sport. Dieser wies darauf hin, dass das Ministerium des Innern und für Sport (Mdi) für die Anwendungsdefinition der Sirenen in der örtlichen Gefahrenabwehr selbst nicht zuständig ist. Die Verwendung der Sirenen ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Pflichtaufgabe jeder Gebietskörperschaft selbst. Aus Landessicht befürwortete er – wie auch andere Länder und Stadtstaaten in der Bundesrepublik Deutschland – vor dem Hintergrund des Bevölkerungsschutzes ganz bewusst den Erhalt und den Ausbau der Sirenen im Land. Als Hintergrund für seine Haltung führte der Minister an, dass die Sirenen auch heute noch ein wichtiges und vor allem sehr bewährtes grundlegendes Mittel zur schnellen umfassenden Alarmierung von Einsatzkräften und zur sicheren Warnung der Zivilbevölkerung im Großschadensfall sind. Gerade durch die – den „akustischen“ Alltag durchbrechende – Lautstärke und den charakteristischen Ton der Sirene sei gewährleistet,

dass die Mitbürgerinnen und Mitbürger in den Häusern, an den (teils selbst sehr lauten) Arbeitsstätten und auch nachts im Schlaf über eine akute Gefahr informiert werden können.

Auch wenn dieser Ton einige wenige Menschen beunruhigen würde, so sei er doch seit vielen Jahrzehnten ein weltweit bewährtes Mittel zur Gefahrenabwehr. Die Sirene übertrumpfe so in ihrer Effizienz (hinsichtlich des Bedarfs an Infrastruktur, an Funktionssicherheit und allgemeinen Verfügbarkeit) alle bisherigen technischen Mittel wie Radio- und Lautsprecherdurchsagen oder die verschiedenen Software-Anwendungen auf den mobilen Endgeräten der Telefonnetze. Diese hier genannten Mittel würden nie an die Wirkung einer Sirene herankommen, sie aber sicher sinnvoll – z. B. durch detailliertere Informationen – ergänzen.

In Bezug zur Alarmierung von Einsatzkräften führte der Minister aus, dass hinsichtlich der Alarmierung das Land aktuell im Auftrag der kommunalen Spitzenverbände ein landesweit flächendeckendes Alarmierungssystem über ein digitales Funknetz errichtet. Neben der Beschaffung der sogenannten personenbezogenen – durch die Einsatzkraft selbst mitgeführten – digitalen Funkmeldeempfänger zur „stillen Alarmierung“ werde auch die Umrüstung der bisherigen analogen Sirenenanlagen auf die neue digitale Empfangstechnik gefördert. Dies bedeutet, dass auch nach der Errichtung des neuen Netzes Sirenen weiter Verwendung finden können und sollten. Nach und nach würden alle Gebietskörperschaften sowohl über „stille“ (mittels der o. g. digitalen Funkmeldeempfänger) als auch über „laute“ Alarmierung/Warnung (Sirenen) verfügen können.

Insbesondere bei besonderen Gefahren zur Warnung der Bevölkerung würden die Sirenen weiter genutzt werden. Dem Anliegen konnte aus den genannten Gründen nicht abgeholfen werden.

2.2 Polizei

Über Eingaben, die die Polizei betreffen, berichtet die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für Landespolizei grundsätzlich im Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten. Ausnahmen hierzu stellen die Eingaben dar, die als Petitionen bearbeitet und dem Petitionsausschuss des Landtags vorgelegt werden.

Naturgemäß handelt es bei diesen Eingaben in erster Linie um Ordnungswidrigkeitenverfahren, die bei der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) beim Polizeipräsidium Rheinpfalz bearbeitet wurden. Diese hatten einerseits die Tatsache, dass eine Verkehrsordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet wurde, zum Gegenstand und andererseits Beschwerden über eine als schwierig und wenig bürgerfreundlich empfundene Kommunikation mit der ZBS zum Inhalt. Bürgerinnen und Bürger beklagten dabei eine zu lange Wartezeit bei der sog. „Hotline“, eine Beendigung der Verbindung während der Wartezeit, die Nichterreichbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie eine fehlende Rückmeldung der ZBS auf E-Mails. Diese Beschwerden sind nicht neu, sondern begleiten die Bürgerbeauftragte bereits seit mehreren Jahren.

Die Bürgerbeauftragte hat die Thematik in ihrem Tätigkeitsbericht 2019 bis 2020 als Polizeibeauftragte aufgegriffen und angeregt, ein „Call-Center“, wie bei den Finanzämtern oder bei der Beihilfestelle des Landesamtes für Finanzen, einzurichten. Damit müssen eine entsprechende Personalausstattung und eine entsprechende technische Ausstattung (z. B. leistungsfähige Telefonanlage) einhergehen. Die Beauftragte für die Landespolizei hat deutlich darauf hingewiesen, dass die Eingaben sich nicht gegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Bußgeldstelle richten, sondern vielmehr gegen die technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen bei der ZBS. Sie hatte angekündigt, die Situation weiter im Blick zu haben.

2.3 Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Waren Eingaben in ausländerrechtlichen Angelegenheiten in den letzten Jahren stark rückläufig (2019: 40 Eingaben; 2018: 54 und 2017: 63), so sind diese im Vergleich zu den Vorjahren mit nun 79 Eingaben wieder stark angestiegen. Dabei ist festzustellen, dass Staatsangehörige aus Aserbaidschan die größte Gruppe bei den Eingaben im Berichtszeitraum 2020 stellten. Ursache hierfür dürften Entscheidungsabfolgen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und sich hieraus ergebende Vollzugsentscheidungen der kommunalen Ausländerbehörden sein. Bereits seit mehreren Jahren weist die Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Ausländerbehörden an die Entscheidungen des BAMF gebunden sind und hier keine Entscheidungsspielräume besitzen. Rechtsgrundlage ist hier § 42 Asylgesetz (AsylG). Hierauf wird auch von den Ausländerbehörden immer wieder hingewiesen. Trotzdem wird jede Eingabe von der Bürgerbeauftragten geprüft, insbesondere dahingehend, ob humanitäre Gründe vorliegen, die ein weiteres Aufenthaltsrecht begründen können. Die von den Petentinnen und Petenten geltend gemachten humanitären Gründe sind in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht ausreichend, um ein weiteres Aufenthaltsrecht begründen zu können. Oftmals waren diese darüber hinaus auch bereits Gegenstand von gerichtlichen Entscheidungen und wurden dort verneint.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit konnte die Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum 2020 feststellen, dass die kommunalen Ausländerbehörden rechtlich korrekt arbeiten. Es verwundert daher nicht, dass die Bürgerbeauftragte bei ausländerrechtlichen Eingaben mit asylrechtlichem Hintergrund in der überwiegenden Zahl der Eingaben nicht weiterhelfen konnte. Beispielhaft wird auf die nachfolgend dargestellten Fälle hingewiesen.



Identitätstäuschung hatte auch ausländerrechtliche Konsequenzen

Ein Bürger, bei dem es sich um einen aserbajdschanischen Staatsangehörigen handelte, wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil er ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland erreichen wollte.

Der zuständige Landrat eines Landkreises im nordwestlichen Landesteil teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass der Petent im Frühherbst 2014 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Ihm sei anschließend mit den von ihm angegebenen Personalien eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) ausgestellt worden. Aus dieser sei hervorgegangen, dass er keinerlei Personaldokumente in seinem Besitz hatte.

Im September 2014 hätten dann bei der zuständigen Clearingstelle zwei Gespräche zur Identitätsklärung stattgefunden. Hierbei hätten über Fotos auf dem Mobiltelefon des Petenten die Daten zur Einreise sichergestellt werden können. Zusätzlich habe die tatsächliche Identität festgestellt werden können, nachdem ihm die Ausweglosigkeit seiner Situation bewusst geworden war. Er habe nun einen anderen Familiennamen angegeben. Im Rahmen der Asylantragstellung im Oktober 2014 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seien dort ebenfalls keine Dokumente vorgelegt worden. Der Petent habe lediglich eine Korrektur der Personalien vorgenommen. In einer Beschuldigtenvernehmung wegen Einschleusen von Ausländern bei einer Kriminalpolizeidienststelle in Nordrhein-Westfalen am 27.01.2016, seien von dem dort Beschuldigten Angaben zu dem Reisepass des Petenten gemacht worden. Wenige Tage später, am 01. Februar 2016, habe der Petent bei der Kreisverwaltung vorgesprochen und seine aserbajdschanische ID-Karte vorgelegt. Diese habe die Ausländerbehörde

einbehalten und in Kopie an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übersandt. Im Oktober 2016 habe die Ausländerbehörde davon Kenntnis erhalten, dass der Petent einen Original-Reisepass besäße und diesen in einer Garage zum Haus seiner Wohnung versteckt habe. Des Weiteren wurden hierzu Kopien und weitere Unterlagen betreffend seiner Identität vorgelegt. Bei der Vorsprache des Petenten am 4. November 2016 habe er dann an Eides Statt erklärt, dass er keine weiteren Original-Dokumente besitze. Darüber hinaus sei die Ausländerbehörde darüber informiert worden, dass er in der Nacht versucht habe, seine Original-Dokumente zu verbrennen. Die für den Wohnort des Petenten zuständige Polizeiinspektion habe dann neben dem Original-Reisepass auch weitere Dokumente, teilweise angebrannt, sichergestellt und diese der Ausländerbehörde bei der Kreisverwaltung übergeben.

Der Landrat führte weiter aus, dass das Verwaltungsgericht mit Urteil im September 2019 die Klage des Petenten gegen den abgelehnten Asylantrag abgewiesen habe; die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung vor dem OVG Rheinland-Pfalz sei am 21. November 2019 zurückgewiesen worden. Die Entscheidung über die Nichtzulassung der Berufung und damit verbunden die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung sei zum 22. Dezember 2019 rechtskräftig geworden. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom April 2018 wurde der Petent zur Ableistung von 100 Stunden gemeinnütziger Arbeit wegen falscher Versicherung an Eides Statt verurteilt.

Nach Angaben des Landrats ist der Petent seit dem Herbst 2014 einer Gemeinde als Asylbewerber zugewiesen. Ab dem 1. Januar 2016 habe er sog. „Analogleistungen“ nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Darüber hinaus habe er bei einem Unternehmen eine Einstiegsqualifizierung von der Dauer

eines halben Jahres absolviert. Im Oktober 2016 sei ihm die Arbeitserlaubnis für dieses Unternehmen erteilt worden. Diese sei auf ein Jahr befristet gewesen. Laut der ersten Lohnabrechnung habe der Petent dort eine Vollzeitbeschäftigung begonnen und daher seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten können. Dort habe er dann bis einschließlich Januar 2018 gearbeitet. Im Januar 2018 habe sich der Petent dann bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet. Am 24. Januar 2018 wurden dort Leistungen nach dem ALG 1 beantragt. Derzeit stehe der Petent im vollen Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG. Nach Mitteilung des Sozialamtes hält sich der Petent seit längerer Zeit in einer rheinland-pfälzischen Großstadt auf, ohne dass er dies der Ausländerbehörde mitgeteilt hat. Somit liege ein weiteres Vergehen aufgrund der wohnsitzbeschränkenden Auflage vor.

Der Landrat teilte auch mit, dass die vom Petenten im Asylverfahren und bei Gericht vorgebrachten Argumente, bezüglich einer politischen Verfolgung in seinem Heimatland, jeweils unter Berücksichtigung der Anhörungen beim BAMF und der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Trier als unglaubwürdig, widersprüchlich, nicht nachvollziehbar und fern jeglicher Lebenserfahrung gewertet wurden. Der Petent habe entgegen der gesetzlichen Verpflichtung

aus § 15 Abs. 4 Asylgesetz (AsylG) über mehrere Jahre hinweg Personaldokumente den Behörden vorenthalten und die Existenz dieser, sogar nach Abgabe einer Versicherung an Eides Statt am 4. November 2016, geleugnet. Der Versuch, diese Dokumente dann auch noch zu verbrennen, sei in keiner Weise zu tolerieren. Gesichtspunkte, die einen Härtefall begründen könnten, sind nach Aussage der Kreisverwaltung nicht erkennbar. Dem Anliegen konnte daher nicht abgeholfen werden.

Ausländerbehörde half im Rahmen ihrer Möglichkeiten – Vorabzustimmung in Aussicht gestellt

Teilweise Erfolg hat die Eingabe eines Bürgers aus dem nördlichen Rheinland-Pfalz. Er wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil er erreichen wollte, dass seiner albanischen Ehefrau eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Bei der Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung sei ihm mitgeteilt worden, dass seine Ehefrau nicht visafrei nach Deutschland hätte einreisen dürfen, sondern zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für einen längerfristigen Aufenthalt beantragen müssen.

Der zuständige Landrat bestätigte in seiner Stellungnahme, dass der Petent und seine Frau im August 2020 vor einem deutschen Standesamt die Ehe geschlossen haben. Die begehrte Aufenthaltserlaubnis eines ausländischen Ehegatten setze u. a. voraus, dass die Ehefrau mit dem erforderlichen Visum eingereist sei. Als albanische Staatsangehörige sei sie als sogenannte „Positivstaaterin“ aktuell lediglich für einen Kurzaufenthalt für Besuchszwecke bis zu 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen von der Visumpflicht befreit. Für einen längerfristigen Aufenthalt sei grundsätzlich ein nationales Visum vor der Einreise bei der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung einzuholen. Dies



bedürfe der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde. Hiervon könne abgesehen werden, wenn es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar sei, das Visumverfahren nachzuholen. Als Ausnahmebestimmung sei die Vorschrift eng auszulegen. Auch der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie stehe einer Beachtung oder Nachholung des Visumverfahrens per se nicht entgegen. Zum anderen solle die Effektivität des Visumverfahrens und seine Steuerungs- und präventive Kontrollfunktion nicht gefährdet werden.

Hinsichtlich der Corona-Situation habe die Deutsche Botschaft in Tirana folgendes erklärt:

„Albanien hat seine Landesgrenzen seit dem 1. Juni 2020 wieder geöffnet, der kommerzielle Flugverkehr am Flughafen Tirana-Rinas wurde am 15. Juni 2020 wieder aufgenommen. Grundsätzlich besteht in Albanien keine Quarantänepflicht nach der Einreise.

Seit Montag, 1. Juni 2020, gibt es keine Einschränkungen mehr, was die Bewegungsfreiheit innerhalb Albaniens betrifft. Seit dem 15. Juli 2020 gibt es eine allgemeine Maskenpflicht (textiler Mund-Nasenschutz) in allen geschlossenen und öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten – u. a. Verwaltungseinrichtungen, Verkehrsmittel, Büroräume, Treppenhäuser, Aufzüge, Supermärkte bzw. sonstige Geschäfte etc.“

Termine für die Beantragung eines nationalen Visums zum Familiennachzug könnten online bei der Deutschen Botschaft in Tirana gebucht werden. Nach Auskunft der Botschaft erhalte man nach derzeitigem Stand einen Termin nach sechs Monaten.

Aus diesen Gründen halten der zuständige Landrat und seine Ausländerbehörde die Nachholung des Visumverfahrens nach wie vor für zumutbar. Eine



Vorabzustimmung durch seine Behörde könne in Aussicht gestellt werden. Er wies auch darauf hin, dass die Ehefrau des Petenten die Möglichkeit hatte, nach einem 90-tägigen Aufenthalt im Heimatland, erneut für 90 Tage zu Besuchszwecken ins Bundesgebiet einzureisen.

Dem Anliegen konnte damit nicht – wie vom Petenten gewünscht – in vollem Umfang entsprochen werden. Ihm wurde allerdings insoweit entsprochen, als das die Kreisverwaltung eine Vorabzustimmung im Falle der Visumsbeantragung durch die Ehefrau in Aussicht gestellt hat.

2.4 Personenstands- und Passangelegenheiten

Hochzeit & Corona

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie wirkten sich erheblich auf die Durchführung von standesamtlichen Trauungen und Bestattungen aus. Insbesondere die Personenzahl, die zu den genannten Ereignissen Zutritt hatte, unterlag im Laufe des Jahres erheblichen Schwankungen und kurzfristigen Anpassungen. Ein Brautvater wandte sich Anfang Mai an die Bürgerbeauftragte mit dem Wunsch nach Klarheit,

ob am Termin der standesamtlichen Hochzeit seiner Tochter im südlichen Teil des Landes am 16. Mai 2020 auch er und seine Ehefrau teilnehmen könnten. Auf der Homepage des Standesamtes hatte er gelesen, dass nur das Brautpaar selbst und der oder die Standesbeamte sowie evtl. Dolmetscher teilnehmen dürften, obwohl bereits vielfältige Lockerungen von den Coronabeschränkungen beschlossen waren. Das Standesamt hatte zudem noch Ende April 2020 auf die Regelungen der Mitte März 2020 erlassenen Corona-Bekämpfungsverordnung verwiesen.

Das Ministerium des Innern und für Sport bestätigte, mit E-Mail vom 23. März 2020 und dem Hinweis auf die 3. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, Empfehlungen im Umgang mit Eheschließungen in Standesämtern gegeben zu haben, insbesondere zum Ausschluss der Öffentlichkeit, eine Begrenzung der Teilnehmerzahl auf die Eheschließenden, die Standesbeamtin oder den Standesbeamten und bei Bedarf eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher. Eine Aktualisierung der Regelungen befand sich jedoch bereits in Arbeit und sollte sich auf die 7. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz beziehen, die am 18. Mai 2020 in Kraft trat. An Eheschließungen konnten demnach fortan zwei Trauzeugen sowie Verwandte ersten Grades oder Personen eines weiteren Hausstandes zusätzlich teilnehmen.

Das Standesamt setzte die Neuregelung mit einem ergänzenden Hygienekonzept bereits zum 14. Mai 2020 in Kraft. Der Petent und seine Ehefrau konnten daher ihrem Wunsch entsprechend an der Trauung teilnehmen und wurden hierüber frühzeitig informiert. Ihren Dank unterstrichen die Brauteltern und das Brautpaar mit der Übersendung eines auf das Abstandsgebot und die Trauung bezogenen Zollstocks.





In einem weiteren Fall wartete ein angehender Bräutigam geduldig über fünf Monate auf die Bearbeitung eines Namensänderungsverfahrens, welches er unbedingt vor seiner standesamtlichen Trauung am 7. Juli abschließen wollte, und zeigte zunächst großes Verständnis dafür, dass aufgrund der Coronapandemie auch Behördenvorgänge längere Zeit in Anspruch nahmen als üblich. Zwei Wochen vor der Trauung wandte er sich jedoch an die Bürgerbeauftragte, da seine Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde nicht weiter führten.

Nach telefonischer Rücksprache stellte sich heraus, dass sowohl die zuständige Sachbearbeiterin als auch ihr Sachgebietsleiter für Namensänderungen bereits seit längerer Zeit erkrankt waren. Die Vertreterin des Sachgebietsleiters überprüfte daraufhin den Vorgang und bat um einen Nachweis über die Eilbedürftigkeit, um ihn vorgezogen noch vor dem Trauungstermin bearbeiten zu können. Der Petent sollte den Nachweis per Mail auf das Funktionspostfach der Ausländerbehörde senden. Hierüber wurde der Petent durch die Bürgerbeauftragte informiert. Er erhielt die Namensänderungsurkunde sowie seinen vorläufigen Personalausweis noch rechtzeitig zum Hochzeitstermin und bedankte sich sehr für die Hilfestellung.

Abgelaufener Reisepass

Eine Passangelegenheit konnte im Sinne eines Bürgers geklärt werden, welcher bei der Unbrauchbarmachung seines abgelaufenen Reisepasses Meinungsverschiedenheiten mit seiner Verbandsgemeinde hatte. Diese bestand zur Entwertung auf einer vollständigen Abtrennung der Ausweiskarte aus dem Pass.

Der Petent wurde durch die Bürgerbeauftragte zunächst dahingehend informiert, dass eine Entwertung nach der Passverwaltungsvorschrift des Bundes

grundsätzlich durch das vollständige Abschneiden des maschinenlesbaren Teils der Passkarte des Passes erfolgt. Mindestens ist es nach der Vorschrift jedoch erforderlich, dass der linke Teil der maschinenlesbaren Zone abgeschnitten wird und damit die Dokumentenkennung sowie ein Teil des Familiennamens (erste maschinenlesbare Zeile), die Seriennummer und ein Teil des Geburtsdatums (zweite maschinenlesbare Zeile) abgetrennt werden. Der Vorschrift kann man entnehmen, dass auf jeden Fall eine Auslesung des Ausweises durch geeignete Maßnahmen zu verhindern ist. Hierbei verbleibt für die Passbehörden ein gewisser Spielraum. Ausführungsvorschriften, welche eine bestimmte Verfahrensweise festschreiben, gibt es in Rheinland-Pfalz nicht. Grundsätzlich war also das vollständige Heraustrennen der Ausweiskarte, wie es die Passbehörde des Petenten praktizieren wollte, von den Vorschriften gedeckt.

Mit diesen Informationen wandte sich der Petent erneut an die Passbehörde der Verbandsgemeinde, welche den abgelaufenen Reisepass in der Folge nur noch nach den Mindestvorschriften der Passverwaltungsvorschrift entwertete. Der Petent freute sich über das Ergebnis der Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte und attestierte der Verbandsgemeinde „Mut zu mehr Bürgernähe“.

3. BAUEN UND WOHNEN

Rückläufig waren im Berichtsjahr Eingaben, die das Denkmalschutzrecht zum Gegenstand hatten. Hingegen haben die Bürgerbeauftragte wieder einige Eingaben zur Bauleitplanung erreicht, wobei sich Bürgerinnen und Bürger entweder gegen eine beabsichtigte Fortschreibung des Flächennutzungsplans oder gegen die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans oder für die Beschleunigung eines bereits eingeleiteten Bauleitplanverfahrens ausgesprochen haben. Hierbei gilt es, den Bürgerinnen und Bürgern den Verfahrensablauf zu erläutern. Sofern noch nicht geschehen, empfiehlt die Bürgerbeauftragte ihnen in der Regel, von ihren Bürgerrechten Gebrauch zu machen, indem sie ihre Anregungen während der Offenlage des Planentwurfes schriftlich einreichen, um zu erreichen, dass sich der zuständige Gemeinderat damit im Rahmen der Abwägungsentscheidung auseinandersetzt. Mit zahlreichen Eingaben aus dem Baurecht haben Bürgerinnen und Bürger darüber hinaus die beantragte Baugenehmigung begehrt, sich gegen eine der Nachbarin bzw. dem Nachbarn erteilte Baugenehmigung oder gegen eine Abrissverfügung oder Nutzungsuntersagung gewandt oder den Erlass einer Nutzungsuntersagung forciert, um rechtmäßige Zustände zu schaffen. Im Einzelfall konnte zwar die bauaufsichtliche Verfügung an sich nicht aus der Welt geschafft werden. Jedoch ist es der Bürgerbeauftragten durchaus gelungen, dass zumindest die Frist zur Umsetzung der belastenden Verfügung verlängert wird:

So hatte eine Bürgerin ein Grundstück zum Zweck der Pferdehaltung erworben. Es hatte sich jedoch herausgestellt, dass die baulichen Anlagen, die für eine tierschutzgemäße Haltung erforderlich sind, im sog. Außenbereich bauplanungsrechtlich unzulässig waren, weshalb die Untere Bauaufsichtsbehörde eine Beseitigungsverfügung erlassen hatte. Soweit die Bürgerin mit Ablauf des 31. Oktober 2019 der bestandskräftigen

Beseitigungsverfügung nachkommen sollte, sah sie sich hierzu nicht in der Lage. Letztlich hatte die Petentin um einen Aufschub bis März 2020 gebeten, weil sie bis dahin eine Unterkunft für ihre Pferde haben dürfte. Im Übrigen würde ihr Rechtsanwalt gerade mit dem Verkäufer die Rückabwicklung des Kaufvertrages verhandeln. Im Zuge des Petitionsverfahrens stellte sich heraus, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde ihr angesichts der besonderen Situation und wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bereits zweimal die Beseitigungsfrist verlängert hatte. Um ihr (erneut) etwas entgegen zu kommen, hatte sie die Beseitigungsfrist dennoch bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

In eine missliche Lage war auch ein Ehepaar geraten, das sich im Berichtsjahr hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte gewandt hatte. Sie machten im Zusammenhang mit den an sie gerichteten Nutzungsuntersagungsverfügungen geltend, bei der Anmietung des von ihnen bewohnten Wohnhauses von baurechtlichen Problemen nichts gewusst zu haben. Sie beanstandeten, dass sie bis zum 31. Oktober 2020 aus ihrem Wohnhaus ausziehen müssten, weil andernfalls „Bußgelder und Zwangshaft“ festgesetzt werden würden. Die Petenten hatten um Unterstützung gebeten, weil sie trotz der ihren Angaben nach intensiven Recherche bislang keine adäquate Immobilie rund um ihren Wohnort gefunden hatten, wobei die Coronapandemie ihre Suche noch erheblich erschwerte.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde den Petenten jeweils eine Nutzungsuntersagungsverfügung vom 8. Oktober 2019 hatte zukommen lassen. Hintergrund dessen war, dass das von ihnen bewohnte Wohnhaus im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, der den in Rede stehenden Bereich als Gewerbegebiet ausweist. Zugleich hatte die Kreisverwaltung erklärt, dass das von dem



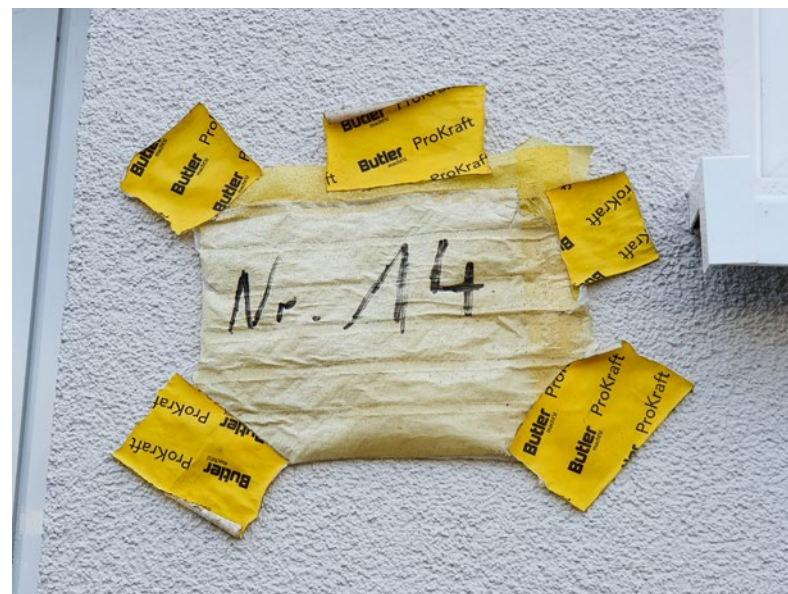
Ehepaar bewohnte Wohnhaus im Jahr 1989 ausdrücklich als Wohnhaus für einen Betriebsinhaber baurechtlich genehmigt worden war. Unstreitig wurde von dem Ehepaar dort keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, sodass ihre Wohnnutzung gegen die Baugenehmigung und den Bebauungsplan verstieß. Zur Schaffung rechtmäßiger Zustände hatte die Kreisverwaltung daher die Nutzungsuntersagungsverfügungen erlassen. Hieraus ging im Einzelnen hervor, dass das besagte Anwesen bis spätestens 31. Oktober 2020 wie auch die dort befindliche Garage innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft der Verfügungen zu räumen waren. Darüber hinaus hatte die Kreisverwaltung dem Ehepaar jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 Euro angedroht, sollten sie das Anwesen bis spätestens 31. Oktober 2020 nicht geräumt haben. In Bezug auf die Räumung der Garage war ihnen jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro angedroht worden. Entgegen der Annahme des Ehepaares handelt es sich hierbei nicht um „Bußgelder“, sondern um ein Druckmittel zur Durchsetzung der Nutzungsuntersagungsverfügungen.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hatte die zuständige Kreisverwaltung dem Ehepaar aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Coronapandemie eine Fristverlängerung bis 28. Februar 2021 gewährt. Dabei war die Kreisverwaltung davon ausgegangen, dass die Immobiliensuche in den Monaten März bis Juni 2020 sicher nur sehr eingeschränkt möglich gewesen war. Letztlich hatte die Bürgerbeauftragte dem Ehepaar nahegelegt, die Zeit bis zum 28. Februar 2021 zu nutzen, um den Nutzungsuntersagungsverfügungen nachzukommen; nur bei Nichtbefolgen sei damit zu rechnen, dass die Kreisverwaltung die angedrohten Zwangsgelder auch festsetze. Zudem wurde ihnen empfohlen, sich hinsichtlich der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegenüber ihrer Vermieterin rechtlich beraten zu lassen.

Anbringung von Hausnummern

Ein Petent machte geltend, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer bestimmter Grundstücke in seinem Wohnort zwar Hausnummern angebracht haben, die jedoch angesichts der Größe von ca. 10 mm kaum erkennbar seien. Soweit die zuständige Stadtverwaltung ein Tätigwerden ihrerseits hier abgelehnt hat, konnte dies der Petent unter dem Aspekt des wirksamen Rettungsdienstes und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit nicht nachvollziehen.

Soweit sich der Petent mit seinem Anliegen an die örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion als Obere Bauaufsichtsbehörde gewandt hatte, hatte diese zunächst festgehalten, dass sich aus § 126 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Duldungspflicht der Eigentümerin bzw. des Eigentümers



zur Festsetzung einer Grundstücksnummer sowie eine Leistungspflicht zur Anbringung einer Grundstücksnummer ergäbe. Diese Leistungspflicht ist über den Verweis des § 126 Absatz 3 Satz 2 BauGB im jeweiligen Landesrecht zu konkretisieren. Der Landesgesetzgeber hat in § 88 Absatz 1 Nr. 5 der Landesbauordnung (LBauO) geregelt, dass Gemeinden durch Satzung Vorschriften über den Anbringungsort und die Gestaltung von Hausnummern erlassen könnten. Von dieser Möglichkeit hatte die betroffene Stadt bislang abgesehen.

Bezüglich des konkreten Falles hatte die Struktur- und Genehmigungsdirektion weiter festgestellt, dass die Leistungspflicht aus § 126 Absatz 3 Satz 1 BauGB für die in Rede stehenden Anwesen jedoch erfüllt worden sei. Für weitergehende Forderungen fehlte es nach den von ihr getroffenen Feststellungen an einer Rechtsgrundlage. Gleichwohl hatte sie eingeräumt, dass unter den Aspekten des wirksamen Rettungsdienstes und der Verkehrssicherheit, die Anbringung von gut sichtbaren Hausnummern an Gebäuden geboten sei. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion hatte aber auch darauf hingewiesen, dass dies in der vollen Verantwortung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers läge.

Auf Nachfrage hatte die Stadtverwaltung der Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass sie den Erlass einer entsprechenden Satzung für nicht erforderlich halte, da ihren Angaben nach in fast allen Fällen die Hausnummern korrekt, das heißt in ausreichender Größe und vom öffentlichen Verkehrsraum auch sichtbar, angebracht würden. Im Übrigen würde ihre Untere Bauaufsichtsbehörde in zukünftigen Baugenehmigungen von Neubauten zum einen die Hausnummer festsetzen und zum anderen die korrekte Anbringung zur Auflage machen.

Das hierauf um eine allgemeine Klärung der Angelegenheit gebetene Ministerium der Finanzen hatte zunächst auf den Wortlaut des § 126 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgestellt, wonach Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet seien, ihr Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Im Übrigen gelten nach § 126 Abs. 3 Satz 2 BauGB die landesrechtlichen Vorschriften. Damit hatte der Bundesgesetzgeber im BauGB die Materie sachlich nicht abschließend geregelt und hatte vielmehr die Konkretisierung der Leistungspflicht ins Landesrecht verwiesen. In der Ausgestaltung der landesrechtlichen Vorschriften seien nach Angaben des Ministeriums der Finanzen die Länder frei. So können sie diese Materie im Rahmen des Kommunalrechtes oder des Ordnungsrechtes regeln. Das Land Rheinland-Pfalz hatte die Gemeinden in § 88 Abs. 1 Nr. 5 LBauO ermächtigt, durch Satzung Vorschriften über den Anbringungsort und die Gestaltung von Hausnummern zu erlassen. Insoweit hatte es sich für eine Ausgestaltung im Rahmen des Ordnungsrechtes entschieden.

Die Änderung einer Hausnummer betreffend hatte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz nach Angaben des Ministerium der Finanzen mit Urteil vom 22. Februar 2005, Az.: 7 A 11002/04.OVG, Folgendes ausgeführt: „Die Maßnahme findet ihre allgemeine rechtliche Grundlage als Organisationsmaßnahme im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung in § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung; zu den dort bezeichneten öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft zählen auch die Vergabe von Straßennamen und die Zuteilung von Hausnummern. Nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches haben die Eigentümer von Grundstücken diese mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Gegebenenfalls ist diese Pflicht ortspolizeibehördlich durchzusetzen“.



Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ist damit die Durchsetzung der Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer aus § 126 Abs. 3 BauGB Sache der Ortspolizeibehörde (hier: das Ordnungsamt und nicht die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Stadtverwaltung).

Die anschließend um eine kommunalaufsichtliche Überprüfung gebetene Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mitgeteilt, die Rechtsauffassung der Stadtverwaltung zu teilen. Im Übrigen hat sie auf die Ausführungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion verwiesen. Insbesondere die Ausführungen zur Leistungspflicht nach § 126 Absatz 3 BauGB, die die Struktur- und Genehmigungsdirektion bei der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer eines Grundstücks gesehen hatte, als auch die Ausführungen zum Rechtscharakter von § 88 Absatz 1 Nr. 5 LBauO als eine Vorschrift, die ein Ermessen einräumt, halte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für zutreffend.

Es blieb festzuhalten, dass angesichts der bestehenden Rechtslage keine Regelung im Sinne des Petenten erzielt werden konnte. Im Hinblick auf Sinn und Zweck einer Hausnummer, bzw. ausreichend großen Hausnummer, stellte sich hier allerdings die Frage, ob die derzeitige Rechtslage ausreichend ist.

In einem anderen Fall war an einem Wohnhaus nach Angaben einer Bürgerin gar keine Hausnummer angebracht. Aber der Reihe nach: Auf ihrem Nachbargrundstück waren zwei Wohnhäuser errichtet worden. Das zuerst errichtete Wohnhaus weist eine Hausnummer auf (Nummer 17). Das später im hinteren Bereich des Grundstückes gebaute Wohnhaus, welches von der Straße aus nicht sichtbar ist, hat unstreitig keine eigene Hausnummer.

Unter dem Aspekt des wirksamen Rettungsdienstes und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit, hatte die Nachbarin die Anbringung einer gut sichtbaren Hausnummer auch an dem zuletzt errichteten Wohnhaus – trotz des Hinweises der Bürgerbeauftragten, dass § 126 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht auf Gebäude, sondern auf Grundstücke abstellt – aber für geboten erachtet.

Es stellte sich heraus, dass die betroffene Gemeinde vor vielen Jahren eine Hausnummernsatzung erlassen hatte. Die Verbandsgemeindeverwaltung legte dar, dass diese jedoch keine Regelung enthalten würde, wonach eine Eigentümerin bzw. ein Eigentümer verpflichtet sei, eine Hausnummer zu beantragen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hatte letztlich die (pauschale) Auffassung vertreten, dass die Zuteilung einer eigenen Hausnummer für das zuletzt errichtete Wohnhaus nicht angezeigt sei.

Die anschließend um eine kommunalaufsichtliche Überprüfung gebetene Kreisverwaltung teilte mit, dass kein rechtswidriges Verhalten seitens der Verbandsgemeindeverwaltung zu erkennen sei. So habe die Verbandsgemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung von § 8 der Hausnummernsatzung ordnungsgemäß Gebrauch gemacht. Danach kann die Verbandsgemeindeverwaltung von Amts wegen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anbringung von Grundstücksnummernschilder zulassen, wenn dies zu einer unbilligen Härte für die bzw. den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann.

Im Einzelnen hat die Kreisverwaltung erläutert, dass die Zuordnung und Nummerierung von Grundstücken der erleichterten Auffindbarkeit eines Grundstücks und der Leichtigkeit des Verkehrs dient. Nach Überprüfung der Örtlichkeit habe sich die Verbandsgemeindeverwaltung

bewusst dafür entschieden, für den Neubau im rückwärtigen Bereich des Grundstücks keine Nummer zu vergeben. Aufgrund der Verhältnisse vor Ort würde nämlich die Auffindbarkeit des Wohnhauses, das von der Straße nicht einsehbar ist und dessen Nummerierung einer logischen Abfolge nicht mehr entsprechen würde, tatsächlich eher erschwert als vereinfacht werden. Denn sie habe die Nummer 17 a bereits anderweitig vergeben.

Vielmehr könnten sich Rettungswagen, Feuerwehr usw. im Bedarfsfall eher an der sichtbaren Nummer 17 orientieren und damit zeitsparend das dahinterliegende Gebäude erreichen. Die Auffindbarkeit des richtigen Grundstücks wird nach Auffassung der Verbandsgemeindeverwaltung ohne die Vergabe einer weiteren Nummer zweckdienlicher als mit einer erreicht.

Im Übrigen sei, so die Kreisverwaltung weiter, die Petentin durch die Nichtvergabe einer Nummer auf dem Nachbargrundstück nicht in ihren Rechten betroffen.

Aus vorgenannten Gründen wurde auch diese Eingabe nicht einvernehmlich abgeschlossen. An dieser Stelle dankt die Bürgerbeauftragte der zuständigen Kreisverwaltung, ohne deren Erläuterungen die Sichtweise der Verbandsgemeindeverwaltung im Unklaren geblieben wäre. Allerdings hätte die Verbandsgemeindeverwaltung nicht nur zu einem zügigen Ablauf des Petitionsverfahrens beigetragen, sondern hätte sich, der Kreisverwaltung wie auch der Bürgerbeauftragten die Arbeit erleichtern können, wenn sie sogleich ihre Beweggründe im Einzelnen dargelegt hätte.

Umsetzung von Bebauungsplänen durch Gemeinden; Regenrückhaltebecken

Wie schon im Berichtsjahr 2018 angesprochen, hatten Bürgerinnen und Bürger ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass Gemeinden ihre eigenen Bebauungspläne teilweise nicht umsetzen, sie selbst sich aber – ungeachtet ihrer finanziellen Situation – an die Festsetzungen halten müssen, weil sie andernfalls Gefahr laufen, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde ihnen gegenüber bauaufsichtlich tätig wird.

In einem konkreten Fall hatte die Bürgerbeauftragte keine andere Möglichkeit gesehen, als sich letztlich an die zuständige Untere Kommunalaufsichtsbehörde zu wenden, damit diese das Vorgehen der Gemeinde auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft. Seinerzeit stand deren Antwort bei Redaktionsschluss noch aus; im Berichtsjahr 2020 konnte die Eingabe schließlich abgeschlossen werden.

Zur Erinnerung: Die Petenten sind Eigentümer eines Grundstückes, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt. Sie haben erklärt, dass die Ortsgemeinde in dem bereits am 2. Dezember 1999 in Kraft getretenen Bebauungsplan ein Regenrückhaltebecken wegen der Gefahren durch Außengebietswasser für die Wohnbebauung festgesetzt hatte. Die Petenten machten geltend, dass es trotz der erheblichen Zeitspanne bislang nicht hergestellt worden ist. Mit ihrer Eingabe wollten sie erreichen, dass die Ortsgemeinde – ungeachtet ihrer finanziellen Situation – ihren Bebauungsplan insoweit umsetzt.

Die Ermittlungen ergaben, dass der Ortsgemeinde schlichtweg die finanziellen Mittel zur Herstellung des festgesetzten Regenrückhaltebeckens fehlen.



Die im Zuge des Petitionsverfahrens um eine fachliche Einschätzung gebetene Kreisverwaltung als Untere Wasserbehörde stellte fest, dass die Ortsgemeinde auf den Bau des Regenrückhaltebeckens nicht verzichten könne, weil ein Unterlassen die im Baugebiet wohnenden Personen gefährden und erhebliche Sachschäden hervorrufen könne. Schon aus Haftungsgründen sollte die Ortsgemeinde einen Weg finden, das Regenrückhaltebecken zu errichten; der Hinweis auf die hohen Kosten dürfe kein hinreichendes Argument für die Nichtumsetzung sein.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens teilte die Kreisverwaltung als Untere Kommunalaufsichtsbehörde schließlich mit, dass in der Zwischenzeit ein konkreter Wirtschaftsweg baulich so verändert worden sei, dass das Außengebietswasser aus Wegen, vom angrenzenden Berg kommend, nicht mehr zu dem Baugebiet geleitet werde. Stattdessen würde es auf die andere Seite in Richtung Weinberge fließen. Im Übrigen verwies sie auf die von der Verbandsgemeindeverwaltung getroffene Feststellungen, wonach durch die erfolgte Erhöhung und Neigungsänderung des besagten Wirtschaftsweges eine deutliche Entschärfung der Situation durch das Außengebietswasser erreicht wurde. Darüber hinaus wurde laut Verbandsgemeindeverwaltung ein Teil des Grundstückes, auf dem das Regenrückhaltebecken herzustellen ist, modelliert, indem es um ca. 30 cm aufgewallt wurde. Dadurch seien eine Mulde und ein Retentionsvolumen entstanden, wo Außengebietswasser von den umliegenden Wirtschaftswegen eingeleitet wird und darin versickert. Auch durch diese Maßnahme könne eine Verbesserung der Situation erreicht werden.

Nach Absprache mit der Ortsgemeinde versicherte die Verbandsgemeindeverwaltung gegenüber der Kreisverwaltung im Übrigen, die im Juni 2019 abgeschlossenen Maßnahmen über zwei Jahre hinweg zu beobachten und auf ihre Bewährung zu prüfen.

Damit hatte die Ortsgemeinde aus Sicht der Kreisverwaltung eine Retentionsmöglichkeit geschaffen, die bis zum Juni 2021 auf ihre Bewährung hin beobachtet werden sollte. Im Übrigen hatte die Kreisverwaltung auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz verwiesen, wonach Bürgerinnen und Bürger keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch, gerichtet auf Herstellung des Regenrückhaltebeckens haben. Jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt hatte die Kreisverwaltung daher keine Veranlassung gesehen, kommunalaufsichtlich gegenüber der Ortsgemeinde tätig zu werden.

Auch wenn die Ortsgemeinde im Zuge des Petitionsverfahrens Maßnahmen ergriffen hatte, um das Baugebiet vor Außengebietswasser zu schützen, bleibt festzuhalten, dass sie das nach wie vor von ihr im Bebauungsplan festgesetzte Regenrückhaltebecken, bislang nicht umgesetzt hat. Insoweit konnte keine Regelung der Angelegenheit im Sinne der Petenten erzielt werden.

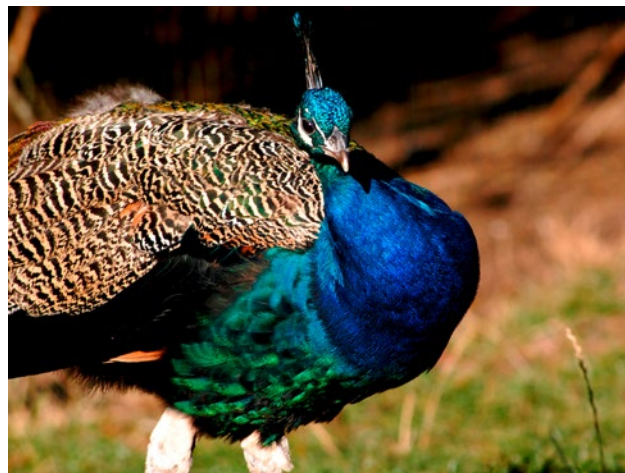


Bauaufsichtliche Überprüfung einer Pfauenhaltung

Nicht nur bei der Bürgerbeauftragten ist die Vorgehensweise einer Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Unverständnis gestoßen. Auch die im Zuge des Petitionsverfahrens mit der baurechtlichen Angelegenheit befasste Obere Bauaufsichtsbehörde teilte schließlich mit, dass die verzögerte Bearbeitung nicht nachvollzogen werden kann.

Eine Bürgerin hatte sich im Zusammenhang mit den auf ihrem Nachbargrundstück gehaltenen acht bis zehn Pfaue im Januar 2019 an die Bürgerbeauftragte gewandt. Im Ergebnis wollte sie mit ihrer Eingabe erreichen, dass die ihren Angaben nach illegal errichteten Stallungen beseitigt und das offensichtlich bereits ausgesprochene Pfauenhaltungsverbot durchgesetzt wird. Im Übrigen ging es der Petentin um Lärmbelästigungen durch die lauten Schreie der Pfaue in der Balz- und Paarungszeit, die von früh morgens bis zur Dunkelheit oft stundenlang andauern würden.

Die um eine Stellungnahme gebetene Stadtverwaltung bestätigte im Zuge des Petitionsverfahrens, dass auf dem Anwesen Pfaue gehalten würden. Hierfür würden kleine Nebengebäude genutzt werden. Auch gebe es einen Außenbereich für die Pfaue. Bauplanungsrechtlich befindet sich das Anwesen nach den von der Stadtverwaltung getroffenen Feststellungen im Außenbereich. Letztlich hat die Stadtverwaltung die Rechtsauffassung vertreten, dass ein bauaufsichtliches Einschreiten nur geboten sei, wenn die Pfauenhaltung als Hobbytierhaltung in Verbindung mit einer



baulichen Anlage gebracht werden könne. Eine solche bauliche Anlage sei jedoch nicht vorhanden. Hierbei bezog sich die Stadtverwaltung auf eine Ortsbesichtigung, bei der sie festgestellt hatte, dass in der jüngsten Vergangenheit keine baulichen Anlagen widerrechtlich für die Pfauenhaltung errichtet worden seien.

Anschließend bat die Bürgerbeauftragte die Obere Bauaufsichtsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion um eine fachaufsichtliche Überprüfung. Diese erklärte, dass die Ortskontrolle durch ihre Obere Bauaufsichtsbehörde sowie die Sichtung der Bauakten, die ihr zur Verfügung gestellt worden waren, zeigten, dass die Beschwerde der Petentin begründet sei, zumal die Nachbarin mittlerweile 14 Pfaue halten würde. Hierauf habe sie der Unteren Bauaufsichtsbehörde umfassend erläutert, inwieweit das in Rede stehende Vorhaben nach den Vorgaben des einschlägigen Regionalplanes sowie nach der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit derzeit zu bewerten sei. Letztlich sei die Stadtverwaltung aber bestrebt, die städtebauliche Ordnung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes herzustellen. Ein wesentliches Ziel soll dabei sein, die Verfestigung einer Splittersiedlung zu unterbinden. Dies wäre durch eine Festschreibung des Bestandes möglich und würde insbesondere mit den Vorgaben des Regionalplanes konform gehen.

Allerdings legte die Nachbarin im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein städtebauliches Konzept vor, aus dem hervorgeht, dass sie eine Erweiterung über den Bestand hinaus plane. Die Struktur- und



Genehmigungsdirektion gelangte jedoch zu dem Ergebnis, dass das Konzept nicht nur den Zielsetzungen des Bebauungsplanes, nämlich der Unterbindung einer Splittersiedlung, sondern auch den Zielen des Regionalplanes widerspreche.

Im Übrigen beanstandete die Struktur- und Genehmigungsdirektion bereits im November 2019, dass das von der Stadtverwaltung geforderte Lärmgutachten für die Pfauenhaltung seitens der Nachbarin bislang nicht eingereicht wurde. Da verlässliche Aussagen, ob durch die Pfauenhaltung immissionsschutzrechtliche Grenzwerte überschritten würden, nur in der Balzzeit (April bis Juli) möglich sind, hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion es seinerzeit bereits bedauert, dass die Stadtverwaltung ihre Forderung bezüglich eines Lärmgutachtens nicht mit der nötigen Vehemenz vorangetrieben habe, weshalb die Balzzeit für das Jahr 2019 längst verstrichen war.

Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass das schließlich eingereichte Lärmgutachten vom 14. Mai 2020 datiert. Mit Schreiben vom 26. August 2020 legte die Untere Bauaufsichtsbehörde der Oberen Bauaufsichtsbehörde nach Angaben der Struktur- und Genehmigungsdirektion dar, dass sie – aufgrund mangelnder Aussagekraft – eine Nachbesserung des Lärmgutachtens für erforderlich hält. Hintergrund dessen sei, dass u. a. keine Lärmmessungen im sensiblen Nachtzeitraum durchgeführt worden seien.

Entsprechend habe die Stadtverwaltung die Nachbarin im August 2020 zur Ergänzung des Lärmgutachtens aufgefordert. Die Frist hierfür ist laut Struktur- und Genehmigungsdirektion auf den 30. April 2021 datiert worden. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion begrüßte es grundsätzlich, dass seitens der Stadtverwaltung eine Nachbesserung des Lärmgutachtens gefordert wurde, um eine fundierte Beurteilungsgrundlage zu erhalten. Allerdings sei es bei ihr

auf Unverständnis gestoßen, weshalb die Aufforderung erst zum Ende der Balzzeit der Pfaue ausgesprochen wurde, obwohl das Gutachten bereits im Mai 2020 vorgelegen hatte.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion hatte es letztlich bedauert, dass sich dadurch die Problemlösung um ein weiteres Jahr verzögere. Aus diesem Grunde hatte sie der Petentin geraten, einen förmlichen Antrag, gerichtet auf ein bauaufsichtliches Einschreiten, bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Anschließend könne zeitnah eine Entscheidung herbeigeführt werden, womit ihr der Rechtsweg eröffnet würde.

Letztlich bedauert es auch die Bürgerbeauftragte sehr, dass die Sach- und Rechtslage – nach mittlerweile mehr als zwei Jahren – immer noch nicht geklärt werden konnte. Die Petentin kann jedoch sicher sein, dass die Bürgerbeauftragte an der Sache „dran bleibt“ und Anfang Mai 2021 nachhaken wird. Im Übrigen entzieht es sich zum Redaktionsschluss ihrer Kenntnis, ob die Nachbarin – wie seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion nahegelegt – ein bauaufsichtliches Einschreiten beantragt hat.

DANK

An dieser Stelle bedankt sich die Bürgerbeauftragte bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen ausdrücklich für die grundsätzlich sehr gute Zusammenarbeit, die u. a. als Obere Bauaufsichtsbehörde immer wieder um die fachaufsichtliche Überprüfung eines konkreten Falles gebeten werden. Von der Sichtung und Prüfung der Verwaltungsunterlagen bis hin zu durchgeführten Ortsterminen zwecks Klärung des Sachverhaltes und gar der Erteilung einer fachaufsichtlichen Weisung haben sie sich im Berichtsjahr besonders eingebracht.

4. UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT

Die Eingaben zu dem Bereich „Umwelt und Landwirtschaft“ betrafen zahlreiche Rechtsgebiete, insbesondere das Immissionsschutzrecht, das Natur- und Tierschutzrecht und das Abfall- und Wasserrecht. Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten konnten z. B. in folgenden Fällen erzielt werden:

Weinbergsrundfahrten

So machte ein Bürger geltend, dass es entgegen der bestehenden Rechtslage immer wieder zu Weinbergsrundfahrten an Sonn- und Feiertagen außerhalb seines Wohnortes kommt. Wegen der damit verbundenen Lärmbelästigungen soll die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung ihm die Möglichkeit aufgezeigt haben, die Weinbergsrundfahrten unter Angabe des Kfz-Kennzeichens anzuzeigen. Stattdessen hat der Bürger im Rahmen seiner Eingabe vorgeschlagen, dass die Verbandsgemeindeverwaltung bei entsprechenden Anzeigen durch Winzerinnen und Winzer im Vorfeld sogleich darauf hinweisen soll, dass an Sonn- und Feiertagen keine Weinbergsrundfahrten zulässig sind. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt, dass sie künftig auf die Einhaltung des § 3 des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage hinweisen wird, wenn ihr Weinbergsrundfahrten an Sonn- oder Feiertagen angezeigt werden. Damit ist sie dem Vorschlag des Bürgers gefolgt.

Bauschutt

In einem anderen Fall hatte eine Bürgerin festgestellt, dass auf verschiedenen Wirtschaftswegen Bauschutt ausgebracht worden war. Sie befürchtete, dass dieser angesichts der bislang verstrichenen Zeit an Ort und Stelle verbleibt. Im Laufe des Petitionsverfahrens hatte die betroffene Verbandsgemeindeverwaltung nach den, von der Kreisverwaltung getroffenen Feststellungen, das nicht für den Wirtschaftswegebau zugelassene Recycling-Material in den Wegeabschnitten zu der von ihr verlängerten Frist bis Ende Januar 2020 ausgebaut und abtransportiert. Zugleich hatte sich die Kreisverwaltung, ihren Angaben nach, davon überzeugen können, dass das Material einer geordneten Entsorgung/Verwertung zugeführt wurde. Die Eingabe konnte somit im Sinne der Bürgerin erledigt werden.

Erhöhung von Abfallgebühren

Mehrere Bürgerinnen und Bürger hatten sich unabhängig voneinander im Berichtsjahr bezüglich der Erhöhung von Abfallgebühren an die Bürgerbeauftragte gewandt. Im Ergebnis hatten sie die jeweils neue Gebührensatzung beanstandet, weshalb die Bürgerbeauftragte die Betroffenen regelmäßig – ganz allgemein gesehen – darauf hingewiesen hatte, dass sie hiergegen eine sog. Normenkontrollklage erheben könnten. Da die Bürgerinnen und Bürger im Einzelfall auch den Abfallgebührenfestsetzungsbescheid für das Jahr 2020 bereits erhalten hatten, bestand ihrerseits außerdem die Möglichkeit, bei einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung, hiergegen innerhalb eines Monats Widerspruch zu erheben. In diesem Zusammenhang hatte die Bürgerbeauftragte jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausgangsbehörde wie auch die Widerspruchsbehörde die dem



Abfallgebührenfestsetzungsbescheid zugrunde liegende Gebührensatzung anzuwenden hatte. Insoweit stände ihnen keine Verwerfungskompetenz zu. Sollte die Widerspruchsbehörde einen Widerspruch kostenpflichtig zurückweisen, könnten die bzw. der Betroffene anschließend Klage hiergegen einreichen. Die Verwaltungsgerichte prüfen die dem Bescheid zugrunde liegende Satzung regelmäßig dann inzident.

Losgelöst von diesen allgemeinen Hinweisen wurde die Bürgerbeauftragte gemäß ihres gesetzlichen Auftrages im Einzelfall tätig, um die Hintergründe der beanstandeten Abfallgebührenhöhe in Erfahrung zu bringen und letztlich eine Klärung herbeizuführen.

Die Ermittlungen ergaben in der Regel, dass nicht nur die Zinserträge, sondern z. B. auch die Erlöse aus der Papierverwertung eingebrochen seien. Allein der Papierpreis von rund 160,00 Euro je Tonne im Juni 2017 sei auf rund 47,00 Euro je Tonne (Stand: 26. Februar 2020) gefallen. Dies sei in erster Linie auf das Überangebot an Holz für den Papiermarkt zurückzuführen, welches durch das Dürreholz in den letzten drei Jahren entstanden sei.

Ein Träger der Abfallentsorgung hatte zudem geltend gemacht, dass die Kosten für die Entsorgung bzw. Verbrennung von Restabfällen in jüngster Zeit um mehr als 100 Prozent gestiegen seien. Außerdem hatte er damit argumentiert, dass es zu einer Kostensteigerung im Rahmen der Bioabfallsammlung und -verwertung gekommen sei.

Ein anderer Träger der Abfallentsorgung hatte darauf hingewiesen, dass die Kosten für das Sammeln und Transportieren der Restabfälle und des Bioabfalls um 27 Prozent gestiegen seien, wobei die Kosten des Sammelns und Transportierens von Sperrmüll um 50 Prozent gegenüber den vorherigen Verträgen gestiegen

seien. Allein dadurch seien Mehrkosten von rund 600.000,00 Euro jährlich entstanden. Diese Erhöhungen würden aus den erheblich gestiegenen Personalkosten resultieren.

Im Übrigen wiesen die Abfallentsorgungsträger aber regelmäßig darauf hin, dass die Gebührenkalkulationen, bei denen die Gebühreneinnahmen angesichts des zu berücksichtigenden Äquivalenzprinzips den Gebührenbedarf zu decken haben, unter Beteiligung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt und von einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf ihre Richtigkeit hin überprüft worden waren.

Schließlich gilt es bei der Bearbeitung solcher Eingaben zu bedenken, dass die jeweilige Abfallgebührensatzung vom zuständigen Gemeinderat beschlossen wurde; insoweit stellt die Bürgerbeauftragte bei der Bearbeitung von solchen Eingaben regelmäßig klar, dass



mit ihrer Anfrage nicht die kommunale Satzungshoheit tangiert werden soll.

Auch wenn mit den Ermittlungen der Bürgerbeauftragten die Bürgerinnen und Bürger über die Abfallgebührenkalkulation aufgeklärt worden sind, war im Ergebnis jeweils festzuhalten, dass im Einzelfall keine niedrigere Abfallgebühr als die festgesetzte in Betracht kam. Insofern wurden die Eingaben nicht einvernehmlich abgeschlossen. Dennoch geht die Bürgerbeauftragte davon aus, mit ihrer Arbeit zu mehr Transparenz beigetragen zu haben.

Mobilfunkanlagen

Nachdem Eingaben zu Mobilfunkanlagen in den letzten Jahren eher gegen „Null“ gegangen sind, nahmen Bürgerinnen und Bürger in diesem Zusammenhang die Unterstützung der Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr wieder verstärkt in Anspruch. Dies ist offensichtlich dem 5G-Ausbau geschuldet.

Letztlich wollten die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Eingaben erreichen, dass die jeweilige Mobilfunkanlage an einem anderen Standort als dem derzeit vorgesehenen errichtet wird. Dabei wurden gesundheitliche Gefahren durch den Betrieb der Mobilfunkanlage befürchtet. Zugleich wurde beanstandet, nicht an den Verfahren beteiligt worden zu sein.

In der Sache konnte die Bürgerbeauftragte im Einzelfall die Sorgen und Bedenken durchaus nachvollziehen. Es stellte sich jedoch regelmäßig die Frage, in welcher Weise sie als Bürgerbeauftragte die Einwohnerinnen und Einwohner zielführend unterstützen könne. Hier war die Bürgerbeauftragte zunächst gefordert, Aufklärungsarbeit zu leisten. Denn in solchen Fällen ist regelmäßig zwischen verschiedenen Verfahren zu unterscheiden:

Einerseits besteht seitens der Bauherrin bzw. des Bauherrn die Verpflichtung, einen Bauantrag zu stellen, sofern es sich bei der beabsichtigten Mobilfunkanlage um ein nach der Landesbauordnung genehmigungspflichtiges Bauvorhaben handelt. In einem Fall hatte die zuständige Kreisverwaltung letztlich aber zum Ausdruck gebracht, dass die in der Presse erwähnte Mobilfunkanlage genehmigungsfrei sei, sodass kein Baugenehmigungsverfahren bei ihr anhängig war.

Bei den Baugenehmigungsverfahren ist im Übrigen zu beachten, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde einen eingereichten Bauantrag lediglich auf die Einhaltung aller bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu prüfen hat. Dabei ist Gegenstand der Prüfung der seitens der Bauherrin bzw. des Bauherrn im Bauantrag genannte Standort des Bauvorhabens. Insbesondere ist es nicht die Aufgabe der Unteren Bauaufsichtsbehörde, wie von manchen Bürgerinnen und Bürgern angenommen, den Standort auf seine Eignung hin zu überprüfen. Insoweit wird sie auch keine alternativen Standorte vorschlagen. Zudem sieht die Landesbauordnung keine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde vor, in deren Gemeindegebiet die Mobilfunkanlage errichtet werden soll.

Andererseits ist die Bundesnetzagentur insbesondere für Fragen hinsichtlich der Strahlenbelastung zuständig. So hat die Bundesnetzagentur die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte für ortsfeste Mobilfunkanlagen zu überwachen, die im Rahmen der Standortbescheinigung auch in jedem Einzelfall die entsprechenden Mindestabstände für Mobilfunkanlagen festlegt. Es können deshalb nur solche Mobilfunkanlagen in Betrieb gehen, die die gesetzlichen Grenzwerte einhalten. Wegen möglicher Gesundheitsgefahren hatte die Bürgerbeauftragte die Einwohnerinnen und Einwohner daher an diese verwiesen oder, sofern sie eine parlamentarische Überprüfung wünschten, an den

Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, weil es sich bei der Bundesnetzagentur um eine Bundesbehörde handelt.

In der Regel haben die Einwohnerinnen und Einwohner aber ihre Gemeinde in der Verantwortung gesehen. Diesen steht nach § 7 a der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Bundes-Immissionsschutzverordnung) allerdings nur ein Beteiligungsrecht und gerade kein Mitspracherecht bei der Standortauswahl zu. Denn nach § 7 a der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung wird die Gemeinde, in deren Gebiet die Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, durch die Netzbetreiber angehört. Sie hat rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme zu erhalten. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen. Die Gemeinde kann zwar eigene Vorschläge diesbezüglich einbringen, die Netzbetreiber können sich hierüber aber hinwegsetzen. Insbesondere aus diesem Grunde hat die Bürgerbeauftragte den Petentinnen und Petenten regelmäßig empfohlen, sich unmittelbar an den Netzbetreiber zu wenden, um auf freiwilliger Basis eine Verlegung des Standortes zu erreichen.

Manchen Gemeinden steht allerdings doch eine Art „Mitspracherecht“ zu. Dies ist dann der Fall, wenn der vom Netzbetreiber beabsichtigte Standort auf einem gemeindeeigenen Grundstück liegt und dieser daher einen Pachtvertrag mit ihr abschließen möchte. Dieser zivilrechtliche Vertrag unterliegt nämlich der Privatautonomie und kann – ohne Angaben von Gründen – abgelehnt werden. Insoweit hat sie eine Art „Vetorecht“, kann den Netzbetreiber aber nicht dazu zwingen, einen alternativen Standort zu wählen. Somit dürfte sie in einem solchen Fall Gefahr laufen, dass der Netzbetreiber von seinem Bauvorhaben und somit von

der Versorgung der Gemeinde mit dem 5G-Standard gänzlich Abstand nimmt. Soweit ein Gemeinderat über den Abschluss eines Pachtvertrages in nicht öffentlicher Sitzung beraten hat, haben Bürgerinnen und Bürger regelmäßig das aus ihrer Sicht intransparente Vorgehen ihrer Gemeinde beanstandet. Die Tagung in nicht öffentlicher Sitzung ist bei der Beratung und Beschlussfassung über einen Pachtvertrag aber rechtlich nicht zu beanstanden.

In einem Fall hatte die beteiligte Ortsgemeinde den Pachtvertrag mit dem Netzbetreiber bereits geschlossen; aus Rechtsgründen schied eine Kündigung nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung aus.



In einem anderen Fall hatten die Petentinnen und Petenten auf das an die politisch Verantwortlichen in Städten, Gemeinden und Landkreisen gerichtete, gemeinsame Schreiben der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit, Frau Svenja Schulze, und des Bundesministers für Verkehr und Digitale Infrastruktur, Herrn Andreas Scheuer, vom 30. März 2020 verwiesen. Ausweislich dieses Schreibens ist es Ziel der Bundesregierung, dass die Mobilfunkversorgung in Deutschland flächendeckend auf- und ausgebaut wird. Hierbei komme den Gemeinden eine wichtige Aufgabe zu. Frau Bundesministerin Schulze und Herr Bundesminister Scheuer fordern die Gemeinden und Landkreise letztlich auf, bei der Standortuche für neue Mobilfunkanlagen mitzuwirken und die geplanten Sendeanlagen vor Ort aktiv zu unterstützen. Schließlich stelle eine Kommunikationsinitiative der Bundesregierung eine wichtige Maßnahme ihrer Mobilfunkstrategie dar. Ziel sei es, transparent und neutral über technische Eigenschaften, Anwendungsfelder und Möglichkeiten der neuen Technik einerseits und über gesellschaftliche Auswirkungen und mögliche Risiken andererseits zu informieren. Abschließend wiesen Frau Bundesministerin Schulze und Herr Bundesminister Scheuer auf verschiedene Fragen und Antworten zum Thema 5G hin. Danach wird „es erwartet, dass Netzbetreiber auch die Bürgerinnen und Bürger informieren und den konstruktiven Dialog suchen“.

Soweit Petentinnen und Petenten geltend gemacht haben, dass der Netzbetreiber in ihrem konkreten Fall dem nicht nachkam, hatte die Bürgerbeauftragte sie lediglich darauf aufmerksam machen können, dass es sich bei der Information durch den Netzbetreiber und dem konstruktiven Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern um eine Erwartungshaltung der Bundesregierung handele; eine gesetzliche Verpflichtung ist nicht bekannt. Zugleich hatte sie ihnen aber anheimgestellt, sich an Frau Bundesministerin Schulze wie auch Herrn Bundesminister Scheuer zu wenden und sich anhand ihres konkreten Falles für eine gesetzliche Verpflichtung aussprechen. Zugleich könnten sie sich mit diesem Anliegen mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, zwecks einer parlamentarischen Überprüfung in Verbindung setzen.

Einen besonderen Aufklärungsaufwand hatte in einem Fall das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit verursacht.

Dieses hatte nämlich der Petentin mitgeteilt, dass das von der Petentin erbetene Mitspracherecht von Bürgerinnen und Bürgern bei der Standortauswahl von ortsfesten Funkanlagen seitens der Bundesregierung dahingehend gewährleistet sei, dass Städte und Gemeinden gemäß § 7 a der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung ein Mitwirkungsrecht bei der Standortwahl von Mobilfunkanlagen haben. Letztlich hatte die Bürgerbeauftragte der Petentin erläutert, dass § 7 a der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung den Bürgerinnen und Bürgern kein unmittelbares Mitspracherecht – wie von ihr gefordert – vermittelt. Vielmehr seien sie nur mittelbar durch die Befassung des Gemeinderats als demokratisch gewähltes Gremium beteiligt. Außerdem hatte die Bürgerbeauftragte sie auf die Unterscheidung zwischen Mitspracherecht und Mitwirkungsrecht – wie oben bereits dargelegt – hingewiesen.



Die in dem konkreten Fall um eine Stellungnahme gebetene Verbandsgemeindeverwaltung hatte schließlich dargelegt, dass die betroffene Gemeinde von dem Netzbetreiber ordnungsgemäß beteiligt worden war. Im Übrigen hatte sie angemerkt, dass das Mitwirkungsrecht der Gemeinde im Sinne von § 7 a der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung aus ihrer Sicht außerordentlich schwach ausgestaltet sei. Dem konnte sich die Bürgerbeauftragte nur anschließen.

Lärmbelästigungen durch akustische Vogelabwehrgeräte in Weinbergen

Weil sie erhebliche Lärmbelästigungen durch akustische Vogelabwehrgeräte, die über sechs bis acht Wochen hinweg in Weinbergen eingesetzt werden, geltend gemacht und letztlich geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Lärmsituation seitens der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung eingefordert hatten, hatten eine Bürgerin und ein Bürger unabhängig voneinander die Hilfe der Bürgerbeauftragten in Anspruch genommen.

In dem einen Fall hatte sich die Betroffene bereits an das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten gewandt, das hierauf zunächst die Rechtslage wie folgt dargelegt hatte: So handelte es sich bei den Knallschussapparaten um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Mit dem Betrieb solcher Anlagen gehen Betreiberpflichten nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einher. Danach ist die Betreiberin bzw. der Betreiber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Darüber hinaus ist sie bzw. er verpflichtet, unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken. Daher

sei der Betrieb nur zu Jahres- und Tageszeiten zulässig, in denen keine Schäden durch Tiere verursacht werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmbelästigungen von Anlagen, die rein prophylaktisch auslösen, seien darüber hinaus zu vermeiden. Um dies sicherzustellen, ist aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten eine regelmäßige Überprüfung, insbesondere der Betriebszeiten und der Schusszahlen, durch die Betreiberin bzw. den Betreiber notwendig.

In diesem Zusammenhang hatte das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten darauf hingewiesen, dass die Pflicht der Vergrämung von Tieren dienenden Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden und zu minimieren, auch durch die Rechtsprechung bestätigt wurde. Nach der Rechtsprechung trete diese Pflicht nicht deshalb zurück, weil andere Mittel zur Vergrämung höhere Kosten für Weinbauern verursachen.

Diesbezüglich hatte das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Bezug auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 4. November 2014, Az.: 10 S 1663/11, genommen.

Darüber hinaus ist in Rheinland-Pfalz für den Betrieb von akustischen Signalgeräten zur Abwehr von Tieren zudem § 7 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes einschlägig. Demnach bedarf der Betrieb solcher Anlagen bei der Möglichkeit der erheblichen Belästigung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Erlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes, falls die Anlage in einer Entfernung von weniger als 1.000 m zu einer geschlossenen Wohnbebauung betrieben wird. Neben der Erlaubnis ist das zuständige Ordnungsamt auch für die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes akustischer Abwehrgeräte sowie für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten zuständig.

Die Erlaubnis sollte nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung der Tiere mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann.

Weiter hatte das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten erklärt, dass die „Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb akustischer Geräte zur Vogelabwehr“ des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz den Ordnungsämtern als Leitfaden für eine landesweite weitgehend einheitliche Umsetzung der Vogelabwehr diene. Auch würde der Vollzug auf kommunaler Ebene erfolgen, weil lokale Gegebenheiten bei der Prüfung zwingend zu berücksichtigen seien. Die Möglichkeit, die Erlaubnis zum Betrieb eines Schussapparates zu erteilen, sei unter Berücksichtigung der besonderen Umstände im Einzelfall zu prüfen. Gegebenenfalls könnten die in der oben genannten Arbeitshilfe erwähnten Abstandswerte in begründeten Fällen aber auch unterschritten werden, da es sich hierbei lediglich um Richtwerte handele. Allerdings sei die Nachtruhe grundsätzlich einzuhalten; der Betrieb bei Dunkelheit soll unter Berücksichtigung der abnehmenden Tageslänge vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund könne ausschließlich die zuständige, die Erlaubnis erteilende Behörde Auskünfte bezüglich des konkreten Einzelfalles geben. Dabei sei von Interesse, aus welchen Gründen in der Gemeinde alternative Vogelabwehrmethoden (Feldhüter, Vogelschutznetze, optische Abwehrmaßnahmen usw.) ggf. als nicht geeignet bewertet wurden, wie die Abstände bzw. die erlaubten Schusszahlen begründet und wie die Einhaltung der in der Erlaubnis festgelegten Regelungen und Nebenbestimmungen überprüft werden.

Die weiteren Ermittlungen der Bürgerbeauftragten hatten zunächst einen umfangreichen Schriftverkehr, insbesondere mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, ergeben. Danach hatte die Verbandsgemeindeverwaltung zunächst keine Möglichkeit gesehen, im Sinne der Betroffenen tätig zu werden.

Im weiteren Verlauf der Petitionsverfahren hatte der Beigeordnete der Verbandsgemeinde die Angelegenheit persönlich in die Hand genommen, Gespräche geführt und schließlich verschiedene Maßnahmen in Aussicht gestellt.

Anschließend hatte die Verbandsgemeindeverwaltung nach Angaben eines Betroffenen insbesondere eine Vogelschreianlage stilllegen lassen. Auch hatte der Beigeordnete mitgeteilt, dass der Betrieb der Schussanlagen modifiziert worden sei und dass sich die Lärmsituation insgesamt verbessert habe. Im Übrigen hatte er sich sehr für die Unterstützung der Bürgerbeauftragten bedankt, so dass jedenfalls eine Eingabe einvernehmlich erledigt werden konnte. Auch wenn sich dieses Petitionsverfahren mehr als zwei Jahre hingezogen hatten, zeigt dieser Fall, dass ein beharrliches Nachhaken am Ende doch zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen kann.

5. VERKEHR

5.1 Straßenverkehr

Im Berichtszeitraum standen einige Eingaben im Sachgebiet Straßenverkehr/Verkehrsrecht im Zusammenhang mit der Coronapandemie und deren Folgen.

Kfz-Zulassungsstellen

Die Kfz-Zulassungsstellen und diesbezügliche Wartezeiten bei deren Besuch waren schon im letzten Jahresbericht ein Thema. Zu Beginn der Coronapandemie waren viele öffentliche Stellen im Land geschlossen oder nur eingeschränkt erreichbar. Dies galt auch für die Zulassungsstellen.

So begehrte ein Bürger die Zulassung eines Kraftfahrzeugs und beanstandete, dass er sieben Wochen erfolglos versuchte, sein Kraftfahrzeug zuzulassen.

Allerdings habe die Zulassungsstelle nach wie vor geschlossen. Ihm sei der Vorschlag gemacht worden, einen professionellen Zulassungsdienst in Anspruch zu nehmen. Daraufhin versuchte er, einen solchen zu finden. Allerdings habe lediglich ein Autohändler dieses Angebot vorgehalten und dafür 150 Euro verlangt.

Die um Stellungnahme gebetene Kreisverwaltung erklärte, dass die Verwaltungen in der Region unterschiedliche Konzepte verfolgen, um mit der COVID-19 bedingten Krisensituation umzugehen. Dabei habe man über einen vergleichsweise langen Zeitraum den Publikumsverkehr ermöglicht. Nachdem die Ansteckungsgefahr immer größer wurde und die entsprechenden Rechtsverordnungen in fast allen Lebensbereichen eine Reduzierung des Kontaktes auf ein Minimum beschränkt hatten, habe man die Zulassungsstelle zwar geöffnet gelassen, aber die Erreichbarkeit von außen begrenzt. Es gehe um die Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter. Für den Zulassungsbereich sei z. B. versucht worden, die für die wirtschaftliche Existenz relevanten Vorgänge mit Terminvereinbarungen und entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen abzuwickeln. Ansonsten hätten die Erfahrungen gezeigt, dass eine differenzierte Herangehensweise mit Terminvereinbarungen für den Regelbetrieb mit erheblichem Konfliktpotenzial bei dem Zulassungsbedarf verknüpft sei. Mit den Dienstleistungsunternehmen hingegen hätte ein kontaktloses Verfahren erfolgen können, das maximale Sicherheitsstandards erfülle. Seit mehr als einer Woche sei die Verwaltung wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Sicherheitsstandards seien allerdings weiterhin, im Vergleich zur Situation vor der COVID-19-Pandemie, erhöht. Insofern werde derzeit mit Terminvergabe gearbeitet, um lange Wartezeiten und gefüllte Wartebereiche zu vermeiden. Diese Terminvergabe erfolge derzeit über eine telefonische



Erreichbarkeit und über die Homepage. Die Termine seien dementsprechend auch online buchbar. Dies habe sich vor allem auf Grund der hohen Auslastung der Telefonie in dieser Zeit bewährt.

Die Kreisverwaltung bot dem Bürger an, über die genannten Erreichbarkeiten einen entsprechenden Termin zu buchen. Es sei jedoch leider nicht möglich, für jeden Vorgang eine Einzelfalllösung anzubieten. Man versuche derzeit die Anfragen in geregelten Bahnen abzuarbeiten und den durch die Maßnahmen aufkommenden Rückstand sukzessive zu bewältigen.

Ein weiterer Bürger beanstandete, dass er bei der Zulassungsstelle für jede Ab- bzw. Ummeldung ein Termin vereinbart musste und als Alternative auf einen Kfz-Zulassungsservice verwiesen wird. Er sah darin eine „Ungleichbehandlung zwischen Kfz-Zulassungsservice und Bürgern“.

Die zuständige Kreisverwaltung teilte zu dem Anliegen mit, dass mit dem pandemiebedingten Lockdown im März vielerorts Behörden und auch Zulassungsstellen zunächst vollständig geschlossen wurden und für Zulassungsvorgänge nicht mehr persönlich erreichbar waren. Die eigene Zulassungsstelle sei jedoch mit Ausnahme eines Tages ständig geöffnet gewesen. Allerdings sei seither ein Zugang zum Gebäude zur Sicherheit der Bürger und der Mitarbeiter nur mit Terminvereinbarung möglich. Dies habe u. a. dazu geführt, dass

Zulassungsvorgänge nicht in dem gewohnten Umfang erledigt werden konnten, sodass Bürger für dringende Anliegen an die Zulassungsdienste verwiesen wurden. Die Zulassungsdienste hätten ihre Vorgänge täglich abgeben können. Dabei war sich auch die zuständige Verwaltung bewusst, dass dies sicherlich keine ideale Lösung war. Die Kreisverwaltung verwies allerdings darauf, dass es sich bei den Zulassungsdiensten um „Zulassungsprofis“ handelt, die Vorgänge in aller Regel mit den Schildern vorgeprüft abgeben, sodass dadurch die Bearbeitung schneller erfolgen kann. Hinzu komme, dass diese Anliegen im Backoffice erledigt werden können. Man habe geglaubt im Sinne der Bürger, die auch während der akuten Phase der Krise nicht zuwarten wollten, gehandelt zu haben. Zusätzlich bestehe und bestand immer die Möglichkeit, für jüngere Fahrzeuge Zulassungsvorgänge online zu erledigen.

Nach Auskunft der Kreisverwaltung nahm nach den Lockerungen im Juni die Zahl der Terminvereinbarungen und damit auch die Zahl der Zulassungen über Zulassungsdienste exorbitant zu. Diese Entwicklung sei in diesem Ausmaß zunächst nicht vorhersehbar gewesen. Dies habe dazu geführt, dass die Zulassungsstelle umgebaut wurde. Der Umbau sei dergestalt erfolgt, dass passend zu den weitergehenden Lockerungen immer mehr Besucherinnen und Besucher das Kreishaus zwecks ihrer Fahrzeugzulassung aufsuchen konnten. Der Service könne nun wieder an den umgebauten Schaltern direkt beim Sachbearbeiter erfolgen. Zusätzlich sei die Zulassungsstelle personell verstärkt worden. Mit den eingeführten Neuerungen konnten wieder Termine innerhalb zwei Wochen angeboten werden. Für Außerbetriebsetzungen wurde zudem noch nach kurzfristigeren Lücken geschaut, um praxisnahe und bürgerorientierte Lösungen anzubieten.

Die Kreisverwaltung erklärte weiter, dass sie gleichwohl bemüht sei, das aktuelle Zeitfenster für die



Terminvergabe noch weiter zu reduzieren. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass man bei zahlreichen anderen Zulassungsstellen im Bundesgebiet auch schon vor der Coronakrise einen Termin für die Zulassung eines Fahrzeugs beantragen und hierbei durchaus Wartezeiten von mehreren Wochen in Kauf nehmen musste.

Hier konnten dem Bürger mit der Stellungnahme der zuständigen Verwaltung die Gründe für die seinerzeitige Verfahrensweise hinreichend dargelegt werden.

Ein weiterer Bürger, der ein Kraftfahrzeug zulassen wollte, beanstandete, dass ihm der nächste freie Termin erst zehn Tage später angeboten wurde. Insbesondere erachtete er die Begründung für die online- oder telefonische Terminvergabe, nämlich dass ansonsten Abstandsflächen nicht eingehalten werden können, für nicht sachgerecht, da auch in anderen Verwaltungen oder Supermärkten Abstände eingehalten werden und Besuche möglich seien. Insgesamt erachtete er die Vorgehensweise als „bürgerunfreundlich“.

Die um Stellungnahme gebetene Kreisverwaltung legte dar, dass eine Terminvergabe bei der Zulassungsstelle nur nach vorheriger Terminvergabe möglich sei, um das Besucheraufkommen steuern zu können und

die Wartezeiten sowie Kontakte auf ein Minimum zu beschränken. Zwar seien die Zulassungsstellen im Landkreis während des pandemiebedingten Lockdowns nicht vollständig geschlossen gewesen, dennoch habe sich nach der Wiedereröffnung ein erheblicher Kundenzulauf mit der Folge langer Wartezeiten ergeben, sodass die Hygienemaßnahmen und insbesondere das Abstandsgebot nicht eingehalten werden konnten.

In diesem Zusammenhang wies die Kreisverwaltung darauf hin, dass es oberstes Ziel sei, ein Einschleppen von Infektionen in die Zulassungsstelle zu vermeiden. Anderenfalls stünde die gesamte Zulassungsstelle unter Quarantäne und wäre in der Folge geschlossen. Gleichzeitig seien auch die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und kritische Wartesituationen zu vermeiden. Die Kreisverwaltung sei bei der derzeitigen Pandemie-Lage die zu deren Bewältigung zuständige Stelle und stelle damit eine sehr kritische Infrastruktur dar. Die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zur Bewältigung dieser Lage sei unbedingt notwendig.

Die Kreisverwaltung führte weiter aus, dass sich nach der Einführung des Verfahrens zur Terminvergabe die Wartezeit in der Zeit der Sommerferien zeitweise auf 24 Tage erhöht habe. Durch Maßnahmen wie den Aufschub verschiebbaren Urlaubs, der Anordnung von Überstunden, Personalneueinstellungen oder der Anpassung von Taktzeiten hätte die Wartezeit auf zwischenzeitlich fünf Tage heruntergefahren werden können. Von Kunden freigegebene Termine könnten auch kurzfristig neu vergeben werden. Der Personaleinsatz bei der Zulassungsstelle werde unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Kreisverwaltung gesteuert. Indes sei es in der Pandemie-Lage unerlässlich, zunächst andere Bereiche der Kreisverwaltung personell zu stärken, sodass nur beschränkt Kräfte zur Verfügung stehen. Neue Mitarbeiter müssten in das spezielle Zulassungsverfahren erst eingearbeitet werden.

Abschließend wies die Kreisverwaltung darauf hin, dass die Terminvergabe zurzeit die gebotene Maßnahme darstellt, allen Anforderungen gerecht zu werden. Selbstverständlich werde das Verfahren überprüft und er würden alle möglichen Maßnahmen ergriffen, die Wartezeit gering zu halten.

Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten hatte die zuständige Kreisverwaltung detailliert und erschöpfend ihre Bemühungen dargestellt, trotz der schwierigen Lage den Bürgerinnen und Bürgern ein den Umständen angepasstes Dienstleistungsangebot vorzuhalten. An dieser Stelle bedankt sich die Bürgerbeauftragte bei allen Verwaltungen und Institutionen im Land für die Bemühungen und Anstrengungen.

Erstattung von Bahn-Zeitkarten

Neben den Zulassungsstellen waren aber auch weitere Bereiche des Sachgebiets Verkehr von der Coronapandemie betroffen. So war die gesunkene Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel auch in den Medien thematisiert worden. Die Menschen hatten aus Angst vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus die öffentlichen Verkehrsmittel gemieden. Dies nahm ein Bürger, der eine Zeitkarte für die Bahn hatte, zum Anlass für eine Eingabe, mit der er eine Erstattung begehrte. So führte der Petent aus, dass die Züge auf der Bahnstrecke von Koblenz über Trier bis nach Luxemburg bzw. Mannheim zum Teil eingestellt wurden bzw. im erheblich verminderten Fahrplan und mit deutlich

verlängerter Fahrzeit gefahren wurden. Weil der Regional-Express ausfiel, sei die Regional-Bahn zu den Stoßzeiten sehr stark nachgefragt gewesen. Da er selbst zu einer Risikogruppe gehöre, habe er die Bahn aufgrund der Coronapandemie nicht nutzen können. Im Ergebnis sei ihm nichts anderes übrig geblieben, als mit seinem Pkw nach Koblenz zu fahren. Trotzdem sei der volle Preis in Höhe von 210,90 Euro monatlich für die Zeitfahrkarte verlangt worden, obwohl die vereinbarte Leistung nicht erbracht wurde.

Der um Stellungnahme gebetene Verkehrsverbund stellte zunächst fest, dass es nach Einführung eines sog. „Notfahrplanes“ zum 16. März 2020 bzw. mit weiterer Ausdünnung der Verkehre ab dem 23. März und 30. März 2020 zu keinem Zeitpunkt zu einer vollständigen Einstellung der Regional-Express-Verkehre auf der Moselstrecke gekommen sei. Die weiterhin verkehrenden Regional-Express-Züge, in einem deutlich geringeren Fahrplanangebot, hätten teilweise auch die für Berufspendler attraktiven Verkehrszeiten abgedeckt; dies zugegebenermaßen nicht über die gesamte Fahrplanperiode des sog. „Ferienfahrplans“ in der Corona-Krise zwischen dem 16. März und dem 4. Mai 2020. Dennoch habe das Verkehrsleistungsangebot der Regionalbahn-Linie in vollem Umfang zur Verfügung gestanden. Gemäß den eigenen Ermittlungen und Erhebungen, vor allem in den Monaten März und April 2020, sei es auch nicht zu einer signifikant übermäßigen oder zu starken Nachfrage bei diesem Verkehrsleistungsangebot gekommen. Es sei eine persönliche Entscheidung gewesen, das bestehende Verkehrsleistungsangebot nicht in Anspruch zu nehmen. Der Verkehrsverbund führte weiter aus, dass die behördlich genehmigten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in diesem Zusammenhang eindeutig seien. Erstattungsanträge könnten nur dann Berücksichtigung finden, wenn das Verkehrsleistungsangebot nachweislich vollständig ausfalle, was

hinsichtlich des von dem Bürger vorgetragenen Erstattungsantrages eindeutig nicht der Fall gewesen sei, oder der Kunde und Fahrgast nachweisen kann, dass er aufgrund von Erkrankungen das bestehende Leistungsangebot nicht in Anspruch nehmen konnte. Vorliegend sei die Nutzung des bestehenden Verkehrsleistungsangebotes aus eigenen, freien Stücken heraus nicht in Anspruch genommen worden. Eine Verkehrsleistung habe während des gesamten Zeitraums zur Verfügung gestanden und hätte auch unter Beachtung der Hygienevorschriften selbstverständlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund könne dem Anliegen hinsichtlich einer Teil- oder Vollerstattung nicht entsprochen werden.

Masken- und Mundschutzpflicht in Fahrschulautos

Eine Angelegenheit, die ebenfalls einen „Corona-Hintergrund“ hatte, betraf die Masken- und Mundschutzpflicht in Fahrschulautos. Die Petentin, eine Fahrschullehrerin, wollte in Erfahrung bringen, ob sie trotz eines ärztlichen Attestes, welches sie von dem Tragen eines Mund-Nasenschutzes befreie, im Fahrschulauto einen solchen tragen müsse. Hintergrund war, dass ein Prüfer sich geweigert hatte, in das Fahrschulauto einzusteigen, wenn sie keinen Mund-Nasenschutz trage.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hatte zu dem Anliegen mitgeteilt, dass für die Durchführung der praktischen Führerscheinprüfung grundsätzlich die Ausnahmeregelung nach der Corona-Bekämpfungsverordnung hinsichtlich der Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gelte. Aufgrund der derzeit vorherrschenden besonderen Situation nehme der private Arbeitgeber des Prüfers jedoch auch seine Fürsorgepflicht als

Arbeitgeber gegenüber seinen Mitarbeitern sehr ernst und habe deshalb eine interne Anweisung an seine Mitarbeiter herausgegeben, wonach aus Gründen des Arbeitsschutzes sowie zum Schutz der Allgemeinheit die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen, wenn nur eine Person im Fahrzeug keine Mund-Nasen-Bedeckung trage, abzulehnen sei.

Hierbei handelte es sich nach Auskunft des Ministeriums um eine auf einer Gefährdungsbeurteilung basierenden internen Regelung, gegen die grundsätzlich keine Einwendungen hervorgebracht werden können. Des Weiteren bestimme gemäß § 17 Abs. 5 der Fahrerlaubnisverordnung der Prüfer die Zeit, den Ausgangspunkt und den Verlauf der praktischen Prüfung im Prüfort und seiner Umgebung. Dem Prüfer sei es daher grundsätzlich möglich, die Prüfung jederzeit abzusagen. Der Fahrerlaubnisprüfer bestimme als Herr des Prüfungsverfahrens die Rahmenbedingungen bei der Durchführung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung.



5.2 Straßenbau

Vollsperrungen wegen Straßenbaumaßnahmen

Im Berichtszeitraum erreichten die Bürgerbeauftragte einige Eingaben zum Thema Verkehrsführung während Baumaßnahmen bzw. damit verbundene Vollsperrungen von Straßen.

Jeder kennt das Problem: eine Straße wird ausgebaut und ist während der Dauer der Baumaßnahme nicht befahrbar. Dies bedeutet in der Regel Umwege in Kauf nehmen zu müssen, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Belastend ist dies für die Verkehrsteilnehmer, die den Weg z. B. als Pendler regelmäßig fahren, aber auch für Gewerbetreibende, deren Geschäfte oder Gastronomiebetriebe nicht mehr ohne weiteres erreichbar sind. Weiterhin kann es auch für die Anwohner belastend werden, über deren Straßen der Umleitungsverkehr geleitet wird. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die zuständigen Straßenbaubehörden bemüht sind, die Belastungen so gering wie möglich zu halten, Vollsperrungen aber oftmals notwendig und unvermeidbar sind. Insbesondere gibt es in der Regel zwingende bautechnische, organisatorische und sicherheitsrelevante Gründe für die Vollsperrung, die für den einzelnen Bürger nicht immer direkt erkennbar sind.



Insofern dient das Petitionsverfahren in diesen Fällen auch dem Zweck, diese Gründe bekannt zu machen und auf diesem Weg eine Akzeptanz für die unvermeidbare Vorgehensweise des Straßenbaulastträgers zu schaffen.

So beanstandete ein Hotelier die Vollsperrung einer Landesstraße und befürchtete erhebliche Umsatzeinbußen, insbesondere im Hinblick auf ortsunkundige Gäste. Er machte den Vorschlag, mittels einer Ampelregelung die Durchfahrt durch die Baustelle zu ermöglichen bzw. eine Durchfahrtsmöglichkeit am Abend und an den Wochenenden zu schaffen.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) teilte zu dem Anliegen des Petenten mit, dass zur Herstellung von Querungshilfen eine Vollsperrung notwendig sei. Es erfolge eine ausführliche Information über den geplanten Bauablauf und die daraus resultierenden zeitweisen Vollsperrungen. Zu den Vorschlägen des Petenten erklärte der LBM, dass die Verkehrsbelastung im betroffenen Bereich sehr hoch sei. Aus diesem Grund sei eine Durchführung der Bauarbeiten unter Einsatz von Baustellenampeln oder der Schaffung von Durchfahrtsmöglichkeiten nach Feierabend und an den Wochenenden bau- und verkehrstechnisch kaum umsetzbar und auch aus Gründen der Sicherheit, sowohl für die Verkehrsteilnehmer als auch für die vor Ort tätigen Bauarbeiter, nicht vertretbar.



Corona führte zur Bauverzögerung

Einen längeren Umweg wollte ein Bürger nicht länger fahren müssen und wandte sich daher an die Bürgerbeauftragte. Hintergrund war eine seit Ende 2018 bestehende Sperrung eines Tunnels, den der Bürger auf seinem täglichen Weg zur Arbeit nutzte. Er wollte eine baldige Öffnung des Tunnels erreichen und stellte Fragen zu Umleitungstrecken.

Im Laufe des Petitionsverfahrens konnte sodann geklärt werden, dass die Arbeiten an den über 23 Jahre alten technischen Einrichtungen soweit fortgeschritten waren, dass die für einen sicheren Betrieb notwendigen Ausstattungsmerkmale fertiggestellt waren. Unterweisungen von Feuerwehr, Polizei und Betriebspersonal in die geänderten technischen Einrichtungen seien unter den besonderen Kontakt-, Hygiene- und Arbeitsschutzbedingungen im Zuge der Coronapandemie erfolgt. Es fehlte noch ein „Brandversuch“, in dessen Rahmen die Tunneltechnik überprüft wird. Danach könne der Tunnel in den sog. „vorläufigen Probebetrieb unter Verkehr“ gehen, was bedeute, dass verschiedene Komponenten der technischen Einrichtungen unter realen Verkehrsbedingungen nachjustiert und damit an die tatsächlichen Bedingungen angepasst werden. Dies betrifft z. B. die Luftströmungen, die durch den realen Verkehr erzeugt werden. Anschließend würden die Sicherheitseinrichtungen im Tunnel den europäischen Standards entsprechen, die für Tunnel über 400 m Länge besondere Einrichtungen wie z. B. Brandmeldeanlage, Fluchtstollen, automatische Tunnelsperranlage, Videoüberwachungen oder Löschwasserversorgung verlangen.

Dabei hätten die Arbeiten im Tunnel wegen der baulichen Anforderungen (z. B. im Rahmen der Sprengarbeiten), der eingeschränkten Platzverhältnisse, aus Gründen der Arbeitssicherheit, aber insbesondere

wegen der unterbrochenen Sicherheitsausrüstung, nur unter Vollsperrung ausgeführt werden könnten. Ein ursprünglich geplanter Termin für die Wiedereröffnung des Tunnels für den Verkehr hätte wegen Lieferungsverzögerungen elektronischer Bauteile aus dem Herstellerland China und personeller Beschränkungen der vor Ort tätigen Firmen infolge der Coronapandemie verschoben werden müssen. Eingesetztes tunnel-spezifisches Fachpersonal sei teilweise Reisebeschränkungen unterlegen gewesen und dadurch nur verspätet oder gar nicht verfügbar gewesen. Auch bei ortsfestem Personal sei es zu verstärkten Einsatzbeschränkungen gekommen, weil beispielsweise Unterweisungen von Rettungskräften oder Betriebspersonal unter den Bedingungen der Kontakt- und Hygienevorschriften nicht zeitgerecht ausgeführt werden konnten.

In diesem Zusammenhang wies der LBM auch darauf hin, dass die Arbeiten an dem Tunnel noch nicht abgeschlossen seien. Zwar seien für den außenstehenden Beobachter sichtbare Arbeiten „mit großem Gerät“ weitestgehend fertiggestellt, allerdings würden im Tunnel und im Betriebsgebäude die Arbeiten an den elektronischen Einrichtungen ununterbrochen weiterlaufen. Im Ergebnis benannte der LBM sodann einen Termin für die anvisierte vorläufige Inbetriebnahme unter der Voraussetzung, dass die Sicherheitsvorrichtungen im Tunnel für die sichere Betriebsführung sowie die zu gewährleistenden Eigen- und Fremdreitungsmöglichkeiten im Sinne aller Verkehrsteilnehmer abschließend und zuverlässig zur Verfügung stehen.

Geplanter Abriss einer Brücke führte zu einem Umweg

Zwei Einwohner einer Gemeinde beschwerten sich über eine geplante Verkehrsführung im Zusammenhang mit dem Abriss einer Brücke. Sie beanstandeten den täglich zu fahrenden Umweg, z. B. auf dem Weg zur Kita bzw. zur Arbeit und stellten die Frage nach der Zumutbarkeit. Weiterhin wiesen sie darauf hin, dass auch Rettungskräfte den Umweg nehmen müssten und somit erst verzögert am Ort sein könnten.

Die Ermittlungen der Bürgerbeauftragten ergaben, dass für den geplanten Ersatzneubau der Brücke eine Vollsperrung für die Dauer von ca. 18 Monaten vorgesehen sei. Nach Mitteilung des zuständigen Landesbetriebs Mobilität war eine Umleitung über das klassifizierte Straßennetz und für den Fußgängerverkehr eine Behelfsbrückenlösung im Bereich der Baustelle vorgesehen, sodass eine Erreichbarkeit der Gemeinde gesichert war. Dabei seien im Vorfeld mehrere Alternativen zu dem geplanten Vorgehen geprüft worden, u. a. auch Vorschläge einer der Einwohnerinnen. Allerdings habe sich in der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung sowohl der Verkehrsbelastung der zu sperrenden Straße sowie der für die Verkehrsteilnehmer sich ergebenden Umwege und der Belastungen für ortsansässige Betriebe das geplante Vorgehen ergeben. In diesem Zusammenhang ging der LBM detailliert auf die Vorschläge der Petentin ein und stellte ausführlich und nachvollziehbar dar, aus welchen Gründen diese nicht in Betracht kämen.

Nach den vom LBM getroffenen Feststellungen seien Baustellen im Regelfall mit Einschränkungen und Unannehmlichkeiten verbunden. Dabei seien gewisse Einschränkungen und Umwege unvermeidbar und hinnehmbar. Vorliegend würden die Erreichbarkeit und die Belange der innerörtlichen Mobilität insbesondere über die vorgesehene Gehwegbehelfsbrücke sichergestellt. Insgesamt stelle die vorliegende Situation samt Vollsperrung der Straße keine außergewöhnliche Situation dar und treffe landesweit auf einen Großteil der innerörtlichen Baumaßnahmen zu.

Im Vorfeld seien die möglichen Umfahungsstrecken mit den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden bei den Kreisverwaltungen (außerhalb der Ortschaften) und den Verbandsgemeindeverwaltungen (innerhalb der Ortschaften) und der Polizei abgestimmt worden. Soweit erforderlich würden zusätzlich auch die Träger des ÖPNV (Schülerbeförderung) und die Rettungsdienste beteiligt. Es sei sodann Aufgabe der Rettungsdienste mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf die Alarm- und Ausrückpläne auf die verbleibenden Umfahungsmöglichkeiten anzupassen. Im Fall der Feuerwehr könne dies bedeuten, dass Einsatzfahrzeuge an andere Standorte umdisponiert werden. Für den Notarzteeinsatz könne im Extremfall bei der Integrierten Rettungsleitstelle veranlasst werden, dass der Einsatz eines Hubschraubers hinterlegt wird. Dies werde jeweils von den örtlichen Verhältnissen und der Art des Einsatzes abhängig sein und letztlich einsatzbezogen von der Rettungsleitstelle entschieden. Im konkreten Fall bedeute die Umfahrung in Folge der gesperrten Brücke einen Umweg von ca. 7,7 Kilometer. Ob hierdurch die vorgenannten Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, werde durch die Rettungsleitstelle geprüft und entschieden.



Arbeitsschutzregeln bedingten Vollsperrung

Zwei weitere Bürger wandten sich gegen eine geplante Vollsperrung und wollten erreichen, dass die Straßenbauarbeiten ohne Vollsperrung durchgeführt werden.

Nach einer Stellungnahme des örtlich zuständigen Landesbetriebs Mobilität wurde bei allem Verständnis für den Unmut der Bürger deutlich, dass die erforderlichen Arbeiten nur unter einer Vollsperrung durchgeführt werden können. Diese könne weder durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung noch durch ein höheres Engagement bei der Organisation des Bauvorhabens vermieden werden. Entscheidend sei, dass die Straße in dem betreffenden Bereich einfach zu schmal sei, sodass die Vollsperrung erforderlich ist. Dabei werde die Sicherung von Baustellen im Straßenbau durch die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RAS 95)“ und die „Technischen Regeln für Arbeitsstätten an Straßenbaustellen ASR A5.2“ geregelt. Die RSA 95 regle den Platzbedarf und die Geschwindigkeit mit der der Verkehr durch Baustellen geführt werden kann, die ASR A5.2 regle den Platzbedarf und die Sicherheitsabstände für die Beschäftigten auf der Baustelle. Aus dem Zusammenwirken beider Regelwerke ergebe sich, dass Straßen unter 8,50 m Breite nur unter Vollsperrung gebaut werden können.

Der LBM wies darauf hin, dass es sich bei der geplanten Vollsperrung nicht um eine Willkürentscheidung oder mangelndes Engagement handele, sondern um eine gesetzliche Vorgabe zum Schutz der Arbeiter und Verkehrsteilnehmer. Es habe im Vorfeld umfangreiche Abstimmungen mit der Kommune und der Verkehrsbehörde gegeben, um optimale Lösungen zu finden. Weiterhin seien verschiedene Optionen zur

Beschleunigung des Baufortschritts geprüft und gefunden worden. Diese seien alle in entsprechenden Pressemitteilungen dargestellt worden. Insgesamt sei festzuhalten, dass die Maßnahme sehr sorgfältig geplant wurde, die Vollsperrung aber aus Gründen des Arbeitsschutzes erforderlich ist. Sie führe zwar zu Umwegen, aber auch zu einer Verkürzung der Bauzeit und Steigerung der Bauqualität. Mit diesen Auskünften waren die Petenten zufrieden.



6. STEUERN UND ABGABEN

6.1 Gebühren und Beiträge

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen führte auch in diesem Berichtszeitraum wieder zu Eingaben an die Bürgerbeauftragte. Bereits in den letzten beiden Jahresberichten wurde die Diskussion über eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge thematisiert.

Wiederkehrende Ausbaubeiträge

Die Landesregierung entschied sich Anfang des Jahres 2020 dazu, dass zukünftig die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge die Regel sein sollten.

Dieser Umstand führte zu einer Eingabe, mit der sich ein Bürger darüber beschwerte, dass in seiner Ortsgemeinde trotzdem noch einmalige Ausbaubeiträge erhoben werden sollen. Er erachtete die Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge als „sozial ungerecht“ und wies darauf hin, dass zukünftig landesgesetzlich die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge der Regelfall sein sollte.

Nach einer Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung stellte sich heraus, dass in der betroffenen Ortsgemeinde bislang alle Straßen nach einmaligen Ausbaubeiträgen abgerechnet wurden. Die vom Petenten bewohnte Straße stand noch zum Ausbau an, der im Frühjahr 2021 beginnen sollte. Dabei habe sich der Gemeinderat mehrfach intensiv mit der Thematik „Einmalbeiträge“ und einem etwaigen Systemwechsel zu sog. wiederkehrenden Beiträgen befasst. Allerdings wäre es aus Sicht der Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder gegenüber den anderen Grundstückseigentümern der Ortsgemeinde, die bisher zu einmaligen Ausbaubeiträgen herangezogen wurden, „beitragsungerecht“ und nicht vermittelbar, wenn der Gemeinderat ausgerechnet bei der letzten, aktuell noch zur Erneuerung anstehenden Straße einen solchen Systemwechsel zum wiederkehrenden Beitrag beschließen würde. Es gehe dem Gemeinderat insbesondere um eine beitragsrechtliche Gleichbehandlung aller Bürger, da mit Ausnahme der vom Petenten bewohnten Straße alle übrigen Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde in der vergangenen Jahren bereits erneuert, ausgebaut und mit entsprechenden einmaligen Ausbaubeiträgen abgerechnet und finanziert worden seien.

Insofern gebe es im Gemeinderat keine Mehrheit für eine Satzungsänderung bzw. einen Systemwechsel. Sobald die Straße erneuert werde, werde hingegen der Systemwechsel zu wiederkehrenden Beiträgen angestrebt. Es werde dann eine beitragsgerechte „Überleitungs- und Verschonungsregelung“ in die neue Satzung aufgenommen. Die konkrete Ausgestaltung obliege alsdann im vorgegebenen Gesetzesrahmen der gemeindlichen Willensbildung und Satzungsbeschlussfassung im Ortsgemeinderat.



Überprüfung im Rahmen des Petitionsverfahrens

Das Petitionsverfahren hat gerade in den nicht immer leicht verständlichen und oftmals rechtlich komplizierten Beitragsangelegenheiten zum einen den Zweck, der Bürgerin bzw. dem Bürger die Sach- und Rechtslage nochmals darzulegen und zu erklären. Zum anderen führt das Petitionsverfahren aber auch dazu, dass sich die beitragserhebende Verwaltung nochmals mit der Angelegenheit befasst und ggfls. einer erneuten Überprüfung unterzieht. Im besten Fall führt diese Überprüfung im Rahmen des Petitionsverfahrens dazu, dass etwaige Fehler erkannt und frühzeitig behoben werden, bevor eine Befassung im kostenpflichtigen Widerspruchsverfahren erfolgt.

So wandten sich mehrere Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte und konnten nicht nachvollziehen,

aus welchem Grund sich im Rahmen einer endgültigen Erhebung von Erschließungsbeiträgen die bebaubare Fläche im Vergleich zum Vorausleistungsbescheid erhöht hatte.

Im Laufe des Petitionsverfahrens teilte die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung mit, dass die Eingaben zum Anlass genommen wurden, die gegenständlichen Beitragsbescheide zur Endabrechnung der Erschließungsbeiträge einer umfänglichen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Hierbei sei ein Berechnungsfehler festgestellt worden, mit der Folge, dass eine Aufhebung der Endabrechnungsbescheide veranlasst wurde und zeitnah korrigierte Bescheide ergehen würden.

Eine erfreuliche Lösung ohne kostenspieliges Widerspruchsverfahren.

6.2 Steuern

Bei den in diesem Sachgebiet an die Bürgerbeauftragte herangetragenen Eingaben handelt es sich in der Regel um individuelle Anliegen, bei denen die Bürgerbeauftragte versucht, zwischen der Bürgerin bzw. dem Bürger und dem Finanzamt zu vermitteln. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Finanzämter in ihren an die Bürgerbeauftragte gerichteten Stellungnahmen stets detailliert auf die Problematik der Petenten eingehen und dort wo es möglich ist, Lösungen aufzeigen. Kann dem Anliegen der Petenten nicht entsprochen werden, z. B. weil die Rechtslage eindeutig ist, wird dies erschöpfend begründet. Diese Vorgehensweise erleichtert für alle Beteiligten das Petitionsverfahren und hat sich bewährt; dafür dankt die Bürgerbeauftragte den rheinland-pfälzischen Finanzämtern.

Abgabe der Steuererklärung während Corona

Die Coronapandemie hatte im Berichtszeitraum zu einer Eingabe geführt, mit der sich ein Bürger über ein Finanzamt beschwerte. Er wollte seine Steuererklärung unbedingt persönlich beim Finanzamt abgeben und beanstandete die diesbezügliche ihm angebotene Vorgehensweise, wonach er die Unterlagen vor dem Gebäude abgeben konnte. Er stellte die Frage, aus welchem Grund der Abgabeschalter nicht wie zu „Vor-Corona-Zeiten“ besetzt und das dort tätige Personal mit Mund-Nasen-Masken ausgestattet wird.

Das Finanzamt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie die Besucherinnen und Besucher des Finanzamts durch Pressemitteilungen und Aushänge am Gebäudeeingang seit Mitte März gebeten wurden, persönliche Vorsprachen nur auf wirklich wichtige und notwendige Vorgänge zu beschränken und dazu vorab telefonisch eine Terminvereinbarung zu treffen. Die derzeitigen coronabedingten Vorsichtsmaßnahmen, die auch Empfehlungen zu Abstandsregelungen und zur Verminderung von Sozialkontakten beinhalten, würden der Eindämmung der Pandemie dienen und sowohl dem Schutz der Steuerbürger als auch dem Schutz der Bediensteten des Finanzamts gelten. Die Abgabe einer Steuererklärung falle allerdings nicht unter die Kategorie der wirklich wichtigen Vorgänge, da eine Überprüfung erst im Rahmen der maschinellen und automationsgestützten Bearbeitung erfolge. Daher seien Besucher, die lediglich eine Steuererklärung abgeben wollen, gebeten worden, diese in den Briefkasten zu werfen, was im Allgemeinen zu keinerlei Unmutsäußerungen geführt habe. Diese Vorgehensweise sei auch auf einem an der Tür des Service-Centers befestigten Aushang beschrieben gewesen, auf dem sich ebenfalls





die für Terminvereinbarungen zu nutzende Telefonverbindung befand. Letztlich habe sich die zuständige Servicemitarbeiterin, über die sich der Petent beschwerte, an die entsprechenden Vorgaben gehalten. Allerdings sei der Petent nicht willens gewesen zu warten und wollte die Unterlagen auch nicht in den Briefkasten werfen, sondern habe eine Eingangsbestätigung verlangt. Diese habe er in Gestalt eines Datumsstempels auf den Unterlagen erhalten.

Im Ergebnis konnte nach den vom Finanzamt getroffenen Feststellungen kein Fehlverhalten der Mitarbeiterin gesehen werden und aufgrund der allgemeinen Lockerungen wurde der Schalter im Service-Center wieder geöffnet. Es gelte aber weiterhin, dass persönliche Vorsprachen nur in dringenden Angelegenheiten mit Terminen erfolgen und auf ein Minimum beschränkt bleiben sollen.

Steuererstattung auf das falsche Konto

Eine fehlerhaft angegebene Kontoverbindung führte zu einer Eingabe, mit der eine Petentin von der Landesfinanzkasse eine Steuererstattung forderte.

Hintergrund der Eingabe war, dass die Petentin auf ihren Einkommensteuererklärungen die Bankverbindung für Erstattungszwecke falsch angegeben hatte. Bisher war dies nicht aufgefallen, da sie regelmäßig Steuernachzahlungen zu leisten hatte. Als sich jedoch ein Guthaben in Höhe von 195,39 € ergeben hatte, wurde dies auf die angegebene, fehlerhafte, Kontoverbindung überwiesen. Erst zu diesem Zeitpunkt war der Petentin der Fehler aufgefallen.

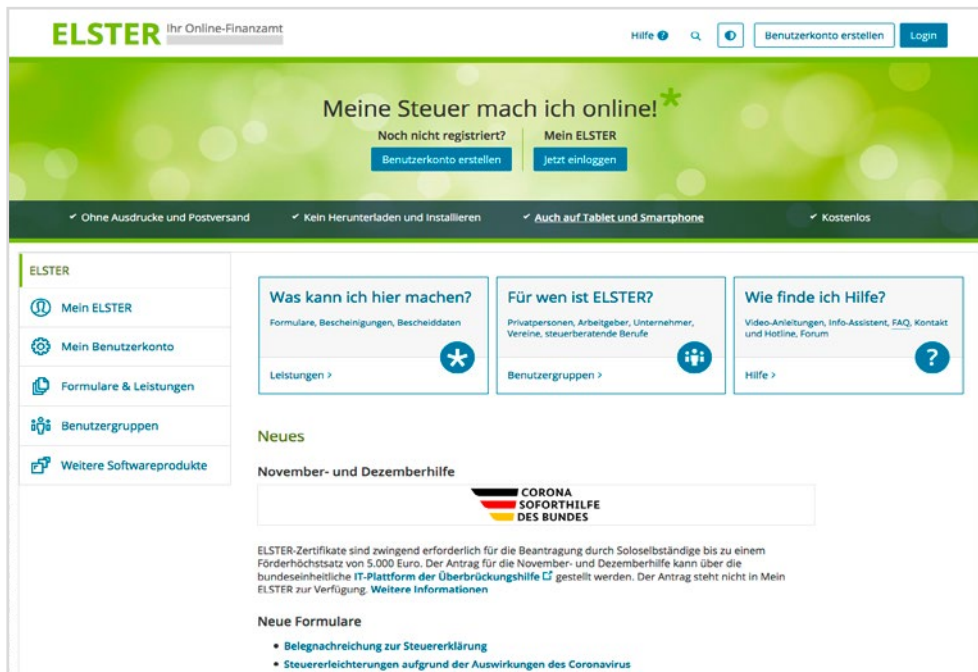
Im Laufe des Petitionsverfahrens überwies die Bank den in Rede stehenden Betrag an die Landesfinanzkasse auf deren Betreiben zurück und diese bat die Petentin um Angabe der zutreffenden Bankverbindung, auf die die Erstattung erfolgen soll.

Abschaltung der Offline-ELSTER-Version

Eine Petentin beanstandete mit ihrer Eingabe die Abschaltung der Offline-Elster-Version.

Das Ministerium der Finanzen nahm zu dem Anliegen Stellung und führte aus, dass die Anwender rechtzeitig über die Einstellung von Elster-Formular informiert wurden. Zuletzt sei in der Pressemitteilung vom 7. Januar 2020 darauf hingewiesen worden, dass Elster-Formular letztmalig für die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 zur Verfügung steht. Weiterhin werde beim Öffnen von Elster-Formular auf der Startseite der allgemeine Hinweis zur Nutzbarkeit der Offline-Version eingeblendet. Zusätzlich seien im Laufe des Jahres 2019 in der Anwendung selbst konkrete Einzelhinweise aufgenommen und ausgegeben worden. Weiterhin werde über die Hilfefunktion auf www.elster.de verwiesen, auf der kommerzielle Anbieter ihre Steuererklärungsoftware auflisten. Was die jeweilige kommerzielle Software tatsächlich an Funktionsumfang biete und ob sie kostenpflichtig ist, könne von Seiten der Finanzverwaltung nicht beurteilt und auch nicht bestimmt werden. Die Finanzverwaltung sei insofern nur für die eigenen Produkte wie „Mein ELSTER“ verantwortlich. Diese Produkte stehen als digitale Verwaltungsleistung der Finanzverwaltung auch kostenlos zur Verfügung. Die Wahl der passenden Software liege im Ermessen der Steuerbürgerinnen und Steuerbürger.

Soweit die Organisationsstruktur der Firma der Petentin eine Offline-Funktion benötige, müsse nach Auskunft des Finanzamts zwingend auf ein Produkt eines kommerziellen Anbieters umgestiegen werden, da eine Offline-Funktion in „Mein ELSTER“ nicht mehr möglich ist. „Mein ELSTER“ sei nur online nutzbar. Auch unter Nutzung von „Mein ELSTER“ online sei es jedoch möglich, die übermittelten Steuererklärungen inklusive der



Transferangaben (Transferticketnummer, Eingangsdatum beim Server etc.) nach der Übersendung zusätzlich offline als Datei im PDF-Format zu speichern. Somit könnten die Meldungen jederzeit offline aufgerufen werden; auch eine nachträgliche Speicherung und Übertragung auf andere Medien sei damit möglich.

Nach den vom Ministerium getroffenen Feststellungen hatten die Steuerungsgremien von Bund und Ländern aus verwaltungsökonomischen Gründen entschieden, dass Elster-Formular nicht mehr weiterentwickelt wird. Zudem sei Elster-Formular nicht auf allen Computersystemen nutzbar gewesen, sodass ein Großteil von Nutzern nicht in der Lage gewesen sei, dieses

Programm überhaupt zu nutzen. „Mein ELSTER“ beruhe im Gegensatz zu Elster-Formular auf einer plattformunabhängigen Technologie, für die lediglich ein aktueller Internetbrowser Voraussetzung ist und die damit nicht nur von Windows-Nutzern verwendet werden kann. Weiterhin müsse „Mein ELSTER“ auf dem Gerät nicht mehr installiert und aktualisiert werden, da die Browseranwendung immer in der aktuellsten Version zur Verfügung steht. Dies stelle einen Vorteil für alle Anwender dar, die nicht wollen, dass auf ihrem Gerät Software installiert wird und damit Änderungen an ihrem Computer vorgenommen werden. Im Gegensatz zu Elster-Formular verzichte „Mein ELSTER“ auf die Abbildung der Steuerformulare und biete stattdessen eine moderne grafische Darstellung, die sich bei verschiedenen Tests als benutzerfreundlicher herausgestellt hatte. Um den Umstieg von Elster-Formular auf ein anderes Produkt möglichst einfach zu gestalten, sei es möglich, die Daten aus Elster-Formular in „Mein ELSTER“ oder andere externe Software, die dies zulässt, zu exportieren.



Dem Anliegen der Petentin, zukünftig ihre Lohnsteuer-Anmeldungen in Papierform abgeben zu können, stehen nach Auskunft des Ministeriums gesetzliche Regelungen entgegen. Nach den gesetzlichen Vorschriften sei die Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenübermittlung zu übermitteln. Nur in Fällen der unbilligen Härte könne das Finanzamt auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Ein solcher Härtefall liege vor, wenn dem Arbeitgeber die elektronische Datenübermittlung wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar sei. Dies sei z. B. der Fall, wenn ihm nicht zuzumuten sei, die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung einzurichten. Allerdings würden die von der Petentin vorgebrachten Argumente keine unbillige Härte erkennen lassen.

Im Ergebnis gebe es weder die Möglichkeit, der Petentin weiterhin Elster-Formular zur Verfügung zu stellen, noch von den elektronisch zu übermittelnden Steuererklärungen und Lohnanmeldungen abzusehen.

6.3 Wirtschaftsordnung

Bedingt durch die Coronapandemie gab es in diesem Sachgebiet Eingaben zu dem Thema Corona-Soforthilfe. Informationen zu der Soforthilfe gab es sowohl in den Medien als auch bei allen zuständigen Institutionen wie z. B. dem Wirtschaftsministerium oder der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Insofern gab es diesbezüglich auch keine Anfragen an die Bürgerbeauftragte, was sicherlich für das Informationsangebot spricht. Unabhängig davon gab es aber Eingaben zum Thema Soforthilfe, die allerdings mit Hilfe der ISB schnell und unkompliziert geklärt werden konnten.

So begehrte ein Bürger, der als selbständiger Einzelunternehmer tätig war, eine zügige Entscheidung über seinen nach eigenem Bekunden vor sieben Tagen eingereichten Antrag auf Corona-Soforthilfe. Im Laufe des Petitionsverfahrens erhielt der Petent innerhalb weniger Tage eine direkte Antwort der ISB. Dieser E-Mail war zu entnehmen, dass dem Petenten die beantragte Soforthilfe, kurz nachdem er sich an die Bürgerbeauftragte gewandt hatte, ausbezahlt wurde.

Eine weitere Petentin wandte sich an die Bürgerbeauftragte, da sie auf ihren Antrag auf Soforthilfe keine Antwort erhalten habe, obwohl sie diesen bereits seit längerer Zeit abgegeben hatte. Die ISB teilte dazu mit, dass dem Antrag die Seite 2 fehlte, sodass die Petentin aufgefordert wurde, diese nachzureichen. Sobald die Seite vorliegt, werde man entsprechend bewilligen und auszahlen.

Im Anschluss meldete sich die Petentin, eine Illustratorin, und bedankte sich für die Unterstützung mit einer von ihr gezeichneten Karte, über die sich die Bürgerbeauftragte sehr freute.

7. KOMMUNALE ANGELEGENHEITEN

Auch im vergangenen Berichtszeitraum gab es in diesem Sachgebiet, das Eingaben mit kommunalem Bezug beinhaltet, eine Reihe interessanter Fälle.

Erstattung von Schwimmbad-Jahreskarten

Bedingt durch die besondere Pandemie-Lage war eine Eingabe, mit der ein Ehepaar eine anteilige Erstattung der Jahreskarten für die Dauer der pandemiebedingten 11-wöchigen Schließung eines Hallen- und Freibades beehrte.

Die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung teilte mit, dass aufgrund der Coronapandemie die Hallen- und Freibäder in der Zeit vom 16. März bis 30. Mai 2020 geschlossen werden mussten. Nach einer Überprüfung des Anliegens sei es möglich, den Petenten nach § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht und im Recht der Europäischen Gesellschaft und der Europäischen Genossenschaft eine Gutscheinregelung anzubieten. Konkret bedeute dies, dass Gutscheine zur Nutzung der Hallen- und Freibäder der Verbandsgemeinde für die Ausfallzeit von elf Wochen ausgestellt

werden könnten. Sollten die Gutscheine bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst werden, könne auch die Auszahlung des Gutscheinwerts, d. h. vorliegend die anteiligen Kosten der Jahreskarten, verlangt werden. Mit dieser Lösung erklärten sich die Petenten einverstanden.

Dauer von Widerspruchsverfahren

Die Coronapandemie hatte anfangs Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens. Aufgrund des Umstands, dass sich nach den diversen Corona-Bekämpfungsverordnungen insbesondere zu Beginn Menschen nicht versammeln durften, konnten alle Termine nicht stattfinden, bei denen mehrere Menschen aufeinander treffen.

So beanstandete ein Bürger die Dauer eines Widerspruchsverfahrens und beehrte eine alsbaldige Entscheidung durch den Kreisrechtsausschuss.

Aus der Stellungnahme der Kreisverwaltung ging hervor, dass der Bürger im Februar 2020 Widerspruch erhoben hatte, welcher am 30. März 2020 an den Kreisrechtsausschuss zur Entscheidung abgegeben wurde. Allerdings sei bislang eine Ladung zur mündlichen Verhandlung nach den Regelungen der diversen Corona-Bekämpfungsverordnungen nicht möglich gewesen. Es sei auch kein Einverständnis zu einer Entscheidung durch den Vorsitzenden des Kreisrechtsausschusses erteilt worden. Nunmehr sei jedoch nach der gegenwärtig geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung das Zusammenkommen mehrerer Personen unter Beachtung der notwendigen Hygieneabstände möglich, sodass der Kreisrechtsausschuss einen Termin für die mündliche Verhandlung anberaumt habe. Eine frühere Entscheidung über den Widerspruch sei möglich, wenn sich der Petent dazu entschlöße, sein Einverständnis zu einer Entscheidung durch den Vorsitzenden zu erteilen.



8. GESUNDHEIT UND SOZIALES

Die Eingaben zum Bereich „Gesundheit und Soziales“ stellten auch in diesem Jahr einen der Schwerpunkte der Arbeit der Bürgerbeauftragten dar. Allerdings gab es einige Verschiebungen.

Ein großer Teil der Eingaben betraf weiterhin die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zu denen sowohl die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) als auch das sogenannte Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) gehören. Hinzu kamen Eingaben zur Ausbildungsförderung, zum Wohngeld, der Eingliederungshilfe, der Hilfe in besonderen Lebenslagen, dem Schwerbehindertenrecht und den gesetzlichen Sozialversicherungen, insbesondere der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Rentenversicherung. Einen erheblichen Anstieg stellten in diesem Jahr die Eingaben zum Bereich „Gesundheitswesen“ dar, da hier nun auch vermehrt Eingaben im Zusammenhang mit dem Coronavirus bzw. der Coronapandemie erfasst sind.

Darüber hinaus waren die Auswirkungen der Coronapandemie in den meisten Bereichen zu spüren. Festzustellen war, dass Eingaben, mit denen es um die tatsächliche Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, unabhängig ob es um die Grundsicherung für Arbeitsuchende, das sog. Arbeitslosengeld II, oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ging, zurückgingen. Dies galt insbesondere ab Inkrafttreten des sogenannten Sozialschutzpaket 1 im März 2020¹, in dem u. a. ein vereinfachter Zugang zur Grundsicherung und weiteren existenzsichernden Leistungen geregelt wurde.

Auf einige der Schwerpunkte bzw. Besonderheiten wird in der Folge näher eingegangen.

8.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehören die Leistungen nach dem SGB II, das sog. Arbeitslosengeld II, sowie die Hilfen zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Welche Leistung in Betracht kommt, richtet sich nach der Erwerbsfähigkeit der nachfragenden Personen.

An dieser Stelle muss jedoch daran erinnert werden, dass die Bürgerbeauftragte gegenüber den Verwaltungen nur tätig werden darf, wenn diese unter der Aufsicht des Landes Rheinland-Pfalz liegen. Dabei spielt die Organisationsstruktur der Jobcenter eine Rolle. Bei den sog. zugelassenen kommunalen Trägern (sie werden zum Teil auch als Optionskommunen bezeichnet) wird die Aufsicht insgesamt durch die zuständige Landesbehörde ausgeübt, sodass in diesen Fällen auch die parlamentarische Kontrolle durch das Land Rheinland-Pfalz ausgeübt wird, also durch die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz. Dies sind die Landkreise Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Südwestpfalz und Vulkaneifel.

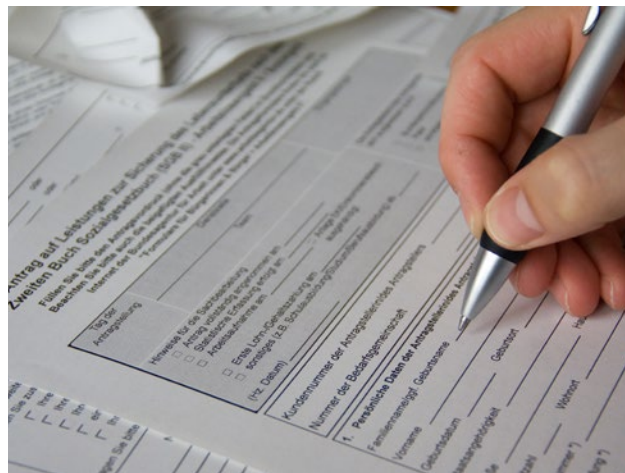
Die übrigen Jobcenter sind sog. gemeinsame Einrichtungen, die aus den Agenturen für Arbeit und dem jeweiligen kommunalen Träger (kreisfreie Stadt und/oder Landkreis) gebildet werden. Sie nehmen hier ihre Aufgaben gemeinsam wahr, sodass die anspruchsberechtigten Personen Leistungen „aus einer Hand“

¹ Gesetz über den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27.03.2020, BGBl. I, S. 575

beantragen können. Die internen Zuständigkeiten der Träger für die Erbringung der Leistungen sind in § 6 Abs. 1 SGB II jedoch klar geregelt. Dies hat auch zur Folge, dass die Bürgerbeauftragte im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts nur tätig werden kann, soweit das Jobcenter Aufgaben wahrnimmt, die in den Zuständigkeitsbereich des kommunalen Trägers fallen. Dies sind insbesondere die Leistungen für Unterkunft und Heizung, Erstaussstattung für die Wohnung sowie Leistungen der Bildung und Teilhabe.

„Störrisches“ Jobcenter

Gelegentlich muss dies allerdings auch den Jobcentern in Erinnerung gerufen werden. So erreichte die Bürgerbeauftragte Ende November 2019 die Eingabe eines gesetzlichen Betreuers, dass seinem Betreuten die beantragte Heizkostenbeihilfe abgelehnt worden war, obwohl das Jobcenter sie in den vergangenen Jahren immer bewilligt hatte. Auf die Bitte um Prüfung der Angelegenheit erhielt die Bürgerbeauftragte erst einmal ein Schreiben des Kundenreaktionsmanagement des Jobcenters, dass dieses das Einverständnis zur Einsichtnahme in die relevanten Inhalte der elektronischen Akte benötige, um datenschutzrechtliche Bedenken auszuräumen. Dabei wurde auf die Einführung der Datenschutzgrundverordnung und eine entsprechenden Festlegung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verwiesen, wonach diese Einverständniserklärung erforderlich sei. Da ein Einverständnis bis Mitte Dezember noch nicht vorlag, konnte die Eingabe nicht bearbeitet werden. Die Geschäftsführung des Jobcenters wurde in dem Fall noch einmal ausdrücklich schriftlich auf die Zuständigkeitsverteilung in § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II hingewiesen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Bürgerbeauftragte im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Petitionsrecht beim Landtag Rheinland-Pfalz tätig wird und nach § 4 des



Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten und den Beauftragten für die Landespolizei ein entsprechendes Auskunftsrecht hat und sogar um eine Einsichtnahme in Unterlagen ersuchen könne. Im Übrigen erstaunte es die Bürgerbeauftragte – bei allem Verständnis für datenschutzrechtliche Regelungen – wenn von Bürgerinnen und Bürgern, die sich schriftlich an die Bürgerbeauftragte wenden, damit diese ihre Angelegenheit prüft, noch einmal eine ausdrückliche Einverständniserklärung von ihnen erfolgen sollte, dass die Prüfung erfolgen dürfe. Das Jobcenter erklärte daraufhin, dass es künftig auch ohne Einverständnis tätig werden würde, wenn es sich um eine solche Petition handelt. Die Eingabe konnte im Ergebnis im Sinne des Petenten geklärt werden.

Auswirkungen von Corona

Festzustellen ist, dass im Zuge der Coronapandemie die Zahl der Eingaben, die die Bewilligung von Leistungen zum Inhalt hatten, stark zurückgegangen ist. Allerdings gab es gerade zu Beginn der Coronapandemie und im Rahmen des ersten Lockdowns ab März/April 2020 neben schriftlichen auch vermehrt telefonische Anfragen von selbstständig Tätigen, die ihre Tätigkeit nun nicht mehr ausüben konnten und denen die Einnahmen wegbrachen. Ein großer Teil war nun auf die Gewährung von Arbeitslosengeld II angewiesen. Viele hatten noch nie mit dem Jobcenter bzw. dem Sozialamt zu tun und waren sich nun unsicher, wie sie vorgehen sollten. Zwar gab es im Berichtsjahr vereinzelte Eingaben, in denen die Ablehnung des Arbeitslosengeldes II



oder die verzögerte Bearbeitung des Antrags beanstandet wurde. Insgesamt betrachtet war die Zahl jedoch verschwindend gering, sodass davon auszugehen war, dass das Sozialschutzpaket 1 und alle weiteren Regelungen in diesem Bereich die gewünschte Wirkung gezeigt haben.

Vergessene Krankenversicherungsbeiträge

Auch wenn, wie oben beschrieben, durch das Sozialschutzpaket 1 Erleichterungen beim Zugang zu den Grundsicherungsleistungen geschaffen wurden, lief nicht alles glatt. Einem Petenten waren Leistungen vom Jobcenter bewilligt worden. Da er zuvor eine selbstständige Tätigkeit ausübte, was ihm aktuell nicht mehr möglich war, war er privat krankenversichert. Er wandte sich nun an die Bürgerbeauftragte, da ihm nicht – wie zunächst zugesagt – die Beiträge zu seiner privaten Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden. Mittlerweile standen sechs Monate offen. Hier konnte kurzfristig eine Klärung erfolgen und das Jobcenter bewilligte die Beiträge rückwirkend. Das Jobcenter hatte dies schlichtweg versäumt und entschuldigte sich nun dafür. Da in solchen Fällen meist mehrere Dinge zusammenkommen, konnte gleichzeitig geklärt werden, dass auch der noch offene Antrag auf Bewilligung eines Heizkostenzuschusses bearbeitet wurde.

Nicht übersandte Bewilligungsbescheide

Einen eher atypischen Fall schilderte eine gesetzliche Betreuerin, die sich gleich zu Beginn des Jahres an die Bürgerbeauftragte wandte. Sie hatte ein gutes halbes Jahr zuvor die Betreuung einer älteren Dame übernommen, die von der Gemeinde ergänzend Grundsicherungsleistungen erhält. Seit Juni 2019 hatte sie trotz mehrfacher schriftlicher und telefonischer Bitte um Übersendung der Bewilligungsbescheide gebeten,

diese jedoch nicht erhalten. Auch ein längeres Gespräch mit zwei Mitarbeitern im August, die die Übersendung der Bewilligungsbescheide zusagten, half nicht weiter. Ihr war daher die Überprüfung der Auszahlungsbeträge an ihre Betreute, die sich zwischenzeitlich auch änderten, nicht möglich. Zusätzlich gab es Probleme mit der privaten Krankenversicherung, da der hälftige Basistarif für Sozialhilfeempfänger nur bei Vorlage der Bewilligungsbescheide in Rechnung gestellt werden könne. Daher forderte die Krankenversicherung nun den höheren Beitrag und hatte bereits ein Inkassounternehmen mit dem Forderungseinzug beauftragt. Die Betreuerin wusste nun keinen Rat mehr, wie sie sich bei dem Sozialamt Gehör verschaffen sollte. Nachdem die Bürgerbeauftragte den Bürgermeister um eine Prüfung der Angelegenheit bat, teilte dieser mit, dass der Bewilligungsbescheid für das Jahr 2019 erstellt und übersandt wurde. Auch der Bescheid für das Jahr 2020 sollte umgehend nach Rücksendung des Weiterbewilligungsantrags erstellt werden. Weiter sagte er zu, dass künftig nach Eintreten etwaiger Änderungen die entsprechenden Leistungsbescheide umgehend erstellt werden. Dies sollte aus Sicht der Bürgerbeauftragten allerdings selbstverständlich sein. Zudem informierte die Gemeindeverwaltung Mitte Januar umgehend die private Krankenkasse über den fortbestehenden Leistungsbezug. Die Petentin bedankte sich ausdrücklich für die schnelle Hilfe. Die lang erwarteten Bescheide waren unmittelbar nach der Intervention der Bürgerbeauftragten eingegangen. Der Weiterbewilligungsantrag war beschieden, die Probleme mit der Krankenkasse und dem Inkassounternehmen beseitigt und zuletzt konnten in einem Gespräch auf Vorschlag der Gemeindeverwaltung noch offene Fragen geklärt werden.

8.2. Kosten für Unterkunft und Heizung

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts geht es immer wieder um die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung. Dabei gibt es in der Regel keinen Unterschied, ob die Betroffenen Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen.

Jobcenter oder Sozialamt, wer zahlt für Reparaturen und Wartung?

In einem Fall wandte sich die Eigentümerin eines Doppelhauses an die Bürgerbeauftragte. In der einen Hälfte wohnte sie mit ihrem Partner, in der anderen ihre Mutter, die das Eigentum an dem Haus vor 12 Jahren an die Tochter gegen Einräumung eines Wohnrechts übertragen hatte. Die Tochter und ihr Partner erhalten von einem kommunalen Jobcenter Arbeitslosengeld II, die Mutter vom Sozialamt der Kreisverwaltung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Im Januar war nun der Durchlauferhitzer in der Haushälfte ihrer Mutter defekt, wodurch dort nicht mehr geheizt werden konnte. Die Petentin hatte nur eine Firma gefunden, die einen Durchlauferhitzer dieser Marke noch reparieren konnte, sodass sie die erforderlichen drei

Kostenvoranschläge nicht abgeben konnte. Sie benötigte möglichst schnell eine Entscheidung. Allerdings erklärte das Jobcenter, dass es für die Kosten nicht aufkommen könnte, da die Tochter nicht dort wohne. Das Sozialamt lehnte die Übernahme der Kosten ab, da die Mutter ein lebenslanges Wohnrecht habe und die Tochter als Eigentümerin für die Instandhaltung verpflichtet sei. Da beide Leistungsträger zu ein- und derselben Verwaltung gehörten, wurde der Landrat angeschrieben und um eine Klärung gebeten. Dieser teilte mit, dass die Tochter nach Rücksprache mit dem Jobcenter die Reparatur beauftragen konnte. Das Jobcenter und das Sozialamt würden dann intern klären, wer für die Kostenübernahme zuständig sei. Zwar wurde nicht mitgeteilt, wer tatsächlich die Kosten beglichen hatte, die Tochter berichtete aber, dass die Rechnung bezahlt wurde.

Allerdings kam es dann bei der notwendigen 10-Jahres-Wartung des Gastanks in der von der Mutter bewohnten Haushälfte erneut zu Problemen. Das Jobcenter hatte die Kosten für die Wartung des Gastanks in der Haushälfte der Tochter übernommen. Das Sozialamt hatte die Übernahme der Kosten zunächst bewilligt, dann jedoch abgelehnt, da die Tochter als Eigentümerin des Gebäudes für die Unterhaltung und Instandhaltung verantwortlich sei. Das Jobcenter lehnte die dann beantragte Übernahme der Kosten für die Haushälfte der Mutter ab, weil das SGB II nach einem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg unabwiesbare Aufwendungen für Instandhaltung nur für selbstbewohntes Wohneigentum vorsieht. Nach einer erneuten Prüfung im Rahmen der Eingabe teilte der Landrat mit, dass dem Urteil ein „Mehrfamilienhaus“ zugrunde lag, sich hier jedoch die Sachlage anders darstelle, sodass das Jobcenter den Kostenanteil der 10-Jahres-Wartung des Gastanks der Mutter umgehend bewilligte.

Stromkosten

Stromkosten sind eine Besonderheit, da die Kosten für Haushaltsstrom im Regelsatz enthalten sind und daher nicht zu den Kosten für Unterkunft und Heizung gehören. Eine Ausnahme gibt es nur dann, wenn tatsächlich mit Strom geheizt wird, dann sind diese als Heizkosten zu übernehmen. Allerdings werden auch in diesem Fall die Kosten für den Haushaltsstrom nicht übernommen. Dennoch kommt es im Bereich der Stromkosten immer wieder zu Eingaben, da aus den unterschiedlichsten Gründen Stromschulden auflaufen und eine sog. Stromsperre droht bzw. der Strom bereits abgestellt worden ist.

Stromsperre nach Auslandsaufenthalt

So wandte sich ein Bürger hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte der mit seiner Ehefrau einige Monate im Ausland war und am 24. Februar 2020 nach Deutschland zurückkam. Dort hatte er erfahren, dass bereits am 4. Februar 2020 der Strom abgestellt worden war, weil offenbar die Abbuchung der Abschläge nicht funktioniert hatte. Er zahlte zunächst den laut Angaben des Energieversorgers offenen Betrag von gut 600 Euro. Allerdings wurde der Strom nicht wieder angestellt. Stattdessen wurde dem Petenten eine Abschlussrechnung von ca. 550 Euro präsentiert, die er zuerst zahlen sollte. Dies konnte er nicht, da das Ehepaar nur über ein Einkommen von gut 1.300 Euro monatlich verfügt, von dem auch die Miete zu zahlen war.

Mittlerweile befand sich das Ehepaar selbst in behördlich angeordneter Quarantäne und wusste nicht mehr, wo es noch Hilfe erhalten konnte. Nachdem die Bürgerbeauftragte die Kreisverwaltung um eine Möglichkeit bat, den Petenten zu helfen, konnte der Petent auf Vermittlung des Landrats mit dem Energieversorger eine einvernehmliche Lösung finden und die Stromsperre wurde aufgehoben.

Darlehen erhalten

In einem anderen Fall teilte eine ältere Bürgerin mit, dass sie mittlerweile Stromschulden in Höhe von ca. 300 Euro hätte. Der Stromversorger würde mittlerweile mit einer Sperre drohen. Die Stadtverwaltung, von der sie ergänzend Grundsicherungsleistungen erhalte, hätte jedoch die Übernahme eines Darlehens abgelehnt und erklärt, sie solle eine Ratenzahlung mit dem Stromversorger vereinbaren. Dieser hätte das aber abgelehnt. Sie wusste nun nicht mehr weiter. Im Petitionsverfahren teilte die Stadtverwaltung dann mit, dass es richtig sei, dass die Petentin aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfe gebeten wurde, zunächst zu versuchen, eine Ratenzahlung mit dem Stromversorger abzuschließen. Wenn dies aber nicht möglich wäre, sollte sie sich wieder melden und könnte dann ein Darlehen erhalten. Dies hatte die Petentin bei dem Telefonat mit ihrem Sachbearbeiter anscheinend anders verstanden. Nachdem dieser über die Eingabe bei der Bürgerbeauftragten von der Ablehnung der Ratenzahlung erfuhr und noch einmal mit der Petentin und dem Stromversorger Kontakt aufnahm, konnte das Darlehen kurzfristig bewilligt werden.



8.3 Hilfe zur Pflege

Neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gibt es im SGB XII weitere Hilfen wie die Hilfe zur Gesundheit, die Hilfe in anderen Lebenslagen (z. B. Übernahme von Bestattungskosten, Blindenhilfe, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts) und die Hilfe zur Pflege. Diese umfasst die pflegerische Versorgung im häuslichen Bereich, in ambulanten Wohngruppen oder die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung. Wie bei allen Sozialhilfeleistungen ist auch diese Hilfe einkommens- und vermögensabhängig. Als nachrangige Leistung ist zunächst eigenes Einkommen und Vermögen über den geltenden Schongrenzen einzusetzen. Auch sind die Leistungen der Pflegekasse oder anderer vorrangiger Leistungsträger auszuschöpfen.

Angehörigen-Entlastungsgesetz

Bis Ende 2019 gab es immer wieder Probleme im Zusammenhang mit der Forderung von Unterhaltszahlungen gegenüber Angehörigen, meist den Kindern der Antragstellenden. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz, das seit dem 1. Januar 2020 gilt, wird die Unterhaltsheranziehung von Kindern pflegebedürftiger Eltern bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro ausgeschlossen.

Hierauf berief sich auch eine Petentin, die nicht nachvollziehen konnte, dass von ihr noch Unterhaltszahlungen gefordert wurden. Sie empfand es als ungerecht, dass überhaupt noch ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wurde, auch wenn ihre Mutter schon im Jahr 2019 verstorben war. Die Kreisverwaltung wies darauf hin, dass der Träger der Sozialhilfe aufgrund des in § 2 SGB XII geregelten Nachrangs der Sozialhilfe verpflichtet sei, etwaige Ansprüche des Hilfesuchenden zu prüfen, die zu einer Reduzierung der Sozialhilfearaufwendungen führen könnten. Da sich die Unterhaltsforderungen

nur auf die Jahre 2018 und 2019 bezogen, waren die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Gesetzesänderungen nicht maßgeblich. Hier konnte der Petentin nur erklärt werden, dass die Unterhaltsforderung dem Grunde nach bestehe und die genaue Höhe nun abzuklären sei.

Rechtzeitige Antragstellung

Im Berichtsjahr gab es mehrere Eingaben, in denen es um die Übernahme der nicht gedeckten Heimpflegekosten ging. Nicht gedeckte Kosten bedeuten in diesem Zusammenhang, dass die Leistungen der Pflegeversicherung, die eigenen Einkünfte und eventuell vorhandenes Vermögen über dem Schonbetrag nicht ausreichen, die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim zu decken. Unabhängig davon, ob es um einen dauerhaften Aufenthalt oder im Rahmen der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege geht.

Dabei tauchte ein Problem in unterschiedlicher Konstellation auf: ab welchem Zeitpunkt erfolgte die Leistungserbringung durch das Sozialamt. Nach § 18 SGB XII setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe vorliegen. Der Träger der Sozialhilfe muss also Kenntnis von der Notlage haben.

Antragstellung nach Erhalt der Rechnung ist zu spät

Dies wurde leider einer älteren Bürgerin zum Verhängnis, die nach einem Krankenhausaufenthalt vom 17. Mai 2019 bis 30. Juni 2019 in einem Pflegeheim (zur Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege) war, bevor sie wieder in ihre eigene Wohnung zurückkehren konnte. Für diese Zeit erhielt sie eine Rechnung von ca. 2.500 Euro. Bei der Verlegung in die Pflegeeinrichtung sei ihr erklärt worden, dass alles in Ordnung gehe. Da die Petentin



allerdings aufgrund ihrer Krankheit offenbar nicht in der Lage war, ihre Angelegenheit selbst zu regeln, hätte sich „eine Bekannte“ darum gekümmert. Einen formlosen Antrag auf Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten stellte die Petentin erstmals am 31. Januar 2020 beim Sozialamt der Kreisverwaltung, welches ihr erklärte, dass nun keine Kosten übernommen werden könnten. Daraufhin wandte sie sich an die Bürgerbeauftragte. Die Kreisverwaltung wies darauf hin, dass die Sozialhilfe mit Bekanntwerden der jeweiligen Notlage einsetze. Dies bedeute konkret, dass die Kosten der Heimunterbringung ab dem Tag übernommen werden könnten, an dem die Aufnahme in dem Pflegeheim bekannt wurde und zumindest ein Hinweis dahingehend gegeben wurde, dass die Deckung der entstehenden Kosten ungeklärt sei. Die tatsächliche Hilfebedürftigkeit würde dann im Anschluss an diese Kenntnisnahme geklärt. Dabei sei nicht erforderlich, dass die Hilfesuchende selbst Kontakt aufnehme. In sehr vielen

Fällen erhalte die Verwaltung durch die Pflegeheime Kenntnis von entsprechenden Notlagen. Die Heimverwaltungen würden mit den Heimbewohnern üblicherweise im Aufnahmegespräch die anfallenden Kosten für den Aufenthalt besprechen und den zuständigen Sozialhilfeträger sicherheitshalber in einfacher Weise, z. B. per Fax, informieren, wenn sie den Eindruck hätten, dass die Deckung der Kosten nicht sichergestellt sein könnte. Eine solche Mitteilung habe es hier nicht gegeben. Eine Aufklärung, was tatsächlich bei der Heimaufnahme besprochen wurde, war im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht mehr möglich. Die Petentin bekannte lediglich zögerlich, dass die Lebensgefährtin des Sohnes sich darum gekümmert habe. Den Sohn bzw. die Lebensgefährtin wolle sie aber nicht ansprechen, um das Verhältnis zum Sohn nicht zu gefährden. Aus ihrer Sicht wäre es die Pflicht des Staates, hier zu helfen. Im Ergebnis konnte hier keine Lösung im Sinne der Petentin gefunden werden.



Heimaufnahme am Freitagmittag und rechtzeitige Mitteilung

Die nicht rechtzeitige Mitteilung an das Sozialamt führte auch in einem weiteren Fall zu einer Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten. Hier war der Vater des Petenten am 20. März 2020 kurzfristig zur Kurzzeitpflege aufgrund der Corona-Kontaktsperre ins Pflegeheim gekommen, da die Versorgung durch Verwandte nicht mehr möglich war. Die Heimaufnahme erfolgte an einem Freitag um 14 Uhr, die Mitteilung des Heimträgers an das Sozialamt erst am Montag, 23. März 2020, der formlose Antrag des Petenten auf Kostenübernahme ging sogar erst am 24. März 2020 beim Sozialamt ein. Der Petent war der Auffassung, dass die Anzeige des Heimes für die Übernahme der Kosten ab dem 20. März 2020 rechtzeitig erfolgt sei, da das Sozialamt an einem Freitagnachmittag sowieso nicht mehr erreichbar sei. Die Kreisverwaltung wies darauf hin, dass der Schwerpunkt der Regelung des § 18 SGB XII auf der Aussage liege, dass die Gewährung der Sozialhilfe nicht von einem Antrag abhängig sei, sondern lediglich vom Bekanntwerden der gesetzlichen Voraussetzungen. Kenntnis im Sinne dieser Vorschrift setze die positive Kenntnis über Tatsachen voraus, die den Leistungsträger in die Lage versetzten, die Leistung – ggf. nach Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und etwaigen Ermittlungen – zu erbringen. Da hier zum Schutz der Hilfsbedürftigen ein niedrigschwelliger Zugang zum Sozialhilfesystem sichergestellt werden



soll, sei es ausreichend, aber auch erforderlich, dass die Notwendigkeit der Hilfe dargetan oder sonst wie erkennbar sei. Nach Angaben der Kreisverwaltung sei die Heimaufnahme an einem Freitag nicht außergewöhnlich. Häufig erfolge eine Mitteilung bereits durch das Heimpersonal. Verpflichtet, dies mitzuteilen, seien jedoch grundsätzlich die Hilfesuchenden bzw. Bevollmächtigten. Dies sei durch eine Information per Telefax, per E-Mail, über das Hinterlassen einer Nachricht auf dem jederzeit erreichbaren Anrufbeantworter oder eine kurze Notiz im Nachbriefkasten möglich. Da die erstmalige Kenntnis erst durch die Aufnahmeanzeige des Heimes am Montag, 23. März 2020 erfolgte, übernahm das Sozialamt auch erst ab diesem Zeitpunkt die Kosten. Zwar konnte die Argumentation des Petenten im Hinblick auf die Aufnahme am Freitagnachmittag grundsätzlich nachvollzogen werden. Allerdings erhielten seine Eltern bereits seit langen Jahren Leistungen des Sozialamtes. Die Thematik war ihm auch nach den Ausführungen in seiner Eingabe bekannt, sodass es ihm grundsätzlich möglich gewesen wäre, den Sozialhilfeträger über die Heimaufnahme in Kenntnis zu setzen. Das Vorgehen der Kreisverwaltung konnte daher rechtlich nicht beanstandet werden, sodass dem Petenten nicht geholfen werden konnte.



8.4 Reha-Maßnahmen

Ein Thema, das regelmäßig wiederkehrt, sind Eingaben, mit denen die Bewilligung einer Reha-Maßnahme begehrt wird, sei es durch die Krankenkasse oder die Rentenversicherung. Dabei sind die Rentenversicherungsträger zuständig, wenn die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet oder schon gemindert ist und durch die Reha-Maßnahme wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Dagegen erbringt die Krankenkasse Leistungen, wenn es um den Erhalt oder die Wiederherstellung der Gesundheit geht und wenn kein anderweitiger Kostenträger zuständig ist.

Ambulante Reha

So beanstandete ein Bürger im Februar, dass ein Antrag auf Bewilligung einer ambulanten Reha-Maßnahme, den er Anfang September 2019 gestellt hatte, durch den Rentenversicherungsträger Anfang Oktober 2019 abgelehnt wurde. Hiergegen hatte er Widerspruch erhoben, da die Reha-Maßnahme aus seiner Sicht dringend notwendig war, um seine Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Bis Februar hatte sich allerdings in der Widerspruchsangelegenheit nichts getan.

Der Petent war mittlerweile aufgrund der Verschlechterung seines Zustands sogar seit Mitte Januar 2020 arbeitsunfähig erkrankt. Im Rahmen der Eingabe teilte der Rentenversicherungsträger mit, dass es sich um einen Grenzfall handelte und der Erfolg der Reha-Maßnahme durchaus kritisch zu sehen sei, gleichwohl im Sinne des Petenten eine positive Entscheidung erfolgte.

Ambulante Reha Teil II – Komplikation durch das Coronavirus

Ebenfalls im September 2019 hatte eine weitere Petentin die Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation beantragt, die Mitte Oktober 2020 abgelehnt wurden, da nach den vorliegenden Diagnosen eine Krankenbehandlung im Rahmen der Krankenversicherung als ausreichend angesehen wurde. Dagegen hatte die Petentin Widerspruch erhoben. Am 2. März 2020 erfolgte eine Begutachtung zur Klärung des Sachverhalts, in der der Gutachter die Maßnahme befürwortete und zusagte, das Gutachten umgehend an die Deutsche Rentenversicherung zu senden. Bis Mitte April lag aber immer noch keine Entscheidung über den Widerspruch vor.

Nachdem sich die Bürgerbeauftragte einschaltete, wurde der Petentin Ende April 2020 eine ganztägig ambulante Leistung zur medizinischen Rehabilitation für die Dauer von drei Wochen bewilligt, allerdings nicht in der Einrichtung, um die sie ausdrücklich gebeten hatte. Damit war die Petentin nicht einverstanden. Sie wollte die ambulante Reha gerne in der gewünschten Einrichtung ableisten, da sie dort die Therapeuten kenne und die Einrichtung für sie auch einfacher zu erreichen wäre. Die Rentenversicherung wies darauf hin, dass diese Einrichtung zum Zeitpunkt der Bewilligung Ende April aufgrund der Coronapandemie geschlossen und die Dauer der Schließung ungewiss war. Nachdem dort der Betrieb wieder aufgenommen worden war, kam die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz dem Anliegen auf Umweisung mit Bescheid von Ende Mai 2020 nach. Damit hatte sich die Angelegenheit im Sinne der Petentin erledigt.

8.5 Schwerbehindertenrecht

Im Bereich des Schwerbehindertenrechts geht es in der Regel um die Bearbeitung des Antrags auf Feststellung eines bestimmten Grades der Behinderung (GdB), der Zuerkennung von Merkzeichen und der damit verbundenen Nachteilsausgleiche oder die Bearbeitung eines Widerspruchs. Die Zahl der Eingaben lag etwa im Bereich der Vorjahre.

Ein großer Teil dieser Eingaben drehte sich darum, dass die Bürgerinnen und Bürger Parkerleichterungen in Anspruch nehmen möchten. Wie bereits im Bericht 2018 ausführlich dargestellt, gibt es unterschiedliche Parkausweise, aufgrund derer Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden können. Der bekannteste und begehrteste ist der blaue Parkausweis, der v. a. bei der Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) ausgestellt wird und mit dem man auf den mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Parkplätzen parken darf. Allerdings stellen auch die weiteren Parkausweise, der sog. orangefarbene und bundesweit geltende Parkausweis, sowie der sog. gelbe Parkausweis, eine besondere Regelung für schwerbehinderte Menschen in Rheinland-Pfalz, deren Gehstrecke auf maximal 100 m begrenzt ist, und die damit eingeräumten Parkerleichterungen große Erleichterungen dar.

Schwierigkeiten beim Erhalt des gelben Parkausweises

Allerdings ist es oft gar nicht so einfach, an einen solchen Parkausweis zu gelangen. Ausgestellt wird dieser durch die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde. Aus diesem Grund wurde eine ältere Bürgerin, die Probleme beim Gehen schilderte, der aber noch nicht das Merkzeichen „aG“ zuerkannt worden war, an die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung verwiesen. Der dortige Sachbearbeiter wies sie jedoch laut eigener Aussage ab. Auch nachdem sich die Bürgerbeauftragte einschaltete, erklärte die Verbandsgemeindeverwaltung, dass die Petentin die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Parkerleichterungen nachweisen müsste und sie entsprechende Bescheide vorlegen sollte. Aus diesen – der Bürgerbeauftragten ebenfalls übersandten Unterlagen – ging jedoch das Vorliegen der Voraussetzungen nicht hervor.

Grundsätzlich ist das Verfahren in solchen Fällen geregelt: Hat eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller keine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen fragt die Straßenverkehrsbehörde beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung im Wege der Amtshilfe nach, ob nach der dortigen Aktenlage die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Parkerleichterungen vorliegen. Wird dies bestätigt, kann der Parkausweis erteilt werden. Die Bürgerbeauftragte wies daher die Verbandsgemeindeverwaltung auf dieses Verfahren hin. Um jedoch weitere Verzögerungen zu vermeiden, wandte sie sich gleichzeitig an den Präsidenten des Landesamtes und bat um eine Prüfung, ob bei der Petentin die Voraussetzungen für die rheinland-pfälzischen Parkerleichterungen vorlägen. Dies konnte bestätigt werden. Der Präsident wies allerdings darauf hin, dass die Verbandsgemeinde in dem vereinbarten Amtshilfeverfahren beim Landesamt um

die erforderliche Bestätigung bittet. Zudem äußerte er sein Unverständnis darüber, warum die Verbandsgemeindeverwaltung dieses Amtshilfeersuchen zur Klärung nicht an das Landesamt gerichtet hatte. Dann hätte der Petentin der Parkausweis längst erteilt werden können. Die Bürgerbeauftragte erläuterte der Verbandsgemeindeverwaltung daraufhin erneut das Verfahren und wies auf die entsprechenden Rundschreiben des zuständigen Ministeriums hin. Zudem forderte sie die Verbandsgemeindeverwaltung auf, entsprechend zu verfahren und die Bürgerbeauftragte darüber zu informieren, wenn der Parkausweis ausgestellt würde. Dies war dann drei Wochen später der Fall. Damit konnte schließlich eine Lösung im Sinne der Petentin erreicht werden.



Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

8.6 Gesundheitswesen

In diesem Bereich werden alle Eingaben erfasst, die nicht einem spezielleren Bereich, wie z. B. der Kranken- und Pflegeversicherung zugeordnet werden können. Dies sind beispielsweise Eingaben zur Mitgliedschaft in der Landespflegekammer, Beschwerden über die Kassenärztliche Vereinigung im Zusammenhang mit der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung oder auch Kenntnisprüfungen bzw. Anerkennungen für im Ausland erworbene Qualifikationen für medizinische oder pharmazeutische Berufe. Die Zahl dieser Eingaben war jedoch vergleichsweise gering.

Allerdings wurden im Berichtsjahr in diesem Bereich auch alle Eingaben erfasst, die den Bereich „Corona“ betrafen und nicht speziellen Themen zugeordnet werden konnten, wie z. B. dem Strafvollzug, dem Ordnungsrecht wegen der Kontrolle durch die Ordnungsämter oder der Wirtschaftsordnung in Bezug auf Corona-Soforthilfen.

Die Corona-Bekämpfungsverordnungen selbst sind Rechtsverordnungen, die durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erlassen werden bzw. wurden. Eingaben, die auf den Erlass und die Änderung von Rechtsverordnungen gerichtet sind, sind nach § 102 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz dem Petitionsausschuss des Landtags zuzuleiten und werden von ihm bearbeitet. Nichtsdestotrotz gelangten zunächst auch etliche Eingaben an die Bürgerbeauftragte, die einzelne Aspekte dieser Verordnung betrafen und zunächst bei der Bürgerbeauftragten bearbeitet wurden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich aufgrund der kurzen Geltungsdauer der Verordnungen in der Zeit ab Mitte April und der Änderungen viele Eingaben von selbst erledigten.

Warum darf man nicht allein aufs Boot?

So wandten sich Mitte April mehrere Bürger an die Bürgerbeauftragte, die sich ausdrücklich nicht gegen die Corona-Verordnung selbst wandten, sondern gegen die Auslegung der Verordnung und die in diesem Zusammenhang ergangene Auslegungshilfe. So beanstandete ein Bürger, das ihm als Eigner eines Sportbootes untersagt wurde, die Steganlage zu betreten, sein Boot aufzusuchen bzw. sich darauf aufzuhalten oder Arbeiten zu verrichten. Mit der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung (3. CoBeLVO) vom 23. März 2020 wurden im Rahmen der notwendigen kontaktreduzierenden Maßnahmen auch eine Vielzahl von Einrichtungen des Sportbetriebs geschlossen. Nach der Auslegungshilfe zu der Verordnung war auch der Betrieb von Sportboothäfen ausgeschlossen. Der Petent konnte nicht nachvollziehen, dass er sich auf seinem Boot nicht einmal aufhalten dürfe, wenn dies im Hafen liege. Dabei lägen die Boote üblicherweise so weit auseinander, dass der Sicherheitsabstand ohnehin eingehalten werde. Sinn und Zweck der Verordnung würden durch diese Auslegung nicht erfüllt. Im Zuge der Eingabe teilte das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit, dass mit der 4. CoBeLVO vom 17. April 2020 einige Lockerungen erfolgten und u. a. das Betreten von Sportboothäfen und ähnlichen Einrichtungen

sowie die Durchführung von Wartungsarbeiten wieder ermöglicht wurde. Auch die Nutzung der Boote im Rahmen des Individualsports wurde erlaubt. Nach der Auslegungshilfe zur 4. CoBeLVO war die Öffnung von Sportboothäfen ausdrücklich gestattet. Diese beruhigende Antwort konnte auch einem weiteren Petenten gegeben werden, der sich nach dem Studium der neuen Verordnung unsicher war, ob er auf sein Boot dürfe.

Einführung der Maskenpflicht

Mit der Einführung der sog. Maskenpflicht ab dem 27. April 2020, also der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gab es gleich einige Eingaben zu dem Thema.





Kostenlose Ausgabe von Mund-Nasen-Bedeckungen für bedürftige Menschen und Risikogruppen

In einem Komplex ging es um die kostenlose Ausgabe von Mund-Nasen-Bedeckungen für bedürftige Menschen bzw. Risikogruppen. So wies ein Petent, der Grundsicherungsleistungen bezieht, darauf hin, dass er aufgrund der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die Kosten zum Erwerb aus den ihm gezahlten Grundsicherungsleistungen tragen muss. Aus seiner Sicht sei hierbei nicht an sozial schwache Menschen gedacht worden. Ein weiterer Petent beschwerte sich darüber, dass Mund-Nasen-Bedeckungen für die Risikogruppen in Rheinland-Pfalz nicht in ausreichender Anzahl kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden. Dagegen hätten Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz rechtzeitig kostenlos Masken erhalten und im Saarland seien allen Einwohnern kostenlos fünf Masken ausgehändigt worden.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie teilte hierzu mit, dass es sich bei den Kosten für die Anschaffung von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht um einen „Zusatzbedarf“ handelte, den Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht selbst sicherstellen könnten. Dies habe auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in einer Entscheidung vom 30. April 2020 so gesehen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in verschiedenen Konstellationen diene dem Schutz vor und der Verhütung von Neuinfektionen. Diese Vorgabe könne beispielsweise durch das Tragen von sog. Alltagsmasken (Einwegmasken oder auch selbstgenähten Stoffmasken) oder auch durch die Bedeckung von Mund und Nase mit einem Schal oder Tuch erfüllt werden. Dies

lasse sich auch der Auslegungshilfe zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entnehmen. Solche geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen könnten als Bestandteil der Bekleidung angesehen werden, deren Finanzierung aus dem Regelbedarf nach dem SGB II oder dem SGB XII möglich sei. Das Ministerium wies zudem darauf hin, dass Masken häufig auch gegen einen geringen Selbstkostenpreis oder von Initiativen unentgeltlich abgegeben würden. Zudem würden die Regelbedarfe als pauschaler Gesamtbetrag gewährt, weshalb es einer leistungsberechtigten Person vorrangig zumutbar sei, einen höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen Lebensbereich auszugleichen. Die Leistungsberechtigten hätten in ihrem Ausgabeverhalten das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen. Ergänzend sei zu berücksichtigen, dass aufgrund der Coronapandemie einige im Regelbedarf enthaltene Kosten – z. B. für Freizeit, Unterhaltung, Kultur, für Verkehr und für Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen – derzeit nicht oder lediglich eingeschränkt anfallen würden.

Für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen (Risikogruppen) gelte laut Ministerium nichts anderes. Auch hier sei, unabhängig von einem Leistungsbezug, eine eigene Beschaffung möglich, zumal die Masken oftmals sehr günstig oder kostenfrei abgegeben würden.

Kosten für ärztliches Attest

In einer anderen Eingabe beanstandete ein Bürger, der nach eigenen Angaben als Asthmatiker keinen Mund-Nasen-Schutz tragen könne, dass er die Kosten für eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vom Arzt selbst bezahlen müsse. Damit war er nicht einverstanden. Aus seiner Sicht würden jetzt chronisch kranke Personen mit zusätzlichen Kosten bestraft, weil sie keinen Mund-Nasen-Schutz tragen könnten. Er wollte eine Entscheidung darüber, wer die Kosten übernehme.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie teilte hierzu mit, dass die Kosten für den Kauf oder die Herstellung einer Mund-Nasen-Bedeckung von den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen ihrer Eigenverantwortung selbst zu tragen seien. Eine Kostenübernahme durch das Land sei nicht vorgesehen. Gleiches gelte für eventuelle Kosten einer ärztlichen Bescheinigung zur Befreiung von der Maskenpflicht. Falls die Ärztin oder der Arzt für das Ausstellen der Bescheinigung ein Honorar nach der privaten Gebührenordnung für Ärzte fordere, sei dies von der Patientin bzw. dem Patienten selbst zu zahlen. Auch eine Übernahme der Kosten für die Bescheinigung durch die gesetzliche Krankenversicherung sei nicht möglich. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sei die Vergütung von ärztlichen Auskünften, Berichten und Gutachten im Bundesmantelvertrag-Ärzte und durch den einheitlichen Bewertungsmaßstab geregelt. Diese werden auf Bundesebene durch die Kassenärztliche

Bundesvereinigung und den Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart. Eine Vereinbarung zur Vergütung von Attesten zur Befreiung von der Maskenpflicht sei dort bisher nicht enthalten. Die einfache Gebühr für eine kurze Bescheinigung nach Nr. 70 der aktuellen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) läge bei 4,56 Euro. Vor Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung müsse der Arzt den Patienten über die jeweiligen Kosten informieren. Vor diesem Hintergrund dürfte sich der Petent sogar besser stellen, wenn er nur die Kosten für eine ärztliche Bescheinigung zahlen müsse, als den Kauf von Mund-Nasen-Bedeckungen zu finanzieren.

Dass die Bürgerinnen und Bürger auch nach Monaten nicht über solche Regelungen informiert seien, auch wenn nach dem allgemeinen Eindruck in der Presse ständig darüber berichtet würde, ergab eine Eingabe von Anfang November, in der ein Bürger sich beschwerte, dass das Tragen der Maske für ihn mit gesundheitlichen Problemen verbunden sei. Er leide an COPD und sei aufgrund dieses Mund-Nasen-Schutzes gestürzt und habe sich erheblich verletzt. Kein Politiker weder im Bund noch im Land oder Kommune nehme diese Art von Erkrankungen wahr. Von der Bürgerbeauftragten erhielt er die Information, dass dies sehr wohl gesehen würde und es die Möglichkeit der Befreiung von der Maskenpflicht gäbe. Ihm wurde geraten, sich an seinen behandelnden Arzt bzw. seine behandelnde Ärztin zu wenden.

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus gab es eine weitere Vielzahl an unterschiedlichsten Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern. So gab es Fragen zu einzelnen Regelungen und Beschränkungen, Lockerungen, Verbot von Veranstaltungen, an wen muss man sich wenden usw. Mehrere Eingaben betrafen die Besuchsregelungen in Krankenhäusern und Altenpflegeheimen. Und schließlich ging es auch um Testmöglichkeiten.



COVID-19-Test für alle Pflegekräfte

So wollte Ende April 2020 eine Petentin mit ihrer Eingabe erreichen, dass alle Pflegekräfte, die in der ambulanten und stationären Pflege in Rheinland-Pfalz tätig seien, auf COVID-19 getestet würden. Dabei sollte aus ihrer Sicht ein Test auch erfolgen, wenn keine Symptome vorlägen. Sie gehe davon aus, dass die Dunkelziffer bei den Pflegekräften sehr hoch sei. Im Übrigen war die Petentin darüber entsetzt, dass die Spieler der Fußballbundesliga getestet werden sollten, um den Spielbetrieb wieder aufzunehmen, die Pflegekräfte aber immer noch auf eine flächendeckende Testung warten würden. Die Eingabe wurde auf der Internetseite der Bürgerbeauftragte veröffentlicht und hatte insgesamt 75 Mitzeichnungen. Allerdings teilte das Ministerium für Soziales,

Arbeit, Gesundheit und Demografie seinerzeit mit, dass das Testkonzept des Landes vorsehe, anlassbezogene breite Testungen durchzuführen. Dies geschehe

insbesondere in Krankenhäusern und Alters- und Pflegeheimen, da hauptsächlich dort vulnerable Personengruppen untergebracht sind bzw. behandelt würden. In einigen Landkreisen in Rheinland-Pfalz wurden bereits sämtliche Alters- und Pflegeheime präventiv getestet – mit geringem Erfolg. Nur in sehr wenigen Fällen sei dabei das Virus nachgewiesen worden, sodass ein Teil der Verantwortlichen vor Ort statt eines regelmäßigen Testens nun auch anlassbezogen vorgehen würden, was im Übrigen auch im Einklang mit der Ansicht des Robert Koch-Instituts stehe. Damit konnte dem Anliegen der Petentin leider nicht entsprochen werden.

9. SCHULISCHE ANGELEGENHEITEN, HOCHSCHULEN, JUGENDHILFE

9.1 Schulische Angelegenheiten

Ethikunterricht statt Religionsunterricht

Eine Petentin beehrte, dass an rheinland-pfälzischen Schulen statt des Religionsunterrichtes ausschließlich nur noch Ethikunterricht angeboten würde. Hierzu wurde ihr seitens der Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass eine wie auch immer motivierte Veränderung des Religionsunterrichts, die zur dessen Schwächung führt, der verfassungsrechtlich begründeten Anlage des Religionsunterrichts widerspricht.

In Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz und in Art. 34 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz ist der bekenntnisorientierte Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach festgelegt.

Staat und Kirchen haben Einvernehmen darüber erzielt, dass der in den Stundenplänen der verschiedenen Schularten festgelegte Umfang des Religionsunterrichts einen geeigneten zeitlichen Rahmen für dieses ordentliche Unterrichtsfach darstellt.

Zur Umsetzung, des mit der Petition verfolgten Anliegens, einer Stärkung des Ethikunterrichts, auf Kosten des Religionsunterrichts müsste das Grundgesetz sowie die Landesverfassung für Rheinland-Pfalz und verschiedene schulrechtliche Bestimmungen geändert werden. Das Anliegen könne nicht im Rahmen der bestehenden Gesetze umgesetzt werden.

Laut Landesregierung wird eine Änderung nicht angestrebt. Sie stehe weiterhin zur Bedeutung des bekenntnisorientierten Religionsunterrichts.

Im bekenntnisorientierten Religionsunterricht drückt sich das Staat-Kirche-Verhältnis in der Bundesrepublik Deutschland aus. Bei der Entwicklung des Grundgesetzes und der Landesverfassung Rheinland-Pfalz wurde die Entscheidung gegen ein laizistisches Staatsmodell getroffen, in dem Religionen und Weltanschauungen lediglich toleriert werden.

Als ordentliches Unterrichtsfach und als bekenntnisorientierter Religionsunterricht, wird der Religionsunterricht in gemeinsamer Verantwortung von Kirche bzw. Religionsgemeinschaft und Staat gestaltet.

Hierdurch wird die weltanschauliche Neutralität des Staates sicherstellt und den Kirchen und Religionsgemeinschaften die Mitwirkung ermöglicht.

Die Rahmenbedingungen für den Ethikunterricht ergeben sich ebenfalls aus der Landesverfassung. Auch der Ethikunterricht ist verfassungsrechtlich verankert.





In Art. 35 Landesverfassung ist festgelegt:

„(1) Die Teilnahme am Religionsunterricht kann durch die Willenserklärung der Eltern oder der Jugendlichen nach Maßgabe des Gesetzes abgelehnt werden.

(2) Für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes zu erteilen.“

Dieser verfassungsrechtliche Rahmen wird umgesetzt, indem die Stundentafeln für den Ethikunterricht denen für den Religionsunterricht entsprechen. Das Unterrichtsfach ist – wie der Religionsunterricht – versetzungsrelevant. Rheinland-Pfalz bietet sowohl eine grundständige Lehrkräfteaus- und -fortbildung als auch Weiterqualifizierungsmaßnahmen für Ethik an. Für die Lehrkräftebildung und für den Lehrplan gelten dieselben-Qualitätsanforderungen wie für andere Unterrichtsfächer, es werden regelmäßig Fortbildungen für Ethiklehrkräfte angeboten und es stehen Beratungskräfte zur Unterstützung der Lehrkräfte zu Verfügung. Derzeit wird ein neuer Lehrplan für die Sekundarstufe 1 erarbeitet.

Ethik ist an rheinland-pfälzischen Schulen ein wichtiges Unterrichtsfach, das kontinuierlich Maßnahmen sowohl zu seiner Stärkung als auch zu seiner Qualitätssicherung und -entwicklung erfährt.

Einhaltung von Hygieneregeln an einer Schule

Ein Petent forderte die Einhaltung der Hygienevorschriften an einer Schule während der Coronapandemie. Ihm wurde mitgeteilt, dass die Umsetzung des Hygieneplanes Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz in der 5. überarbeiteten Fassung, gültig ab

17. August 2020, an der betroffenen Schule durch die zuständige Schulaufsichtsbeamtin mit der Schulleitung kommuniziert und evaluiert worden sei.

Bereits vor Schulbeginn am 17. August 2020 hatte eine Schule einen, basierend auf den „Leitlinien für den Unterricht an Realschulen plus im Schuljahr 2020/21“ und der daraus resultierenden Planung und Beschreibung dreier möglichen Szenarien einen schuleigenen Hygieneplan unter besonderer Beachtung der standortbezogenen Gegebenheiten erarbeitet, diesen der Schulaufsicht vorgelegt und nach Erscheinen des „5. Hygieneplanes für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ entsprechend angepasst. Besondere Problemlagen, wie z. B. die Ein- und Ausgangssituation, die an das Schulgelände grenzenden Bushaltestellen sowie der Abstellplatz der Fahrräder wurden durch die Schulleitung besonders in den Blick genommen und Maßnahmen zur Erstellung eines erweiterten Aufsichtsplanes, versetzten Unterrichts- und Pausenzeiten sowie intensiven Informationen für die Schulgemeinschaft entgegengewirkt. Die Koordination und Konzeption wurde mit dem Kollegium ausgearbeitet und der Elternschaft sowie den Schülerinnen und Schülern kommuniziert. Mit Beginn des Schuljahres wurden sowohl die Vorgaben des Corona-Hygieneplans, als auch die erweiterten Vorgaben der Schule konsequent umgesetzt.

Gemeinsam zeigte sich die Schulgemeinschaft dafür verantwortlich, die Maßnahmen zu realisieren, gemäß den Richtlinien einzuhalten und Verstöße im schulischen Rahmen zu missbilligen. Grobes oder gar beabsichtigtes Unterlaufen bzw. Missachten der Hygienebestimmungen durch Schülerinnen und Schüler konnten durch die Schulleitung nicht zurückgemeldet werden. Das Ordnungsamt und auch die Polizei führten im Verlauf der ersten Schulwochen Kontrollen an den Bushaltestellen inklusive der stark befahrenen Straße

an der Schule durch, da die ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der Abstandsregelung vor dem Schulgelände in den Anfangs- und Schlusszeiten des Unterrichtes durch parkende bzw. wartende Fahrzeuge stark beeinträchtigt wurde.

Diese Konstellation am Schulgelände beim Bringen und Abholen mit dem Auto, beim Anfahren und Verlassen der Radfahrerinnen und Radfahrer und dem Bus-transfer von insgesamt bis zu 1.022 Schülerinnen und Schülern an einer Straßenseite im Innenstadtbereich wurde durch einen direkten Anwohner gleichermaßen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Bildungsministerium reklamiert.

Die Schulleitung hatte diese Situation als konstante Problemlage erkannt und griff immer wieder auf Kontrollen durch das Ordnungsamt bzw. der Polizei in Absprache mit dem Schulträger zurück.

9.2 Schülerbeförderung

Für die Schülerbeförderung gilt § 69 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes. In § 69 Abs. 1 Schulgesetz heißt es: Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen und Förderschulen zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Das Gleiche gilt für die Beförderung zu der nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform, zu der nächstgelegenen Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschulen, den Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach zwölf Jahren erworben wird, und der Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach 13 Jahren erworben



wird, sowie von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu der nach § 59 Abs. 4 Satz 3 festgelegten Schule. Wird eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besucht, trägt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler den Wohnsitz hat, die Beförderungskosten.

Probleme mit einem Busunternehmen

In einem konkreten Fall hatte sich eine Petentin an die Bürgerbeauftragte gewandt, da sie im Rahmen der Schülerbeförderung Probleme mit einem Busunternehmen hatte. Die Problematik bestünde bereits seit längerem. Dort gäbe es einen Busfahrer, der der Meinung der Petentin nach schon länger nicht mehr fahren dürfe. Er beleidige die Kinder, diese dürften während der Fahrt aufstehen, müssten sich nicht anschnallen, dürften vorne sitzen und er fahre los, obwohl noch nicht alle sitzen würden. Es habe zudem einen Vorfall gegeben, in dem er den Schulranzen von Kindern durch den Bus geworfen und Kinder auf die Achsensitze geschubst habe. Oft schreie er die Kinder an. Die meisten Kinder hätten Angst bei ihm mitzufahren. Einige Eltern würden seitdem ihre Kinder selbst fahren. Es seien Beschwerden bei der zuständigen Kreisverwaltung sowie beim Busunternehmen eingegangen. Auch der Elternbeirat sei schon tätig geworden, allerdings ohne Erfolg. Der Landrat teilte mit, dass die geschilderte Situation ebenfalls seitens der Schule und des Elternbeirates an ihn herangetragen wurde. Aus diesem Grund fand in der Kreisverwaltung ein sog. „Runder Tisch“ statt, an dem das zuständige Beförderungsunternehmen, die Schulleitung der Schule, der Elternbeirat und die zuständige Abteilungsleiterin für den Bereich ÖPNV/Schülerbeförderung teilgenommen hatten.



Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt angespannten Beförderungssituation zwischen dem eingesetzten Fahrer und den Schülerinnen und Schülern wurde mit allen Beteiligten vereinbart, dass der Fahrer zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf eine andere Beförderungstour wechsele. Bis dies seitens des Unternehmens umgesetzt werden konnte, wurde im Auftrag der Kreisverwaltung eine Begleitperson eingesetzt, sodass es keinen weiteren Anlass zu Beschwerden gab.

Die Eingabe wurde einvernehmlich abgeschlossen.

9.3 Kindertagesstätten

Ein besonderer Fall stellte die Kostenübernahme von Ganztags-Kita-Plätzen dar.

Die Petentin hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt, da sie vorübergehend in einem ländlich geprägten Kreis lebte und sie in absehbarer Zeit in die nahegelegene Stadt ziehen würde. Die Kinder der Petentin seien in einer Kindertagesstätte in der Stadt untergebracht. Wegen der besonderen Situation der Petentin wurde die Kostenübernahme für die Ganztagskindertagesstättenplätze in der Stadt bei der Kreisverwaltung des Nachbarkreises beantragt.

Wohl wissend, dass kein Rechtsanspruch diesbezüglich bestehe, bat die Petentin um Prüfung, ob nicht im Wege der Kulanz, zumindest ein Zuschuss und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht der Zuschuss zum Besuch der Ganztagskindertagesstättenplätze in der Stadt gewährt werden könne. Einigkeit bestand darüber, dass es sich um eine vorübergehende Situation der Petentin und ihrer Kinder handele und dass aus pädagogischen Gründen die Herausnahme der Kinder aus der Kindertagesstätte in der Stadt und Zuordnung in eine Kindertagesstätte in den Landkreis nicht sinnvoll wäre. In Anbetracht der tatsächlichen Umstände hatte die Bürgerbeauftragte vorgeschlagen, dass eine kulanter und einvernehmliche Lösung möglich sein müsse.



Der Landrat des Nachbarkreises hatte das Vorbringen der Bürgerbeauftragten gut nachvollziehen können. In dem konkreten Fall hatte es dazu geführt, dass sich die Situation zugunsten der Petentin geklärt hat. Nach dem Kenntnisstand der Kreisverwaltung ziehe die Familie der Petentin zurück in die Stadt, sodass dort auch ein Anspruch auf Kindertagesstättenplätze gegeben sei. Der Umzugswille, den sie bislang „nur“ bekundet hatte, wurde damit manifestiert. Für die Interimszeit stimmte der Kreis der auswärtigen Betreuung der beiden Kinder zu und war bereit der Stadt Kostenerstattung zu leisten, falls diese gefordert würde.

Die Eingabe konnte einvernehmlich abgeschlossen werden.



10. OMBUDSSTELLE FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

In den letzten beiden Berichten der Bürgerbeauftragten wurde die Tätigkeit der Ombudsstelle der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend erläutert und dargestellt.

In Konfliktfällen können sich Betroffene an die Ombudsstellen wenden, wo sie über Rechte und Ansprüche informiert und aufgeklärt werden, ihnen die Logik und Voraussetzungen der jugendhilfespezifischen Verfahren und Prozesse erläutert werden und die Legitimität ihrer Anliegen besprochen wird. Der Beratungsfokus der Initiativen liegt auf den individuellen Hilfen zur Erziehung bzw. den Hilfeplan anlog gesteuerten Leistungen (§§ 13 Abs. 2, 19, 27 ff., 35a, 41 SGB VIII) sowie der Anwendung geltender Beteiligungs- und Verfahrensrechte des SGB I, SGB VIII und SGB X.

Durch Aufklärung und Information sollen Kinder und Jugendliche bzw. deren Repräsentantinnen und Repräsentanten unterstützt werden, ihre Perspektiven und Wünsche, ihre Sicht auf die Dinge und ihre eigenen Ziele weitestgehend selbst wieder in die Kommunikationsprozesse mit den zuständigen Fachkräften einbringen zu können – nur wenn nötig mit Unterstützung durch konkrete Begleitung und Beistand.

In den nahezu drei Jahren ihrer Existenz sind bei der Ombudsstelle bisher ca. 250 Fälle zur Bearbeitung gekommen.

Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe fördert Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und hilft jungen Erwachsenen in besonders schwierigen Situationen. Sie berät und unterstützt Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder.

Alle Kinder in Deutschland haben das Recht, gut aufzuwachsen. Sie sollen Chancen auf Bildung haben, egal, woher sie kommen. Und sie haben das Recht auf Schutz und gewaltfreie Erziehung. Politik und Gesellschaft tragen gemeinsam die Verantwortung, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Rechte wahrnehmen können, die keinen optimalen Start ins Leben haben.

Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe bietet die Grundlage für eine ganze Reihe an Leistungen und Angeboten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Den größten Bereich macht die Kindertagesbetreuung aus: Jedes dritte Kind unter drei Jahren besucht inzwischen eine Kita oder Kindertagespflegestelle. Bei den Kindern zwischen drei Jahren und Schuleintritt sind es sogar über 90 Prozent. Das ist wichtig, denn diese Kinder lernen und entdecken zusammen und legen so einen wichtigen Grundstein für ihr späteres Leben – damit es jedes Kind packt.

In Situationen, in denen es manchmal schwierig wird, bietet das Kinder- und Jugendhilfesystem zahlreiche Unterstützungs- und Beratungsangebote. Grundlage für die geplante Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe ist ein breiter Beteiligungsprozess mit Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Gesundheitshilfe sowie den Ländern und Kommunen, der im November 2018 gestartet ist.

Leistungen der Jugendhilfe im engeren Sinne an konkreten Beispielen:

Beschwerde über eine Jugendhilfeeinrichtung

Ein Petent hatte sich an die Bürgerbeauftragte wegen seines Sohnes gewandt, der in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht war.

Aufgrund von einigen Vorkommnissen, die seinem Sohn widerfahren seien, sorgte sich die Familie bei dem Gedanken daran, den Sohn nach der Sommerpause wieder in die Jugendhilfeeinrichtung zurück zu bringen und hatte diesbezüglich um ein Notfallhilfeplangespräch gebeten.

Der Junge sei von einem anderen Jugendlichen in der Einrichtung gewürgt worden, ohne dass die Eltern hiervon in Kenntnis gesetzt wurden. Außerdem habe der Sohn einen erneuten Zimmerwechsel hinnehmen müssen, der nicht nachvollziehbar sei.

Insgesamt sei das Handeln der Jugendhilfeeinrichtung oftmals für den Petenten nicht nachvollziehbar und der Alltag des Jugendlichen sei von Gewalt geprägt.

Der Landrat teilt mit, dass das gewünschte Hilfeplangespräch zwischenzeitlich stattgefunden hat. Alle Anwesenden waren sich darüber einig, dass ein Kooperationsverhältnis zwischen Einrichtung und Eltern aufgrund mangelnden Vertrauens nicht mehr fortzuführen sei. Von daher wurde die Maßnahme nach § 34 SGB VIII im August 2020 beendet und der Sohn des Petenten in den Haushalt seines Vaters zurückgeführt.

Der zuständige Landrat merkte an, dass seine Fachabteilung der Familie des Petenten weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung stehe und biete nach wie vor Unterstützung an, gegebenenfalls im Rahmen ambulanter Hilfe. Die Angelegenheit konnte einvernehmlich geregelt werden.

Probleme mit dem Jugendamt

Der Petent war bei der Bürgerbeauftragten vorstellig geworden, da er sich wünschte, das gemeinsame Sorgerecht zu seiner Tochter gemeinsam mit der Kindsmutter wieder zu erlangen. Die Tochter sei derzeit in einer Bereitschaftspflege untergebracht. Laut Aussage des Petenten seien die Voraussetzungen um eine Rückführung der Tochter zu ermöglichen seinerseits und seitens der Kindsmutter gegeben.

Beide Elternteile wünschten sich das gemeinsame Sorgerecht, analog der Entscheidung des Amtsgerichts. Auch mit dem vereinbarten Umgangsrecht seien beide Elternteile einverstanden.

Der Vorschlag der Bürgerbeauftragten war, dem Wunsch des Petenten – zunächst – befristet nachzukommen und dies in Form einer engmaschigen Betreuung in Form einer Erziehungshilfe zu begleiten.

Der Landrat teilte mit, dass er dem Vorschlag der Bürgerbeauftragten leider nicht entsprechen könne. In der Sache wäre ein familiengerichtliches Verfahren anhängig. Aktuell wäre es der Kreisverwaltung nicht möglich, vor Abschluss des Verfahrens, die Rückführung des Kindes und der etwaigen Hilfen zur Erziehung zu veranlassen. Allerdings hatte der Landrat auch mitgeteilt, dass in einem gemeinsamen Gespräch mit den Petenten und der Mutter und der gemeinsamen Tochter die Situation nochmal erläutert worden sei. Die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung, wurde

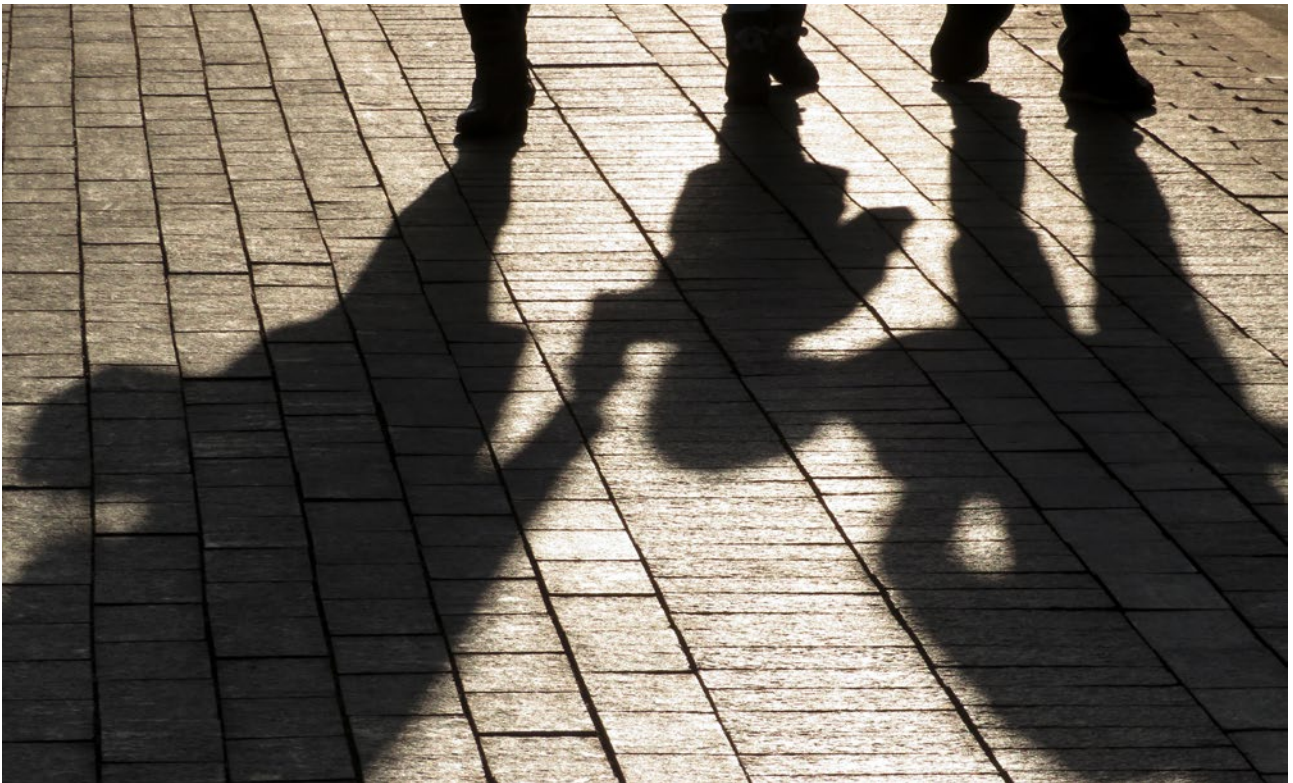


dem Petenten nach Abschluss des Verfahrens (bei entsprechender Rückübertragung des Sorgerechts) angeboten.

Im Mai 2020 wurde das Verfahren beim Amtsgericht unter Auflagen beendet. Das Gericht hatte die sorgerechtliche Befugnisse der Eltern zurück übertragen. Beide Eltern üben die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam aus.

Der Petent hatte das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht. Daher wurde die Ausgangssituation wieder hergestellt. Ende Mai 2020 wurde dem Petenten das Kind wieder in die Obhut zurückgeführt.

Im September 2020 erklärte der Petent, dass er sich für die Bemühungen der Bürgerbeauftragten bedanke und teilt weiter mit, dass die Angelegenheit zwischenzeitlich durch die Entscheidung des Familiengerichts beim Amtsgericht seinen vorläufigen Abschluss gefunden hatte. Die Angelegenheit konnte einvernehmlich erledigt werden.



11. ÖFFENTLICHER DIENST

Beamtenrecht

Immer wieder treten Fragen des Beihilferechts auf. Die Beihilfe des Landes deckt einen Teil der entstandenen Kosten einer Krankheit ab.

Grundsätzlich gilt das Beamtinnen und Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Waisen beihilfeberechtigt sind, wenn und solange sie Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Witwen-, Witwer-, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten. Gleiches gilt auch für die Richter des Landes Rheinland-Pfalz (§ 5 Landesrichtergesetz). Beihilfefähig sind nur die notwendigen Aufwendungen im angemessenen Umfang.

Aus diesem Grund ist in der Regel die Angabe der Diagnose auf Rechnungen, Verordnungen, Attesten usw. notwendig. Hat die Beihilfestelle Zweifel an der medizinischen Notwendigkeit, kann sie auch Gutachter (z. B. Amtsärzte) beteiligen. Was „angemessen“ ist, ergibt sich grundsätzlich aus dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ), Zahnärzte (GOZ) und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP). Im Übrigen werden in den Anlagen zur BVO Höchstbeträge für verschiedene Leistungen festgelegt.

Konkret geht es bei Petitionen an die Bürgerbeauftragte zum einen um Fragen der zeitlichen Dauer bei der Bearbeitung von eingereichten Beihilfeanträgen beim Landesamt für Finanzen, wie auch bei Kommunalverwaltungen, aber auch um Fragen der Beihilfefähigkeit von Medikamenten und Behandlungen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle die Bearbeitungsdauer sehr kurz ist, Ausnahmen gibt es jedoch hin und wieder. Sofern die Bürgerbeauftragte sich an die für die Bearbeitung zuständigen Stellen gewandt hatte, konnten diese Fälle schnell gelöst werden. Schwieriger war dies in Fällen der Beihilfefähigkeit von Medikamenten und Behandlungen.

Als Beispiel sei hier ein Fall genannt, bei dem es um die Beihilfefähigkeit eines Cannabismedikamentes ging.

Die Gewährung einer Beihilfe zu den Aufwendungen des Präparates „ADREXOL 10 % CBD Tropfen auf Öl-Basis“ mit der Pharmazentralnummer 14291136 wurde dem Petenten verwehrt, da dieses Produkt seinerzeit laut Angaben des Herstellers als Nahrungsergänzungsmittel und nicht als Arzneimittel eingestuft wurde. Die Aufwendungen für solche Mittel seien gänzlich von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen (§ 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BVQ). Bei der Abgrenzung zwischen einem beihilfefähigen zugelassenen oder registrierten Arzneimittel nach § 2 Absatz 1 Arzneimittelgesetz und einem nicht beihilfefähigen Nahrungsergänzungsmittel nach § 2 Absatz 2 und 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches seien allein rechtliche Kriterien maßgebend. Zwischenzeitlich weist der Hersteller auf der Internetseite www.adrexol.com zu dem Produkt „ADREXOL 10 % CBD-Tropfen auf Öl-Basis“ darauf hin, dass es sich um kein Arzneimittel handle und 1 Tropfen pro Tag des Aroma-Öls auf ein Kissen geträufelt werden sollte. Zuvor war auf der Internetseite angegeben, dass „ADREXOL 10 % CBD Tropfen auf Öl-Basis“



ein Nahrungsergänzungsmittel sei und 3-mal täglich drei Tropfen eingenommen werden sollen. Grund für diese Änderung sei wohl, dass unter anderem die Verbraucherzentrale von dem Verzehr von CBD-Produkten abräte, da die Sicherheit dieser Produkte nicht ausreichend gewährleistet sei. Aus diesem Grund scheide eine Beihilfegewährung gemäß § 21 BVO aus. Die Entscheidung der Krankenversicherung die Kosten für „ADREXOL 10 % CBD Tropfen auf Öl-Basis“ anteilig zu erstatten, hatte keine Relevanz bei der Entscheidung über die Beihilfefähigkeit der Kosten, da diese Entscheidung auf Vertragsgrundlagen zwischen dem Petenten und seiner Krankenkasse basierte, sowie gegebenenfalls Ermessensspielräumen der Versicherung, die sowohl der Festsetzer der Beihilfestelle als auch dem Landesamt für Finanzen nicht zustünden.



12. ANGELEGENHEITEN DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS

Auch in diesem Jahr erfolgte der überwiegende Teil der Eingaben im Zusammenhang mit der Forderung bzw. Zahlung des Rundfunkbeitrags. Wie auch in den vergangenen Jahren erreichten das Büro der Bürgerbeauftragten neben schriftlichen Eingaben viele telefonische Anfragen, die nicht ausdrücklich als Eingaben erfasst wurden. Hier erfolgt im unmittelbaren Kontakt bereits eine Beantwortung der von den Bürgerinnen und Bürgern gestellten Fragen. Dazu werden Hinweise gegeben, wie sie weiter vorgehen können. Damit ist in vielen Fällen bereits eine unkomplizierte Klärung des Anliegens möglich. Zum Teil möchten die Bürgerinnen und Bürger auch nur, dass von einer unabhängigen Stelle bestätigt wird, dass die Forderung des Rundfunkbeitrags bzw. das Vorgehen des Beitragsservice den gesetzlichen Grundlagen entspricht. Die Art der Eingaben unterschied sich nicht im Vergleich zu den Vorjahren.

Die Eingaben der Bürgerinnen und Bürger beruhen in der Regel darauf, dass sie mit der Forderung des Rundfunkbeitrags nicht einverstanden sind. Der Grund dafür kann jedoch sehr unterschiedlich sein. Zum einen gibt es nach wie vor den Personenkreis, der den Beitrag überhaupt nicht zahlen will; dann gibt es diejenigen, die meinen, dass sie von der Zahlung befreit sind und daher nicht zahlen, und dann gibt es den Kreis derjenigen, die der Auffassung sind, dass sie bereits alles gezahlt haben. Und schließlich gibt es noch die

Eingaben, mit denen beanstandet wird, dass zu viele Beiträge gezahlt wurden, auf die der Beitragsservice keinen Anspruch hatte.

An die Bürgerbeauftragte wenden sie sich aber oft erst, wenn die Vollstreckung der rückständigen Forderung angedroht wird bzw. der SWR als zuständige Landesrundfunkanstalt die kommunalen Vollstreckungsbehörden bereits mit der Vollstreckung beauftragt hat.

Rundfunkbeitrag und Melderecht

Nach § 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) ist für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Dabei ist Inhaber einer Wohnung jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird jede Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist.

Auseinanderfallen von Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt

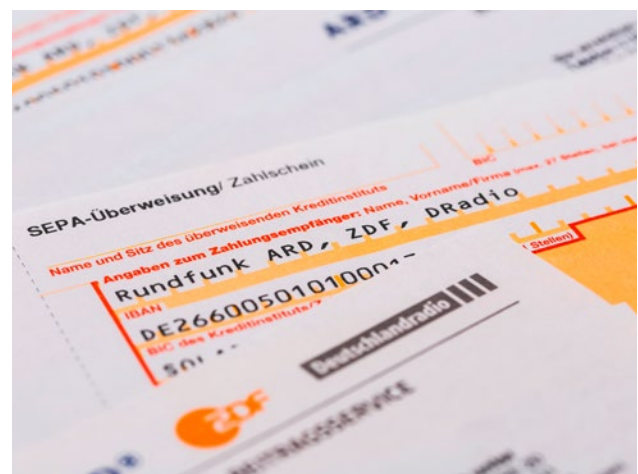
Es gibt Eingaben, in denen die Betroffenen darauf hinweisen, dass sie in der Wohnung zwar gemeldet sind, dort aber tatsächlich nicht (mehr) wohnen. Diese Fragestellung kommt oft in Telefongesprächen auf, z. B. weil jemand aus sentimental Gründen noch in einer anderen Wohnung gemeldet ist, aber mittlerweile bei seinem Lebensgefährten lebt. Und im Ergebnis steht im Meldegesetz, dass man einen Wohnsitz nur in den Wohnungen anmelden darf, wenn man dort tatsächlich wohnt. Insofern kann den Betroffenen in Fällen, in denen sie eine Wohnung tatsächlich nicht mehr bewohnen, nur geraten werden, dort den Wohnsitz abzumelden.

In einem solchen Fall wandte sich ein Bürger gegen die Forderung von Rundfunkbeiträgen ab September 2018 für eine Wohnung, für die mittlerweile Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden waren. Er gab an, dass er melderechtlich nur in der Wohnung seines Bruders gemeldet war, da er im Ausland gearbeitet habe. Ein Kontakt zum Bruder bestehe nicht mehr. Dieser habe auch keine Schreiben des Beitragsservice an ihn weitergeleitet, sodass er nicht über die Beitragspflicht informiert war und auch nicht reagieren konnte. Der SWR teilte mit, dass bei dem Bruder des Petenten bereits alle Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos waren. Infolgedessen wurde ein sogenannter Beitragschuldnerwechsel durchgeführt, sodass das Beitragskonto des Bruders zum vermeintlichen Wohnungseinzug des Petenten abgemeldet wurde. Im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen sowohl gegen die Ehefrau des Bruders und gegen den Petenten wurde darüber hinaus festgestellt, dass auch die Ehefrau melderechtlich in der Wohnung gemeldet war. Da aber auch bei ihr alle Vollstreckungsmaßnahmen nicht gegriffen hatten, wurde bei dieser Bereinigung wiederum das Beitragskonto des Petenten für die Wohnung im Bestand belassen. Erst aufgrund der Eingabe wurde erkennbar, dass hier für eine Wohnung nur noch derjenige als Beitragskontoinhaber gemeldet war, der physisch nicht in der Wohnung lebte. Im Ergebnis wurde das Beitragskonto des Bruders zum September 2018 wieder angemeldet und er wurde als alleiniger Beitragszahler geführt. Das Beitragskonto des Petenten konnte hiernach ab Beginn wieder abgemeldet und das Vollstreckungsverfahren zurückgezogen werden. Der SWR wies aber darauf hin, dass die Forderung des Rundfunkbeitrags von dem Petenten auf Grundlage der beitragsrechtlichen Vorgaben und der Anmeldung in der Wohnung des Bruders zu Recht erfolgte. Im Ergebnis wurde aber dem Anliegen des Petenten entsprochen.

Rundfunkbeitrag für eine nachträglich bekannt gewordene Zweitwohnung

Unangenehme Überraschungen gibt es für die Betroffenen auch, wenn über die Meldebehörden Informationen zu Wohnsitzen an den Beitragsservice gelangen, die dort bisher nicht bekannt sind.

Eine Petentin beanstandete, dass sie für eine Zweitwohnung von März 2018 bis Juli 2020 den Rundfunkbeitrag zahlen sollte. Sie hatte im August 2020 beim Zentralen Beitragsservice in Köln ihren neuen Hauptwohnsitz angemeldet. Dabei wurde sie auf ihren Nebenwohnsitz angesprochen, den sie im März 2018 in einer Verbandsgemeindeverwaltung angemeldet hatte und der nach dem Umzug mit einem Meldesatz des Einwohnermeldeamtes übermittelt worden war. Die Petentin gab im Rahmen der Eingabe an, dass sie von der Verbandsgemeindeverwaltung erfahren hätte, dass ab 2018 keine Rundfunkbeiträge für Nebenwohnungen fällig seien. Aus diesem Grund sei sie davon ausgegangen, dass



sie keine Rundfunkbeiträge zahlen müsse. Wenn sie die Aussage überprüft hätte, hätte sie den Befreiungsantrag für die Nebenwohnung rechtzeitig stellen können und müsste nicht die Rundfunkbeiträge von März 2018 bis Juli 2020 zahlen. Sie empfand es daher als ungerecht, dass sie nun den kompletten Beitrag zahlen sollte. Der SWR wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 18. Juli 2018 auch für Nebenwohnungen die gesetzliche Beitragspflicht ab dem Tag des Innehabens der Wohnung galt. Insofern sei die Aussage der Petentin, dass sie bereits bei der Anmeldung der Nebenwohnung im März – also vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts – die Auskunft erhalten haben will, dass die Nebenwohnung von der Beitragspflicht befreit sei, nicht nachvollziehbar. Vielmehr hatte das Bundesverwaltungsgericht zuvor noch bestätigt, dass auch Zweitwohnungen der Beitragspflicht unterliegen. Aus Sicht des SWR war die Petentin der damaligen Anzeige- und Auskunftspflicht nicht zeitnah nachgekommen. Der Zentrale Beitragsservice in Köln hatte das Schreiben der Petentin vom 11. August 2020 zum Anlass genommen, die Nebenwohnung ab August 2020 zu befreien. Eine frühere Abmeldung war nach Angaben des SWR nicht möglich, da die Petentin sich bezüglich der Nebenwohnung zuvor weder wegen der Anmeldung noch wegen der Befreiung mit dem SWR bzw. dem Beitragsservice in Verbindung gesetzt hatte. Damit wurde die Beitragspflicht auf der Grundlage des Meldenachweises vollzogen, der den Beitragsservice im August 2020 über das Einwohnermeldeamt erreichte.

Nato-Truppenstatut gilt nicht immer für alle Bewohner einer Wohnung

In einem anderen Fall beanstandete eine Petentin, dass von ihr Rundfunkbeiträge gefordert wurden, seitdem sie das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Sie habe dem Beitragsservice bereits mit Schreiben vom 20. August 2018 mitgeteilt, dass sie noch Schülerin sei und über kein eigenes Einkommen verfüge. Zudem habe sie bei ihrer Mutter und deren Lebensgefährten gelebt, der NATO-Angehöriger sei und deswegen keinen Rundfunkbeitrag zahlen müsse. Seit Juli 2020 sei die Petentin zu ihrem Lebensgefährten gezogen, der ebenfalls Angehöriger der Streitkräfte sei. Sie selbst befinde sich in einer Ausbildung, für die sie nur eine Ausbildungsvergütung erhalte. Die Petentin war daher der Auffassung, dass sie für beide Wohnungen keinen Rundfunkbeitrag zahlen müsse.





Der SWR teilte dazu mit, dass die Petentin als volljährige Bewohnerin einer Wohnung, für die niemand anderes Rundfunkbeiträge zahle, als Beitragszahlerin herangezogen werden könne. Hinsichtlich der Beitragspflicht für Mitglieder ausländischer NATO-Streitkräfte hatte der SWR mitgeteilt, dass diese nach § 2 Abs. 4 RBStV keinen Rundfunkbeitrag entrichten müssen. Ferner nicht beitragspflichtig² seien Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner des NATO-Angehörigen, unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sowie nahe Verwandte (Eltern, Geschwister, Kinder, die das 26. Lebensjahr überschritten haben), wenn diese mit dem NATO-Angehörigen in einer Wohnung leben, von diesem aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen abhängig seien und von diesem auch tatsächlich unterhalten würden. Nach Angaben des SWR wurde die Beitragsangelegenheit der Mutter offensichtlich fehlerhaft bearbeitet, da unverheiratete/nicht verpartnerte Lebensgefährten oder nicht verwandte Mitbewohner eines NATO-Angehörigen stets beitragspflichtig seien. Erst mit der Eheschließung bzw. Eintragung als Lebenspartner würde dieser beitragsfrei. Folglich hätte die Mutter der Petentin zur Beitragspflicht herangezogen werden müssen. Für den SWR sei allerdings nicht mehr nachvollziehbar, wie es zu der fehlerhaften Beurteilung der Beitragspflicht gekommen sei. Darüber hinaus sei eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nur möglich, wenn nachgewiesen würde, dass jemand bestimmte soziale Leistungen beziehe. Dies sei bzw. war bei der Petentin bisher nicht der Fall. Der Petentin wurde allerdings eine Ratenzahlung angeboten. Im Ergebnis konnte ihrem Anliegen nicht entsprochen werden.

Rundfunkbeitrag für Betriebsstätten

Neben dem Rundfunkbeitrag im privaten Bereich für Wohnungen ist auch für jede Betriebsstätte ein Rundfunkbeitrag zu zahlen. Er ist allerdings nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 RBStV nicht für Betriebsstätten zu entrichten, die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag gezahlt wird. Wird für die Wohnung, in der sich die Betriebsstätte befindet, jedoch kein Beitrag gezahlt (z. B. beitragsbefreite Nebenwohnung), greift diese gesetzliche Ausnahme nicht.

In welcher Wohnung ist der Sitz der kleinen Betriebsstätte?

Bei der Petentin, einer selbstständigen Dolmetscherin und Übersetzerin, stellte sich die Frage, in welcher Wohnung ihre Betriebsstätte sei. Sie verfügte über eine Wohnung in Berlin und eine in Rheinland-Pfalz, für die sie beide bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Juli 2018 auch Rundfunkbeiträge zahlte. Danach beantragte sie die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für die Nebenwohnung in Rheinland-Pfalz. In der Folge wurde allerdings für diese Wohnung ein Rundfunkbeitrag für ihre Betriebsstätte gefordert. Dies sah die Petentin nicht ein. Sie war der Auffassung, dass ihre Betriebsstätte immer nur dort sein könne, wo sie wohne, da sie für ihre Arbeit lediglich ihren Kopf und allenfalls einen Computer benötige. Aufgrund der Coronapandemie verlegte sie ihren Hauptwohnsitz 2020 wieder nach Rheinland-Pfalz.

² Vgl. Art. 1 Abs. 1 NATO-Truppenstatut und Art. 2 Abs. 2 Bst. a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut.

Nach Angaben des SWR gab es mit der Petentin bereits vor der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag im Jahr 2013 und auch danach einen Austausch zu den der Beitragspflicht zugrundeliegenden Umständen. So teilte die Petentin nach Anfrage im Jahr 2012 u. a. die Daten zur geführten Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz mit. Im Nachgang konnte noch eine Klärung zur Beitragspflicht eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden. Seitdem war die Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz angemeldet. Der SWR wies darauf hin, dass der Beitragsschuldner eine Änderung mitteilen muss. Nachdem die Wohnung in Rheinland-Pfalz als Nebenwohnung befreit worden war, lebte die Beitragspflicht für die Betriebsstätte wieder auf. Die Petentin hätte diese zu ihrer Hauptwohnung ummelden müssen, damit sie wieder befreit sei. Erst durch die Änderung ihres Hauptwohnsitzes 2020 und die Mitteilung an den Beitragsservice wurde die Wohnung in Rheinland-Pfalz ab August als beitragspflichtige Hauptwohnung geführt und die Wohnung in Berlin als beitragsbefreite Nebenwohnung. Damit fiel ab August auch kein Rundfunkbeitrag mehr für die Betriebsstätte in der Wohnung in Rheinland-Pfalz an.

Auch wenn die Petentin bei ihrer Auffassung blieb und keine Lösung in ihrem Sinn gefunden werden konnte, gab sie sich schließlich mit den ausführlichen Erläuterungen zufrieden.

Anmeldung von Kraftfahrzeugen bei Betriebsstätten

Darüber hinaus regelt der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, dass ein Rundfunkbeitrag für ein nicht privat genutztes Kraftfahrzeug nicht zu entrichten ist, wenn der Kraftfahrzeuginhaber schon einen Rundfunkbeitrag für eine Betriebsstätte zahlt.

Im Berichtsjahr wandte sich ein Gewerbetreibender an die Bürgerbeauftragte, der bis November 2019 neben dem Rundfunkbeitrag für die Betriebsstätte auch für ein betrieblich genutztes Kraftfahrzeug den Rundfunkbeitrag gezahlt hatte. Erst zu diesem Zeitpunkt sei ihm bekannt geworden, dass beim Rundfunkbeitrag für die Betriebsstätte ein Kraftfahrzeug mit enthalten sei. Ihm selbst sei dies seinerzeit bei der Anmeldung aus dem Formular nicht deutlich geworden. Er wollte nun die Erstattung des ab dem Jahr 2013 – aus seiner Sicht zu Unrecht – gezahlten Rundfunkbeitrags für das Kraftfahrzeug erreichen. Der SWR teilte hierzu mit, dass der Petent den Beitragsservice erstmals im November 2019 darüber informierte, dass er entgegen seiner Anmeldung kein beitragspflichtiges Kraftfahrzeug habe und eine entsprechende Abmeldung beantrage. Die Abmeldung wurde daraufhin mit Ablauf des Monats November 2019 entsprechend § 7 Abs. 2 RBStV durchgeführt. Einer rückwirkenden Abmeldung zum Anmeldezeitpunkt im Jahr 2012 mit Erstattung der entsprechenden Beiträge habe nicht entsprochen werden können. Nach Auskunft des SWR hatte der Petent mit Schreiben vom 31. Juli 2012 mitgeteilt, dass er über ein beitragspflichtiges Kraftfahrzeug verfüge. Die Anmeldung hierüber wurde mit Schreiben vom 18. Januar 2013 bestätigt. Ein Widerspruch gegen die Anmeldung lag nicht vor. Auf den Antwortbögen aus dem Jahr 2012 sei auch ausdrücklich vermerkt, dass pro Betriebsstätte ein Firmenfahrzeug beitragsfrei sei und entsprechend abgezogen werden müsste. Konkret hieß es auf dem

Antwortbogen unter dem Punkt „Beitragspflichtige Kraftfahrzeuge“ und direkt über der Zeile, die zur Angabe der Anzahl vorgesehen ist:

„Bitte beachten Sie: Pro Betriebsstätte ist ein Firmenfahrzeug beitragsfrei. Ziehen Sie für jede Betriebsstätte ein Kraftfahrzeug ab. Das gilt nicht, wenn sich die Betriebsstätte in der Privatwohnung befindet.“

Der SWR geht daher davon aus, dass derjenige, der ein beitragspflichtiges Kraftfahrzeug anmeldet, spätestens ab dem Zeitpunkt der Anmeldung über ein solches verfügt. Da der Petent selbst ausdrücklich ein beitragspflichtiges Kraftfahrzeug angemeldet hatte, konnte gem. § 7 Abs. 3 RBStV die Abmeldung des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs erst ab dem Zeitpunkt erfolgen, an dem er dies dem Beitragsservice mitteilte. Wenn er zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich nur über ein betriebliches Kraftfahrzeug verfügte, das nicht beitragspflichtig war, hätte er das Anmeldeformular besser durchlesen sollen. So ist er an seine eigenen Angaben gebunden. Vor diesem Hintergrund war eine Rückerstattung zu viel gezahlter Beiträge für die Vergangenheit nicht möglich.

Verwirrung bei der Überweisung

Leichter ließ sich der Fall einer anderen Petentin lösen. Diese verfügte sowohl über ein Beitragskonto im privaten Bereich für ihre Wohnung als auch für eine Betriebsstätte, in der ihr betrieblich genutztes Kraftfahrzeug angemeldet war. Trotz regelmäßiger Zahlung der Beiträge per Dauerauftrag war es zu Rückständen gekommen, deren Berechnung ihr nicht nachvollziehbar waren. Es stellte sich heraus, dass sie die Beiträge für beide Beitragskonten zusammen überwiesen hatte. Da dies aus der Überweisung nicht klar hervorging, war es auf einem Beitragskonto zu einer Überzahlung und auf dem anderen zu einem Rückstand gekommen.

Diese entstandenen Probleme und weitere Fragen konnten schließlich in einem Telefongespräch mit einem Mitarbeiter der Abteilung Beitragsservice des SWR und der Petentin geklärt werden.

DANK

Die Bürgerbeauftragte bedankt sich auch in diesem Jahr für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem SWR, der bei der Bearbeitung der Anliegen, sofern dies möglich ist, Lösungsvorschläge im Sinne der Betroffenen unterbreitet. Ein besonderer Dank gilt dabei dem langjährigen Justiziar des SWR, Dr. Herrmann Eicher, der zum 31. Juli 2020 seinen Ruhestand angetreten hatte, sowie seinen Nachfolgerinnen in der Leitung des Justiziariats.



IV. ÖFFENTLICHE PETITIONEN



Auch im Jahr 2020 gab es einige interessante öffentliche Petitionen, die sowohl Legislativ- als auch Einzeleingaben umfassten. Bedingt durch die Coronapandemie standen einige veröffentlichte Petitionen auch im Zusammenhang mit den coronabedingten Beschränkungen des öffentlichen Lebens, so z. B. die geforderte Öffnung von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen oder die Zulassung von Training in Pilates-Studios.

Veröffentlichte Petitionen im Jahr 2020:

- ▶ Änderung des Hochschulgesetzes; Abschaffung der Zweitstudiengebühren, 3 Mitzeichnungen
- ▶ Bestellung eines Abwicklers gem. § 55 BRAO durch die Rechtsanwaltskammer Koblenz, 38 Mitzeichnungen
- ▶ Schaffung einer Wirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 1 Mitzeichnung
- ▶ Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung; Öffnung von Gotteshäusern, keine Mitzeichnungen
- ▶ Gesetzliche Gleichstellung der Kindertagespflege mit Kindertagesstätten; 26 Mitzeichnungen
- ▶ COVID-19 Test für alle Pflegekräfte in der ambulanten und stationären Pflege, 75 Mitzeichnungen
- ▶ Zulassung von Training in Pilates-Studios, 1 Mitzeichnung
- ▶ Öffnung von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen, 22 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung des Schulgesetzes; Bildungspflicht statt Schulpflicht, 4 Mitzeichnungen
- ▶ Zusätzliche Förderangebote an Schulen; 2 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz; Anpassung der monatlichen Entschädigung, 3 Mitzeichnungen

- ▶ Bundesratsinitiative zur Verwendung der Rundfunkbeiträge zum weiteren Ausbau von DAB+; Bundesratsinitiative zum Abschluss einer Überstrahlungsvereinbarung zwischen den Bundesländern und dem benachbarten Ausland, 2 Mitzeichnungen
- ▶ Beabsichtigte Änderung des Heilberufsgesetzes, 100 Mitzeichnungen
- ▶ Einheitliche Abschaffung von Schulgeld für die Ausbildung von Therapieberufen in Rheinland-Pfalz, 269 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung des Landeswahlgesetzes; Stichwahl der Direktkandidaten, keine Mitzeichnungen
- ▶ Ablösung von Staatsleistungen an die Ev. und Kath. Kirche, 49 Mitzeichnungen
- ▶ Verbot der Reichs- und Reichskriegsflagge; 10 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung; Maskenpflicht in Reisebussen, 1 Mitzeichnung
- ▶ Änderung der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung; Befreiung von der schulischen Präsenzpflicht, 11 Mitzeichnungen

- ▶ Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, 27 Mitzeichnungen

Gleich zu Beginn des Jahres konnte die veröffentlichte Petition zur Abschaffung des Latinums in bestimmten Studiengängen, die 330 Mitzeichnungen hatte, positiv abgeschlossen werden. Begehrt war eine Abschaffung des Latinums für Studentinnen und Studenten rheinland-pfälzischer Universitäten, die eine romanische Sprache im Bachelor of Education studieren.

Im Laufe des Petitionsverfahrens war es nach Auskunft des Ministeriums für Bildung gelungen, die erforderlichen Lateinkenntnisse in Abstimmung mit den Universitäten in die Module des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs zu integrieren. Zudem werde den bereits im Lehramtsstudium einer romanischen Sprache eingeschriebenen Studierenden ab dem 1. April 2020 die Möglichkeit eröffnet, dass sie anstelle des Latinums den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen vorlegen, in denen die erforderlichen Lateinkenntnisse vermittelt werden.

Informationen zur öffentlichen Petition sowie zu den aktuellen und bisherigen öffentlichen Petitionen sind auf der Homepage der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei unter www.diebuergerbeauftragte.rlp.de zu finden.

.....> www.diebuergerbeauftragte.rlp.de





V. ANHANG

1. MITGLIEDER DES PETITIONSAUSSCHUSSES

Vorsitzender: Jörg Denninghoff (SPD)

Stellv. Vorsitzender: Horst Gies (CDU)

Mitglieder: Jörg Denninghoff (SPD)
Heijo Höfer (SPD)
Ingeborg Sahler-Fesel (SPD)
Dr. Katrin Rehak-Nitsche (SPD)
Sven Lefkowitz (SPD)

Horst Gies (CDU)
Elfriede Meurer (CDU)
Hans-Josef Bracht (CDU)
Peter Lerch (CDU)

Monika Becker (FDP)

Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bis 01.03.2020

Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ab 01.03.2020

Heribert Friedmann (AfD)

2. MITGLIEDER DER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

Vorsitzender: Jörg Denninghoff (SPD)

Stellv. Vorsitzende: Elfriede Meurer (CDU)

Mitglieder: Jörg Denninghoff (SPD)
Dr. Katrin Rehak-Nitsche (SPD)

Matthias Lammert (CDU)
Elfriede Meurer (CDU)

Monika Becker (FDP)

Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bis 01.03.2020

Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ab 01.03.2020

Heribert Friedmann (AfD)

3. BERICHT DES VORSITZENDEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES

a) Bericht des Petitionsausschusses gem. § 114 GOLT

b) Jahresbericht 2019

Unterrichtung durch die Bürgerbeauftragte

– Drucksache 17/12675 –

Bevor wir zur Aussprache mit einer Grundredezeit von 5 Minuten kommen, schlage ich vor, dass der Vorsitzende des Petitionsausschusses, der Abgeordnete Jörg Denninghoff, zunächst einen Bericht für den Petitionsausschuss abgeben sollte. – Herr Denninghoff, Sie haben das Wort. Bitte schön.



Abg. Jörg Denninghoff, SPD:

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn ich heute hier dem Landtag den Bericht des Vorsitzenden des Petitionsausschusses vorlegen darf, stellt das für mich eine Premiere dar. Als Nachfolger des Kollegen Fredi Winter komme ich dieser Aufgabe sehr gerne nach.

Der Petitionsausschuss befasst sich mit den Anliegen, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger unmittelbar an ihr Parlament bzw. an die von uns gewählte Bürgerbeauftragte gewandt haben. Das in Art. 11 der Landesverfassung verankerte Recht, sich mit Eingaben an das Parlament zu wenden, stellt für die Bürgerinnen und Bürger einen unmittelbaren Zugang zu ihrer Volksvertretung sicher und bedeutet gleichzeitig eine unmittelbare politische Teilhabe.

Dieses Verfassungsrecht kann von jeder Bürgerin und jedem Bürger ohne hohe Hürden ausgeübt werden. Man kann sich schriftlich per Brief und E-Mail, telefonisch oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache an die Bürgerbeauftragte oder den Petitionsausschuss wenden. Jede Eingabe ist gleich wichtig, nicht abhängig von Unterstützungsunterschriften oder Quoren. Die Landesverfassung gewährleistet, dass jedes Anliegen geprüft, darüber beraten und beschlossen wird.

(Vizepräsidentin Astrid Schmitt übernimmt den Vorsitz)

Ich mache dies deshalb hier noch einmal deutlich, weil Kampagneplattformen wie zum Beispiel openPetition oder Change.org im Internet den Menschen suggerieren, dass sie ihr Anliegen dort mit der gleichen Chance einstellen können. Dies ist nicht der Fall. All diesen Kampagneplattformen ist gemein, dass sie die Weiterleitung eines Bürgeranliegens von einer willkürlich festgelegten Anzahl von Unterstützungsunterschriften abhängig machen. Sie machen damit die Wahrnehmung eines Grundrechts von der Überwindung einer bestimmten Hürde abhängig, obwohl der Ausübung dieses Rechts nach der Verfassung keine Hürden auferlegt wurden.

Vor diesem Hintergrund bin ich der Bürgerbeauftragten Barbara Schleicher-Rothmund dankbar, dass sie

im September letzten Jahres eine hochrangig besetzte Veranstaltung mit dem Thema „Petitionsrecht – ein Grundrecht in Zeiten der Digitalisierung“ durchgeführt hat, auf der die Unterschiede zwischen dem Petitionsrecht als unmittelbarem Zugangsrecht zum Parlament und den Möglichkeiten der Kampagneplattformen im Internet von namhaften Fachleuten herausgearbeitet und deutlich gemacht wurden. Das Ergebnis ist klar. Petitionen sind Kerngeschäft des Parlaments.

(Beifall bei SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir als einzelne Abgeordnete und das Parlament in Gänze dürfen uns nicht von den Kampagneplattformen vereinnahmen lassen, indem wir eine offizielle Zusammenarbeit mit diesen Plattformen institutionalisieren. Das Parlament vertritt die Bürgerinnen und Bürger und befasst sich mit deren Anliegen, Sorgen und Nöten und nicht unpersönliche Internetplattformen, die eine Weiterleitung an die Parlamente von intransparenten Kriterien abhängig machen.

Wie umfangreich und mit welchen Anliegen die Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2019 von ihrem Eingabe-recht Gebrauch gemacht haben, zeigt uns der Jahresbericht der Bürgerbeauftragten und belegen uns die Zahlen zu den Legislativeingaben. Im Jahr 2019 sind insgesamt 2.292 Eingaben bei der Bürgerbeauftragten eingegangen.

Schwerpunktthemen waren hierbei schon traditionell die Eingaben aus dem Bereich des Justizvollzugs mit 720 Eingaben, gefolgt von den Eingaben aus dem Bereich der Ordnungsverwaltung und Verkehrsangelegenheiten mit 220 Eingaben. Auf Rang drei lagen Eingaben aus dem Bereich Gesundheit und Soziales. Die Gesamtzahl der Eingaben ist damit im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben.

Der Petitionsausschuss hat sich im vergangenen Jahr in insgesamt sieben Sitzungen mit den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger befasst. Dabei wurden insgesamt

2.284 Eingaben abschließend beraten und erledigt. Es wurden 258 Eingaben einvernehmlich erledigt und in 1.001 Fällen wurde eine Auskunft erteilt. 63 Eingaben wurden mit einem teilweise einvernehmlichen Ergebnis abgeschlossen. 109 Eingaben wurden in sonstiger Weise erledigt und 120 Eingaben von den Petenten zurückgezogen. Lediglich in 345 Fällen mussten die Eingaben nicht einvernehmlich abgeschlossen werden, weil die Rechtslage keine andere Lösung erlaubt hat.

Nimmt man die einvernehmlich erledigten Eingaben, die teilweise einvernehmlich erledigten Eingaben und die erteilten Auskünfte zusammen, dann konnte bei 1.322 der zulässigen Eingaben ein Ergebnis erzielt werden, mit dem den vorgetragenen Anliegen teilweise oder vollumfänglich entsprochen werden konnte. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 70 %.

Die Themen, die an die Bürgerbeauftragte und damit auch an den Petitionsausschuss herangetragen wurden, waren dabei so vielfältig wie das Leben selbst. Diese reichten von einer zu Recht erfolgten Beschwerde über Mitarbeiter eines Ordnungsamtes, die beanstandete Dauer eines Baugenehmigungsverfahrens, den Lärmbelästigungen durch den Anliegerverkehr für einen Supermarkt, über Probleme mit dem ÖPNV, Beschwerden über den Zustand einer Straße, die begehrte Übernahme von Kosten für eine Wohnung im Bereich der Sozialleistungen für eine alleinstehende Mutter mit sechs Kindern bis zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Nebenwohnungen.

Hierfür möchte ich an dieser Stelle der Bürgerbeauftragten Barbara Schleicher-Rothmund ganz herzlich danken.

(Beifall bei SPD, vereinzelt bei der CDU und bei der FDP)

In diesen Dank schließe ich ihren Stellvertreter Hermann Linn und ihr gesamtes Team ein. Sie alle haben hier hervorragende Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger geleistet.

(Beifall bei SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und vereinzelt bei der CDU)

Liebe Frau Schleicher-Rothmund, ich möchte Ihnen auch im Namen des gesamten Petitionsausschusses für die hervorragende und kollegiale Zusammenarbeit danken. Sie stehen uns mit Tat und Rat zur Seite. Sie sind persönlicher Ansprechpartner. Sie verschaffen dem Petitionsrecht mit Ihrem Einsatz Geltung.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss fünf öffentliche Petitionen beraten und hierüber einen Beschluss gefasst. Diese wurden von insgesamt 3.521 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet. Dies macht einmal mehr deutlich, dass es der Kampagneplattformen nicht bedarf, um sich mit Anliegen an das Parlament zu wenden. Der Landtag Rheinland-Pfalz verfügt über niedrigschwellige Möglichkeiten, die die Bürgerinnen und Bürger nutzen können, damit sie ihre Anliegen in die parlamentarischen Beratungen einbringen können.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Bürgerbeauftragte jährlich über 30 Sprechtage im ganzen Land und an ihrem Dienstort in Mainz durchführt. Indem sie als persönliche Ansprechpartnerin zur Verfügung steht, verleiht sie dem Petitionsrecht ein Gesicht.

Der Petitionsausschuss ist ein Arbeitsausschuss. Das wurde bereits anhand der Anzahl der beratenen Einzelpetitionen deutlich. Hinzu kommen noch 46 Legislativeingaben, die vom Ausschuss beraten und beschlossen wurden.

Diese beinhalten drei Sammellegislativeingaben, die von 2.988 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet wurden.

Legislativeingaben sind Eingaben, mit denen Bürgerinnen und Bürger die Änderung, Aufhebung oder den Erlass von Gesetzen oder Rechtsverordnungen erreichen möchten. Nach der Geschäftsordnung des Landtags werden diese nicht von der Bürgerbeauftragten,

sondern vom Landtag selbst bearbeitet. Hierfür und für die rechtliche Beratung und Betreuung des Petitionsausschusses sage ich dem zuständigen Referenten Dr. Matthias Mayer sowie seiner Mitarbeiterin, Frau Nugdalla, meinen herzlichen Dank. Bei ihnen wissen wir unsere anspruchsvolle Aufgabe in guten Händen.

Nicht unerwähnt möchte ich die Arbeit der Strafvollzugskommission lassen, bei der es sich um einen Unterausschuss des Petitionsausschusses handelt. Dieser hatte im vergangenen Jahr an fünf Sitzungsterminen getagt. Davon fanden zwei Sitzungen als auswärtige Sitzungen in der Jugendarrestanstalt in Worms sowie der Justizvollzugsanstalt Wittlich statt. Hierbei handelt es sich um eine anspruchsvolle Aufgabe. Die Kommission befasst sich mit der Situation im rheinland-pfälzischen Strafvollzug.

Wie wichtig diese Aufgabe ist, zeigen auch die insgesamt 720 Eingaben, die die Bürgerbeauftragte im vergangenen Jahr bearbeitet hat. Hervorheben möchte ich an dieser Stelle, dass es gelungen ist, in der JVA Zweibrücken eine Mutter-Kind-Einrichtung sowie eine Sozialtherapie zu schaffen. Ich möchte hier Herrn Justizminister Mertin, seinem Staatssekretär Herrn Fernis und dem zuständigen Abteilungsleiter, Herrn Dr. Hund, für die gute Zusammenarbeit danken.

Ich komme zum Schluss und möchte meinen Kolleginnen und Kollegen im Petitionsausschuss und der Strafvollzugskommission für die gute und kollegiale Zusammenarbeit danken. Sie haben mir den Einstieg in die Arbeit als Vorsitzender dieses Ausschusses leicht gemacht. Wir haben stets sachorientiert zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes diskutiert und entschieden. Lassen Sie uns dies genauso fortsetzen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei SPD, vereinzelt bei der CDU, bei FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

4. AUSSPRACHE ZUM BERICHT DES VORSITZENDEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES UND ZUM JAHRESBERICHT 2019 DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DER PLENARSITZUNG DES LANDTAGS AM 27.08.2020



Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Vielen Dank für Ihren Bericht, Herr Vorsitzender.

Für die CDU-Fraktion spricht die Abgeordnete Elfriede Meurer.



Abg. Elfriede Meurer, CDU:

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Beginnen möchte ich mit einem Dank. Der Bericht der Bürgerbeauftragten Barbara Schleicher-Rothmund ist klar strukturiert und gut lesbar. Auch wer nicht im Petitionsausschuss ist, hat die Möglichkeit, sich schnell einen Überblick zu verschaffen.

Die Petitionen sind so vielfältig und außergewöhnlich wie manchmal das Leben. Fragt man jedoch nach dem Anlass für die Petitionen, stellt man fest, dass unabhängig der Themen die Gründe fast immer die gleichen sind. Es gibt zu lange Wartezeiten auf Entscheidungen. Es gibt strukturelle Probleme. Es gibt konträre Interessen bzw. konträre Rechte. Es geht um die Folgen von Personalmangel. Es geht um das Fehlverhalten

von Verwaltung und Behörden und der daraus folgenden Konflikte. Es geht um Kommunikationsdefizite. Die Zuständigkeit ist unklar. Es gibt einfach nur Informationsbedarf. Es gibt Fehlinterpretationen. Es gibt Vollzugsdefizite, schlichte Überforderung, Vorbehalte gegenüber Behörden und die Komplexität von Recht. Schlicht und ergreifend sind die Menschen auch überfordert und wissen einfach nicht weiter.

Einige Beispiele werde ich gerne aus dem Bericht zitieren, zum Beispiel zum Thema „Wartezeit“. Eine Bürgerin wartete zwei Jahre auf die Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren. Auf die Neuberechnung seiner Altersrente wartete ein Bürger zweieinhalb Jahre. Mithilfe der Bürgerbeauftragten konnte in beiden Fällen abgeholfen werden. Die neue Rentenberechnung ergab immerhin eine Nachzahlung von rund 16.000 Euro.

Beispiel Personalmangel: Ich zitiere aus dem Bericht: „Thematisch wichtig bleibt weiterhin die Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten und der Sicherungsverwahrung. Der Personalmangel wird regelmäßig nicht nur von Anstaltsleiter und Bediensteten eingeräumt und beklagt, auch zahlreiche Gefangene und Untergebrachte schildern Missstände durch Sport- und Freizeitausfall, nicht durchgeführten Aufschluss auf den Abteilungen, gestresste Bedienstete, die einen angespannten und überlasteten Eindruck machen und denen keine Zeit für ausgiebige Gespräche bleibt.“

Im Mai dieses Jahres waren laut Angaben des Justizministeriums 106 Stellen im Justizvollzug nicht besetzt, obwohl bereits heute Planstellen mit Anwärtern

besetzt sind. Der Grund sind fehlende Anwärterstellen in der Vergangenheit, eindeutig ein strukturelles Problem. Verlässliches, verantwortliches Regierungshandeln sieht sicherlich anders aus.

(Vereinzelte Beifall bei der CDU)

Ich nenne noch ein Zitat aus dem Bericht: „Jeder Arbeitstag im Vollzug bietet Herausforderungen, die nur mit hohem Einsatz und Verantwortungsbewusstsein zu meistern sind, dies zudem unter den erschwerten Bedingungen des Personalmangels und der zunehmenden Anforderungen durch neuartige Drogen und Sprachbarrieren. Dies verdient in besonderem Maße Unterstützung und Anerkennung der Gesellschaft. Gleichzeitig ist es ein interessanter Beruf, in dem viel erreicht werden kann, da mit Blick auf den Resozialisierungsgedanken Menschen in die Gesellschaft zurückgeführt werden können, die es allein nicht geschafft haben. Egal ob Vollzugs-, Werkdienst, Sozial- oder Psychologischer Dienst, Verwaltung, Anstaltsarzt oder Sanitätsdienst: Auf jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter warten hier menschlich interessante Betätigungsfelder, die wichtig für die Gesellschaft sind.“

Die Bürgerbeauftragte dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Justizvollzug für ihre engagierte und herausfordernde Tätigkeit.“

Soweit der Dank und der Werbeblock im Bericht. Dem können wir uns, die CDU-Fraktion, nur vollumfänglich anschließen.

(Beifall der CDU)

Beispiel aus dem Straßenbau: Wenig Verständnis gibt es seitens der Bürger für lange Vollsperrungen und große Umwege. Sicher gibt es im Einzelfall Gründe für längere Bauzeiten, die nicht immer vermieden werden können; dennoch kann festgestellt werden, wenn umfassend erläutert wird, warum es so ist, haben die meisten Bürgerinnen und Bürger Verständnis für die Maßnahmen.

Bei einem weiteren Beispiel – wofür wenig Verständnis aufkommt – bei den Landesstraßen antwortete die Landesregierung auf die Frage nach dem Zustand einer Landesstraße, es können nicht alle wünschenswerten Maßnahmen gleichzeitig realisiert werden. Weiter wurde ausgeführt, die Verkehrsteilnehmer könnten bei schadhafte Fahrbahnen ihr Fahrverhalten auf den Straßenzustand abstellen. Abschließend das Beispiel: Der LBM versucht, die Gefahrenstellen zu beseitigen oder wird zumindest durch Warnschilder darauf hinweisen. – Schön, kann man da nur sagen.

Ich nenne ein Beispiel von Fehlverhalten von Verwaltung und Behörden: Wenn Mitarbeiter im kommunalen Vollzug ihr Fahrzeug ins absolute Haltepunktverbot stellen, um Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, zu kontrollieren, dann ist es nicht verwunderlich, wenn das zu Konflikten führt, erst recht nicht, wenn sie darauf angesprochen auch noch behaupten, sie dürfen das. Zum Glück hat dann der Bürgermeister den Mitarbeiter in einem persönlichen Gespräch darauf hingewiesen, dass es für ihn keine Sonderrechte gibt. Somit konnte diese Petition einvernehmlich abgeschlossen werden.

Unabhängig von all diesen Einzelfällen gibt es über weite Strecken gegenüber Behörden und Verwaltungen Vorbehalte, leider zu Recht. Wenn einerseits vielfältig lange Wartezeiten beklagt werden, erhielt in einem anderen Fall eine Petentin bereits neun Tage nach dem Tode ihres Ehegatten, unglücklicherweise

am Tag der Beerdigung, ein Schreiben der Stadtverwaltung, dass die bis dahin genutzte 45 m² große Wohnung für eine Person die angemessenen Unterkunftskosten um monatlich 16,10 Euro überschreitet. Ob die Frist von sechs Wochen angemessen ist, sei dahingestellt, neun Tage sind es auf jeden Fall nicht.

(Vereinzelte Beifall bei der CDU)

Sehr oft werden ältere Bürgerinnen und Bürger unsicher im Umgang mit Verwaltung und haben das

Gefühl, sie seien Bittsteller. Dabei wird in den Gesprächen deutlich, dass sie sich lieber in ihrer Lebensführung weiter einschränken, als auf die Leistungen des Staates angewiesen zu sein. Deutlich wird das gerade in Gesprächen, in denen nach der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht gefragt wird, weil sie nur über eine kleine Rente verfügen.

(Glocke der Präsidentin)

– Ich bin schon am Ende der Zeit. Lassen Sie mich gerade noch ein Dankeschön sagen. Entschuldigung. Ich hätte noch einige, auch positive Beispiele aus Verwaltung und Behörden gehabt.

Abschließend möchte ich mich auch für die CDU-Fraktion herzlich für die konstruktive und sachorientierte Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten Barbara Schleicher-Rothmund, ihrem Stellvertreter, Hermann Josef Linn, und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro der Bürgerbeauftragten bedanken. In den Dank einschließen möchte ich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtags sowie die Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss. Herzlichen Dank.

(Beifall der CDU und vereinzelt bei der SPD)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die SPD-Fraktion spricht Abgeordnete Dr. Rehak-Nitsche.



Abg. Dr. Katrin Rehak-Nitsche, SPD:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Ich zitiere: „Es ist beruhigend zu wissen, dass einem bei Problemen mit Behörden (...) tatkräftige Unterstützung zu Teil wird. Wir wünschen alles Gute und weiterhin viel Erfolg bei Ihren Bemühungen.“ So

lautet eine Rückmeldung von Bürgerinnen im neuesten, wirklich gut gemachten Bericht der Bürgerbeauftragten zu ihrer Arbeit. Dieses Zitat zeigt eindrücklich, worum es bei der Bürgerbeauftragten geht. Es geht darum, Menschen niederschwellig und unbürokratisch zu unterstützen, wenn es Probleme mit Behörden und Verwaltungsentscheidungen gibt.

Einmal im Jahr nun tritt diese ganz wichtige Institution unseres Landes ins Rampenlicht des Plenums, nämlich dann, wenn sie ihren Jahresbericht vorgelegt hat, den wir heute hier gemeinsam diskutieren.

Als erstes bedanke ich mich bei genau diesem Team, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bürgerbeauftragten und selbstverständlich bei Barbara Schleicher-Rothmund selbst – sie sitzt da hinten, Hermann Linn ist auch da – für ihre ausgezeichnete Arbeit im letzten Jahr. Ich danke ebenfalls Jörg Denninghoff, dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses, für seine Arbeit und seinen Einsatz für die Anliegen der Menschen.

Der Petitionsausschuss arbeitet ganz eng mit der Bürgerbeauftragten zusammen und hat das Letztentscheidungsrecht in den Petitionsangelegenheiten.

Nun lassen Sie mich einen genaueren Blick in das Berichtsjahr werfen. Fast 2.000 Eingaben wurden bearbeitet. Einen Schwerpunkt bildeten wie auch in den Vorjahren Eingaben aus dem Bereich Justizvollzug. Wir haben es gehört. Ein Dilemma, das einem immer wieder in den Petitionen begegnet, ist die Inhaftierung von Eltern mit Kindern im Säuglings- und Kitaalter. Unterstützt von der Bürgerbeauftragten und vom Justizministerium hat sich die Justizvollzugsanstalt (JVA) Zweibrücken deshalb auf den Weg gemacht, eine eigene Mutter-Kind-Einrichtung für genau solche Fälle zu konzipieren. Herr Denninghoff hat es bereits erwähnt. Ich begrüße es ausdrücklich, dass nun bald auch in Rheinland-Pfalz inhaftierten Müttern mit kleinen Kindern geholfen werden kann.

Verehrte Kollegin Meurer, fehlende Anwärterstellen gehören übrigens, wie Sie selbst zu Recht gesagt haben, der Vergangenheit an. Rheinland-Pfalz bildet aus und stellt die ausgebildeten Kräfte an.

Im Bereich Gesundheit und Soziales gibt es ebenfalls zahlreiche Fälle. Ein Beispiel ist der Fall eines Petenten, bei dem die Rente aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen neu berechnet werden musste, und trotz telefonischer Nachfragen dieses Mannes dauerte die Neuberechnung lang und länger. Meine Kollegin hat es bereits angesprochen. Schließlich wandte er sich Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte, die es schaffte, innerhalb kürzester Zeit eine Neuberechnung zu erreichen. Das zeigt, dass der Mechanismus Bürgerbeauftragte sehr gut funktioniert.

Schließlich möchte ich Ihnen ein Beispiel aus dem Bereich Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mitgeben. Es wurde schnell überaus komplex, wenn es um Ehepaare mit gemeinsamen Haupt- und Nebenwohnsitz ging. Es war nämlich so: Haben Ehepaare gemeinsam zwei Wohnungen, eine als Haupt- und eine als Nebenwohnsitz, so konnte sich nur der Ehepartner, der für die Hauptwohnung den Rundfunkbeitrag zahlt, von der Beitragspflicht für die Nebenwohnung befreien lassen. Der andere Ehepartner musste weiterhin für die Nebenwohnung zahlen.

Für die Betroffenen war das nicht nachvollziehbar, da sich Ehepaare häufig als Einheit verstehen. So basiert diese Regelung zwar auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, sie war in der Praxis allerdings nicht vermittelbar. Diese Erfahrung machte auch die Bürgerbeauftragte mehrfach. Deshalb setzte sie sich bei der Ministerpräsidentin dafür ein, dass diese Regelung im Rahmen des 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrags Ende Oktober 2019 angepasst wurde. Jetzt besteht die Möglichkeit, dass sich Ehegatten und ebenso eingetragene Lebenspartner für die gemeinsame Haupt- und Nebenwohnung von der Zahlung des Beitrags

befreien lassen können. Die Regelung wurde bereits seit November 2019, also quasi sofort, umgesetzt.

Auch dieser Fall ist ein wunderbares Beispiel dafür, dass die Vermittlung zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern durch die Bürgerbeauftragte wichtig, richtig und unerlässlich ist.

Ich danke am Schluss noch einmal all denjenigen, die daran beteiligt sind, den Bürgerinnen und Bürgern mit ihren Anliegen zu helfen. Jeder Petent, jede Petentin wird mit seinen und ihren Sorgen ernst genommen. Jede Petition ist wichtig, gleich wichtig und wird gleich behandelt. Jeder Petentin, jedem Petenten wird der gleiche Respekt entgegengebracht.

Es ist gut, eine solche Institution wie die Bürgerbeauftragte in Rheinland-Pfalz zu haben. Ich bin stolz darauf, zum Wohle der Menschen mit ihr zusammenzuarbeiten.

Vielen Dank.

(Beifall der SPD, bei FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die AfD-Fraktion spricht der Abgeordnete Heribert Friedmann.

Abg. Heribert Friedmann, AfD:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, wertee Damen und Herren! Wie jedes Jahr reden wir heute über den Bericht des Petitionsausschusses und den Jahresbericht der Bürgerbeauftragten. Zunächst auch von mir ein herzliches Dankeschön an die Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund, an ihren Stellvertreter Hermann Linn und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die



im vergangenen Jahr geleistete Arbeit. Bitte ausrichten.

Es ist mir eine Ehre und macht mir viel Vergnügen, mit dem Petitionsausschuss und dem Team der Bürgerbeauftragten zusammenzuarbeiten. Mein Gefühl aus dem letzten Jahr hat sich bestätigt. Hier kämpfen keine Fraktionen gegeneinander, sondern alle ziehen am gleichen Strang, um den Bürgern ihr Recht auf Gehör einzuräumen.

(Beifall der AfD)

Auch in diesem Jahr war der Bericht der Bürgerbeauftragten gut zu lesen. Es war sehr interessant, obwohl man als Mitglied des Petitionsausschusses schon während des Jahres viel mitbekommen hat.

Zu den einzelnen Zahlen möchte ich keine Wiederholungen bringen. Die wurden schon genannt. Auf weitere Beispiele von Petitionen kann ich an dieser Stelle auch verzichten. Die stehen größtenteils im Bericht.

Trotzdem möchte ich auf einen Punkt eingehen. Wie auch letztes Jahr ist die Sparte Justizvollzug überrepräsentiert. Rund ein Drittel der Eingaben kommt aus diesem Bereich. Probleme werden im Bericht der Bürgerbeauftragten anschaulich wiedergegeben. Ein Vielfaches der Petitionen befasst sich mit der Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten. Dieses Thema wird von der Bürgerbeauftragten aufgegriffen und im Bericht thematisiert. Auch hierfür vielen Dank.

Das Thema wurde in anderen Ausschüssen schon mehrfach diskutiert. Die Misswirtschaft der letzten Jahre im Personalbereich der Vollzugsanstalten kommt hier eindeutig zur Geltung.

Meine Damen und Herren, hier herrscht dringender Handlungsbedarf. Ein paar mehr Ausbildungsplätze und die vorgesehene Verringerung der Ausbildungszeit versprechen hier in nächster Zeit keinen sichtbaren Erfolg.

Abgesehen von dieser Schieflage im Justizvollzug gibt

es natürlich auch viele Eingaben, denen nicht abgeholfen werden kann, weil bestehende Gesetze und Verordnungen nicht einfach nach den Wünschen der Gefangenen geändert werden können.

Ein Fazit von mir: Wäre der Bereich Justizvollzug kein Wermutstropfen in diesem Bereich, würde das die Arbeit der Bürgerbeauftragten und deren Team noch erleichtern. Ebenfalls würde der Petitionsausschuss auch weniger Petitionen zu bearbeiten haben.

Ansonsten ist es eine runde Sache, und wir können gelassen und mit Zuversicht auf die Arbeit der Bürgerbeauftragten und des Petitionsausschusses in die Zukunft schauen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall der AfD)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die FDP-Fraktion spricht Abgeordnete Monika Becker.

Abg. Monika Becker, FDP:

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe bereits heute Mittag im Rahmen der Aktuellen Debatte von ihr, unserer Bürgerbeauftragten Barbara Schleicher-Rothmund, gesprochen. Heute Mittag ging es um den Zusammenhang als Beauftragte der Landespolizei.

Aus ihrem Jahresbericht für das Jahr 2019 ergibt sich wiederum eindrucksvoll, welchen umfangreichen Tätigkeiten sie seit ihrem Amtsantritt 2018 nachgeht. Der Bericht zeigt wieder einmal, wie wichtig die Einführung eines bzw. in diesem Fall einer Bürgerbeauftragten des



Landes Rheinland-Pfalz gewesen ist. Man kann an dieser Stelle durchaus noch einmal darauf hinweisen, dass Rheinland-Pfalz hier eine Vorreiterrolle eingenommen hat.

(Beifall bei FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bis heute haben noch nicht alle Bundesländer einen solchen Bürgerbeauftragten eingeführt. Frau Schleicher-Rothmund trägt maßgeblich dazu bei, dass auch in Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung das Petitionsrecht als oftmals letzter Rettungsanker der Bürgerinnen und Bürger nicht in Vergessenheit gerät. Dazu trägt nicht unwesentlich die offensive und nach außen gerichtete Arbeit von Barbara Schleicher-Rothmund und ihrem Team bei. Das merkt man ganz deutlich wieder an der Form und Ausgestaltung dieses Berichts.

Meine Damen und Herren, ich bin fest davon überzeugt, dass nur mit dem Instrumentarium der Bürgerbeauftragten die Teilhabe unserer Bürgerinnen und Bürger an unserem Gemeinwesen gewährleistet werden kann und nur so die Anliegen gehört und bearbeitet werden können. Um einige Beispiele zu nennen: Es ist nicht verwunderlich, dass die meisten Eingaben aus dem Bereich des Justizvollzugs, dem der Rechtspflege und aus dem Ausländerrecht stammen. Es handelt sich bei diesen Bereichen schließlich um besonders grundrechtssensible Bereiche, die sich auf die betroffenen Bürgerinnen und Bürger extrem belastend auswirken können.

Die Bürgerbeauftragte ist aber auch in vielen anderen Bereichen unterstützend tätig. Wir haben einige Beispiele schon gehört. So zum Beispiel im Bereich von

Bauen und Wohnen: In diesem Zusammenhang hat sich Frau Schleicher-Rothmund vor allem mit nicht erteilten Baugenehmigungen, Nachbareinwänden, drohenden Abrissverfügungen und Spielplätzen beschäftigt.

Besonders langwierig sind Petitionsverfahren oftmals in den Bereichen der Umwelt und der Landwirtschaft. Auch hier war unsere Bürgerbeauftragte erfolgreich tätig. Sie hat sich in diesem Zusammenhang unter anderem mit Lärmbelästigungen und mit dem Verkauf eines Wirtschaftsweges, der Jagd und dem Schornsteinfegerwesen beschäftigt.

Auch im Bereich des Straßenverkehrs waren Frau Schleicher-Rothmund und ihr Team besonders gefragt. So hat sie sehr viel Kontakt zu Kfz-Zulassungsstellen gehabt und sich zudem um sämtliche Fragen rund um den ÖPNV gekümmert. Nicht zu unterschätzen ist auch der Einfluss der Bürgerbeauftragten in dem Bereich, der die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts betrifft. Hier gehen verständlicherweise sehr viele Eingaben ein. Die Bürgerinnen und Bürger suchen Hilfe bei der Grundsicherung im Alter oder bei Fragen zur Erwerbsminderung, der Ausbildungsförderung, der Eingliederungshilfe und der gesetzlichen Sozialversicherung.

Die Aufgaben, die unsere Bürgerbeauftragte täglich zu bewältigen hat, sind vielfältig und scheinen schier unendlich. Ich konnte eben nur einige wenige von ihnen nennen. Deshalb möchte ich an dieser Stelle Barbara Schleicher-Rothmund meinen ganz besonderen Dank und meinen Respekt aussprechen. Das gleiche gilt für ihr Team und für ihren Stellvertreter Hermann Linn. Durch ihren unermüdlichen Einsatz und ihr hohes Arbeitspensum schafft sie es, sehr nah an den Bürgerinnen und Bürgern zu sein und ihrem Namen als Bürgerbeauftragte alle Ehre zu machen.

Meine Damen und Herren, ich möchte mich an dieser Stelle wie meine Vorgängerinnen und Vorgänger bei dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Jörg

Denninghoff, der seine Aufgabe seit einem Jahr wahrnimmt und das sehr gut in Nachfolge von Fredi Winter tut, aber auch bei den Kolleginnen und Kollegen des Petitionsausschusses bedanken. Es ist in der Tat so, dass der Petitionsausschuss der Ausschuss ist, in dem am wenigsten politisiert wird in dem Sinne, dass Fraktion, Politik und Partei im Vordergrund stehen.

(Glocke der Präsidentin)

Es geht um die Sache der Bürgerinnen und Bürger, die sehr ernsthaft und trotzdem in einem sehr kollegialen Miteinander bearbeitet wird. Herzlichen Dank dafür. Ich bin froh und dankbar, diesem Ausschuss anzugehören.

(Beifall bei FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht Andreas Hartenfels.



Abg. Andreas Hartenfels, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin erst seit einigen Monaten im Petitionsausschuss. Insofern kann ich mich nur auf den Bericht berufen. Im Jahr 2019 bin ich noch nicht dabei gewesen. Insofern konnte ich wirklich feststellen, man kann sich einen sehr, sehr guten

Überblick über das Jahr 2019 und ihre Arbeit – liebe Barbara, also von Dir und Deinem Team – machen.

Es ist in der Tat ein sehr bunter Blumenstrauß, der die Menschen bewegt. Die angenommenen um die 2.000 Eingaben zeigen, dass es viel, viel Bedarf für eine Person und ihr Team gibt, um die Anliegen der Menschen noch einmal niederschwellig aufzugreifen und zu schauen, ob man Lösungen findet. In dem überwiegenden Teil

der Fälle findet man ja auch Lösungen. Wir haben die Zahl schon gehört:

345 der Eingaben sind nicht einvernehmlich gelöst worden, also doch knapp nur ein Fünftel der Eingaben. Ich glaube, das ist sehr erfreulich und das ist auch für ihr Team sehr erfreulich, dass man doch an vielen Stellen Hilfe geben kann.

Ich habe zwei Themenfelder herausgegriffen, auf die ich ganz kurz eingehen möchte: eines aus dem Umweltbereich und eines aus dem Verkehrsbereich. Hinsichtlich des Umweltbereichs gibt es Regionen in Rheinland-Pfalz, in der die Biotonne ein wichtiges Thema ist, seitdem sie eingeführt worden ist, auch in meinem Landkreis.

(Beifall der Abg. Jutta Blatzheim-Roegler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und des Abg. Marco Weber, FDP)

Es gibt immer wieder und in dem Fall im Jahr 2019 einige Eingaben, bei denen sich Menschen dagegen verwahren, dass sie jetzt, obwohl sie doch Eigenkompostierung betreiben, diese Biotonne vor die Haustür gestellt bekommen. In einigen Fällen kann man Abhilfe schaffen und in einigen anderen Fällen nicht. Die Menschen verstehen oft nicht, dass bei der Kompostierung auf dem eigenen Hof nicht unbedingt alles, was biologisch ist, dort kompostiert werden kann und soll: Stichwort Fleischabfälle, Milchabfälle oder auch Fischabfälle, die in der Regel in die Biotonne und nicht unbedingt auf den eigenen Kompost gehören.

Ich glaube, insofern ist es gut, wenn man noch einmal eine Rückmeldung geben kann, warum das im Einzelfall dann doch scheitert und man beide Lösungen verwenden muss, so wie wir das bei uns zu Hause auch machen.

Wir machen natürlich Eigenkompostierung, weil wir einen Garten haben, und trotzdem freuen wir uns über die Biotonne vor der Haustür.

Ein zweites Stichwort ist Verkehr und ÖPNV. Sie konnten ein bisschen Abhilfe im Bereich der Strecke von Mainz-Bingen nach Koblenz schaffen. Die Situation ist an vielen Stellen des Landes so, dass aufgrund von Lokführermangel manche Strecken nicht so regelmäßig und gut bedient werden, wie wir uns das alle wünschen würden. Sie konnten dann über einen Ersatzfahrplan zumindest an der einen oder anderen Stelle Lösungen anbieten.

Ich selbst fahre viel die Strecke von Saarbrücken nach Mainz. Auch ich muss leider feststellen, dass in dem Bereich die eine oder andere Mangelerscheinung auftritt. Es ist schon bitter, wenn man den letzten Zug von Neubrücke um 22.00 Uhr nehmen will, die lapidare Aussage aus dem Lautsprecher kommt, der Zug fällt aus, und man überhaupt keine Gelegenheit mehr hat, in die Landeshauptstadt zu kommen.

Insofern stehen viele Petitionen auch stellvertretend für andere Bürgerinnen und Bürger, die sich vielleicht nicht aufrufen, einen „Missstand anzutexten“. Wenn sie dann erfolgreich tätig werden können, profitieren oft nicht nur die Petenten von dem Thema, sondern auch viele aus der Nachbarschaft oder an anderen Stellen in Rheinland-Pfalz.

Wir sind froh, dass es dieses niedrigschwellige Angebot gibt. Ich habe noch geschaut, ob ich vielleicht zum Thema „Klimaschutz“, das für uns Grüne immer besonders wichtig ist, eine Petition finden würde. Das war nicht der Fall.

(Abg. Alexander Schweitzer, SPD: Selber schreiben!)

Vielleicht ist es dieses Jahr der Fall, sodass ich dann nächstes Jahr auch etwas zum Thema „Klimaschutz“ vorstellen kann. Also insofern ein herzliches Dankeschön an das Team. Es ist eine wirklich wichtige und eine sehr schöne Aufgabe, sich um diese einzelnen Eingaben zu kümmern. Wenn das dann im weit überwiegenden Teil – weit über 80 % – erfolgreich passiert, dann ist das noch einmal eine sehr schöne Sache. Vielen Dank für den Bericht. Ich freue mich schon auf das nächste Jahr.

Vielen Dank.

(Beifall bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei SPD und FDP)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit ist Tagesordnungspunkt 21 mit der Besprechung erledigt.



5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974*)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (GVBl. S. 116)

Teil 1 Bürgerbeauftragter

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.
- (2) Der Bürgerbeauftragte wird seinem Auftrag gemäß tätig, wenn er durch Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben.
- (3) Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss sind dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

§ 2 Eingaberecht

- (1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, der diese Eingaben für den Landtag entgegennimmt.
- (2) Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

*) Verkündet am 13.05.1974



§ 3 Grenzen des Prüfungsrechts

- (1) Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn
 - a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist;
 - b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht des Bürgerbeauftragten, sich mit dem Verhalten der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt;
 - c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt;
 - d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet;
 - e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens nach Artikel 91 der Landesverfassung ist oder war.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn
 - a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
 - b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
 - c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
 - d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält.
- (3) Sieht der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt er dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mit und unterrichtet davon den Petitionsausschuss; im Falle des Absatzes 1 Buchst. a kann er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.

§ 4 Befugnisse

Der Bürgerbeauftragte kann als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

- a) mündliche und schriftliche Auskünfte,
- b) Einsicht in Akten und Unterlagen,
- c) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen

ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, so entscheidet der Petitionsausschuss, ob er von seinen verfassungsmäßigen Rechten nach Artikel 90a der Landesverfassung Gebrauch machen will.

§ 5 Erledigung der Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; sie ist auch dem zuständigen Minister zuzuleiten. Über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss in dessen nächster Sitzung.
- (2) Die zuständige Stelle soll dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.
- (3) Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Petitionsausschuss den Bürgerbeauftragten auch beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen.
- (4) Der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Bürgerbeauftragte teilt dem Bürger schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

§ 6 Amtshilfe

Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 7 Anwesenheit und Berichtspflicht

- (1) Der Landtag und der Petitionsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. Auf Verlangen muss er gehört werden.
- (3) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.
- (4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuss jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags nach Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.
- (3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 9 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Landtag wählt den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Deutschen Bundestag wählbar ist und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Amtsverhältnis

- (1) Der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz.
- (2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch den Präsidenten des Landtags. Der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf sein Amt verpflichtet.
- (3) Das Amtsverhältnis endet
 - a) mit Verlust der Wählbarkeit,
 - b) mit Ablauf der Amtszeit,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Abberufung (§ 11 Abs. 1),
 - e) mit der Entlassung auf Verlangen (§ 11 Abs. 2),
 - f) im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung eines Nachfolgers (§ 13 Abs. 2).
- (4) Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

§ 11 Abberufung und Entlassung

- (1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten des Landtags zu erfolgen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 12 Dienstsitz

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag.
- (2) Dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Es untersteht der Dienstaufsicht des Bürgerbeauftragten. Die Beamten werden auf seinen Vorschlag vom Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.
- (3) Der Haushalt des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

§ 13 Verhinderung

- (1) Ist der Bürgerbeauftragte verhindert, sein Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes als Vertreter die Geschäfte wahr.
- (2) Dauert die Verhinderung des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

§ 14 Bezüge

- (1) Der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 9 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden Ortszuschlag und Kinderzuschläge sowie Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Der Bürgerbeauftragte hat auch Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung in sinngemäßer Anwendung des Landesgesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Sonderzuwendungsgesetz – SZG –) vom 19. November 1970 (GVBl. S. 407), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl. S. 373), BS 2032-16, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Übrigen finden die §§ 10 bis 18 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Ministergesetz) vom 17. Juli 1954 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 58), BS 1103-1, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 12 des Ministergesetzes) eine achtjährige Amtszeit tritt.

§ 15 (Änderungsbestimmung)

Teil 2 Beauftragter für die Landespolizei

§ 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.
- (2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

- (1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.
- (2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.
- (3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21 Form und Frist

- (1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.
- (2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.
- (3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.
- (2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das

Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.
- (2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.
- (4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.



§ 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

§ 26 Stellenplan

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für das Haushaltsjahr 1974 die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen zu schaffen. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 27 *) Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Verkündet am 13.05.1974

6. PETITIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Auszug aus der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947

zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2015 (GVBl. S. 35)

Artikel 11

Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben an die Behörden oder an die Volksvertretung zu wenden.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

in der Fassung vom 1. Juni 2017, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. September 2018

12. Abschnitt Eingaben

§ 102 Weiterleitung an den Bürgerbeauftragten

- (1) Die an den Landtag oder an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben (Artikel 11 der Verfassung) werden dem Bürgerbeauftragten zugeleitet.
- (2) Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind oder die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten betreffen, werden dem Petitionsausschuss zugeleitet.





Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de